



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Stadtgemeinde

Ansfelden

2023-87337



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben:

Linz, im Dezember 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 20. März bis 5. Juli 2023 (mit Unterbrechungen) durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Ansfelden vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Ansfelden und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar. Die zuständigen Organe der Stadtgemeinde Ansfelden haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN.....	20
DARLEHEN	20
HAFTUNGEN.....	21
KASSENKREDIT.....	21
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	22
GEHALTSZULAGEN	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	26
ENTLOHNUNG AN WAHLTAGEN	27
HEIZZULAGE	27
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	27
STADTBIBLIOTHEK.....	28
FERIARBEITSKRÄFTE.....	28
ÜBERSTUNDEN	28
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	29
GLEITZEITREGELUNG	29
SCHÜLERBEAUFICHTIGUNG AN PFLICHTSCHULEN	29
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	29
URLAUB.....	30
DIENSTVERGÜTUNG FÜR EDV-KOORDINATOR	30
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	30
ORGANISATION.....	31
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN	31
WIRTSCHAFTSHOF	32
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	35
WASSERVERSORGUNG	35
ABWASSERBESEITIGUNG	38
ABFALLBESEITIGUNG	41
KINDERGÄRTEN	43
KRABELSTUBEN	46
KINDERGARTENTRANSPORT	48
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	49
SCHÜLERHORTE	51
FREIBAD	53
STADTBIBLIOTHEK.....	55
ANTON-BRUCKNER-CENTRUM (ABC)	57
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	59
LANDESMUSIKSCHULE	61
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	62
AMTSBLATT UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	62
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	62
GRUNDBESITZ – TEILRAUM 31	63

SPORTSTÄTTENBENÜTZUNG.....	63
SPORTANLAGEN	64
ANSATZ 170.....	64
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	65
ESSEN AUF RÄDERN	66
JUGENDARBEIT.....	66
SOZIALMARKT	68
BETREUBARES WOHNEN	68
TAGESHEIMSTÄTTEN	69
ELTERN-KIND-ZENTRUM.....	69
PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG	69
FEUERWEHREN	70
MITTELSCHULEN.....	71
VOLKSSCHULEN.....	72
STROM	73
WÄRMEVERSORGUNG	73
VERSICHERUNGEN	74
GEMEINDEVERTRETUNG	75
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	75
VERHANDLUNGSSCHRIFTEN GEMEINDERAT	75
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	75
SITZUNGSGELDER.....	75
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	76
INVESTITIONEN	77
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN:	77
ERNEUERUNG TURNSAALBODEN	77
MITTELSCHULE HAID 2 – SANIERUNG	78
ANKAUF RÜSTLÖSCHFAHRZEUG	78
GEMEINDESTRASSEN	78
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	79
IMMOBILIENGESELLSCHAFT	80
SCHLUSSBEMERKUNG	81

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich im Jahr 2020 als angespannt dar. Die Freie Finanzspitze wies nur einen geringen Positivwert von 4.653 Euro aus. Im Jahr 2021 steigerte sich der Wert auf 680.527 Euro, dies entspricht 1,5 % der Einzahlungen. Dem entgegen konnte 2022 ein guter positiver Wert von 4.522.711 Euro (8,8 % der Einzahlungen) erzielt werden. Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte im Jahr 2022 der Saldo der investiven Gebarung bedeckt werden. In den Jahren zuvor war dies nicht möglich. Das Gesamtvermögen erhöhte sich von 2019 bis 2022 um 12.245.597 Euro. Besonders hohe Vermögenszugänge waren im Jahr 2021 zu verzeichnen. Dies betraf den Grundankauf für den Teilraum 31, die Aktivierungen des Kindergartengebäudes Haidpark und von Schutzwasserbauten sowie den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs. Einen Teil des Vermögens bilden die Rücklagen. Diese erhöhten sich von 4.337.825 Euro (2019) auf 9.141.587 Euro (2022).

Finanzausstattung

Von der Steuerkraft, die im Prüfungszeitraum um ein Viertel auf 32.429.366 Euro anstieg, betrafen 63 % die Ertragsanteile, 34 % die Gemeindeabgaben und 3 % die Finanzausweisungen. Baufertigstellungsanzeigen sind zeitgerecht abzugeben und im AGWR einzutragen, damit die zeitgerechte Einhebung der Grundsteuer gewährleistet ist.

Die niedrigen Einzahlungen der Freizeitwohnungspauschale deuten darauf hin, dass eine Anzahl der Eigentümer diese nicht entrichtet hat. Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale und auch die beschlossenen Zuschläge einzunehmen.

Fremdfinanzierungen

Die Finanzschulden beliefen sich Ende 2022 auf 19.321.483 Euro bzw. 1.108 Euro pro Einwohner. In den Jahren 2024 bis 2027 sind Darlehensaufnahmen von 2.952.000 geplant.

Der Netto-Schuldendienst betrug im Jahr 2021 997.780 Euro und stieg im Jahr 2022 auf 1.555.330 Euro. Für 2023 ist ein gravierender Anstieg auf 14.669.900 Euro vorgesehen, der auf Sondertilgungen von 12.787.900 Euro zurückzuführen ist. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese tatsächlich vorgenommen werden können. Ab dem Jahr 2024 wird eine signifikant rückläufige Schuldendienstbelastung prognostiziert. Die Gemeinde sollte bestehende Darlehensverträge überprüfen und mögliche Zinsanpassungen verhandeln.

Die Haftungen für Darlehen beliefen sich insgesamt auf 12.921.140 Euro.

Die Geldverkehrsspesen betrugen im Jahr 2022 13.708 Euro. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge) stiegen von 12.822.280 Euro (2020) auf 14.325.821 Euro (2022), was im Schnitt 29,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde Auszahlungen von 16.174.400 Euro. Der im November 2022 beschlossene und kundgemachte Dienstpostenplan bildete die Grundlage für die Prüfung. Dieser sah insgesamt 267,63 Dienstposten vor, welche auch als Personaleinheiten (PE) bezeichnet werden können. 7,08 PE waren nicht besetzt, daher standen 260,55 PE im Dienst.

Der Dienstpostenplan (Stellenplan) bildet einen Bestandteil des Voranschlags. Rechtsgültige Änderungen im Dienstpostenplan sind nur im Zuge der Beschlussfassung mit einem Voranschlag oder Nachtragsvoranschlag möglich.

Die Grundzüge für die Regelung der Gleitzeit der Bediensteten in der Verwaltung stammen aus dem Jahr 1986. Für die Bediensteten sollte eine neue Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich geschaffen werden. Gleichzeitig besteht dabei die Möglichkeit, die Dienstanweisung über die Anordnung von Überstunden aufzuheben.

Die Dienstbetriebsordnung, der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollten Ziele mit den

politischen Gremien verbindlich festgelegt werden. In das Leitbild könnte auch ein Punkt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgenommen werden.

Wirtschaftshof

Im handwerklichen Dienst sind 38 Bedienstete beschäftigt. Die Auszahlungen für den Wirtschaftshof betragen durchschnittlich 2.431.755 Euro pro Jahr.

Der Winterdienst wird in Eigenregie abgewickelt. Die Winterdienstkosten stellen sich im Vergleich als hoch dar. Es wird empfohlen, die Schneeräum- und Streupläne jährlich im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Rechnungsabschlüssen sind Fehlbeträge im Jahr 2020 von 338.502 Euro, im Jahr 2021 von 437.363 Euro und im Jahr 2022 von 444.569 Euro dargestellt.

Einen Verbrauch unter 30 m³ weisen 355 Wasserzähler und davon 99 Zähler einen Null-Verbrauch aus. Da nur 2 bewilligte Ausnahmen von der Bezugspflicht vorliegen, besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der zahlreichen Fälle mit einem geringen oder bei Null gelegenen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind zu beachten und umzusetzen.

Die Wasserleitungsordnung enthält im Zusammenhang mit der Errichtung von Anschlussleitungen Regelungen für eine teilweise gemeindeseitige Kostenübernahme. Diese stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts obliegt. Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Es wird empfohlen, die Regelungen für die Grund- und Bereitstellungsgebühren anzupassen. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Abwasserbeseitigung

Die Rechnungsabschlüsse wiesen Gesamtüberschüsse von 2.456.410 Euro aus.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen, da diese entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Regelungen für die gemeindeseitige Kostenübernahme für die Herstellung einer Hausanschlussleitung enthält.

Handlungsbedarf wird bei der Pauschale für die Schachterrichtung und bei den Bereitstellungsgebühren gesehen.

Laut der Gebührenkalkulation liegen die vereinnahmten Benützungsggebühren je m³ unter dem kostendeckenden Abwasserpreis. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb wies im Finanzierungshaushalt Überschüsse von insgesamt 809.106 Euro aus.

Für den Betrieb entrichtete die Gemeinde bislang keine Kommunalsteuer. Es wird empfohlen, eine rechtliche Abklärung hinsichtlich der eventuellen Kommunalsteuerpflicht vorzunehmen.

Kindergärten

Die Kindergärten belasteten die Haushaltsgebarung mit insgesamt 6.777.760 Euro. Die zwischen 69.128 Euro und 85.339 Euro je Gruppe gelegene jährliche Subventionsquote bewegte sich deutlich über dem landesweiten Richtwert. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Krabbelstuben

Der Betrieb ist einem landesweit tätigen Verein übertragen. Der Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung wird empfohlen.

Für die Krabbelstuben leistete die Gemeinde 1.881.125 Euro. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen zwischen 64.395 Euro und 75.143 Euro, damit über den Landesrichtwerten. Die Auszahlungen betrafen primär Abgangsdeckungen. Sie inkludierten Betriebsführungskosten zwischen 9.447 Euro und 10.317 Euro je Gruppe. Da diese über den Landesrichtsätzen lagen, wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Reduzierung aufzunehmen. Daneben wird ein grundsätzlicher Handlungsbedarf auf Auslotung und konsequente Umsetzung von Möglichkeiten der Optimierung gesehen.

Kindergartentransport

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport obliegt zum Teil einer pädagogischen Fachkraft, was sich als kostenintensiv darstellt. Es wird eine Neuorganisation empfohlen. Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Bustransport lag über dem verrechneten Wert von 10 Euro je Kind und Monat. Es wird empfohlen, den Beitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Schülerauspeisung

Die Schülerauspeisung musste mit insgesamt 453.106 Euro subventioniert werden. Daraus ergaben sich Werte je Essensportion zwischen 1,24 Euro und 1,42 Euro. Es wird die Anhebung der Essensentgelte, die für die Kinder und Schüler zwischen 3,30 Euro und 3,80 Euro und für die Erwachsenen bei 5,70 Euro liegen, empfohlen.

Schülerhorte

Diese werden von einem landesweit tätigen Verein betrieben. Der Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung wird empfohlen.

Die Gemeindebelastungen umfassten in Summe 1.728.607 Euro. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen zwischen 28.359 Euro und 40.708 Euro, damit über den Landesrichtsätzen.

Die Abgangsdeckungen inkludierten Betriebsführungskosten zwischen 6.670 Euro und 7.460 Euro je Gruppe. Da diese über den Landesrichtsätzen lagen, wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Reduzierung aufzunehmen.

Freibad

Die Defizite betragen insgesamt 637.620 Euro. Der Auszahlungsdeckungsgrad lag im Jahr 2022 bei 40 %. Da er mittelfristig bei mindestens 50 % liegen sollte, wird empfohlen, Maßnahmen zur Gebarungsverbesserung zu ergreifen.

Stadtbibliothek

Der Gesamtfehlbetrag betrug 266.330 Euro. Daraus ergaben sich jährliche Subventionsquoten je Einwohner zwischen 4,68 Euro und 5,56 Euro, denen ein Landesrichtwert von 2 Euro gegenübersteht. Es wird empfohlen, mögliche Einsparungsmaßnahmen umzusetzen.

Anton-Bruckner-Centrum (ABC)

Der Auslastungsgrad betrug im Jahr 2022 ca. 46 %. Im Prüfungszeitraum war ein durchschnittlicher Abgang von 262.456 Euro jährlich zu verzeichnen. Die Tarifordnung sollte überarbeitet werden, um die Tarife jährlich dem VPI anzupassen und Betriebs- sowie Reinigungskosten angemessen zu berücksichtigen.

Friedhof und Aufbahrungshalle

In den Jahren 2020 und 2021 sind Überschüsse von 29.226 Euro und 17.586 Euro, im Jahr 2022 jedoch ein Defizit von 14.541 Euro dargestellt. Ein Defizit ist auch für das Jahr 2023 budgetiert. Es sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

Landesmusikschule

Die Betriebsabgänge bezifferten sich im Schnitt auf 50.182 Euro, woraus sich Subventionsquoten je Schüler von durchschnittlich 103 Euro errechneten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Raumordnung – Planungskosten

Eine Überprüfung, inwieweit die Tätigkeiten des Architektenbüros und der Ziviltechniker zur Aufgabenerfüllung bei Raumordnungsfragen der Gemeinde notwendig sind, wird empfohlen. Bei Dienstleistungsaufträgen ab 100.000 Euro müssen die Leistungen ausgeschrieben und Vergleichsangebote eingeholt werden.

Sportstättenbenützung

Für außerschulische Aktivitäten werden Sporteinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Tarifordnung gewährt Sportvereinen aus Ansfelden eine 50%ige Ermäßigung. Es wird empfohlen, eine neue Tarifordnung zu erstellen und die Reinigungskosten separat von den Nutzern zu erheben. Ebenso sollte eine Indexierung der Entgelte in Betracht gezogen werden.

Sportanlagen

Die Sporteinrichtungen verursachten inklusive Vereinssubventionen Abgänge zwischen 199.076 Euro und 254.138 Euro. Die Gemeinde sollte von den Vereinen für die Nutzung der Sportanlagen den Ersatz der Betriebskosten verlangen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügt über 63 Wohnungen und 3 Geschäftsräume. Die Wohnungsverwaltung erfolgt durch eine gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft. Die Miet- und Pachtentgelte betragen im Jahr 2022 493.233 Euro. Aus gegebenem Anlass wird empfohlen, bei neuen Mietverträgen einen angemessenen, marktüblichen Zins festzulegen.

Essen auf Rädern

Die Unterstützungen der Gemeinde lagen im Jahr 2022 bei 21.117 Euro. Nach den Landesempfehlungen sollten auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden.

Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendarbeit ist ein Jugendbüro eingerichtet und werden 3 Jugendtreffs sowie das Projekt Streetwork betrieben.

Die unter dem Jugendbüro dargestellten Belastungen erreichten insgesamt 189.326 Euro.

Für die Jugendtreffs wendete die Gemeinde insgesamt 658.578 Euro auf. Es wird empfohlen, mit dem Betreiberverein Gespräche hinsichtlich einer inhaltlichen Neuausrichtung und der Suche sowie der Umsetzung von Einsparungspotenzialen aufzunehmen.

Die für das Projekt Streetwork dargestellten Belastungen betragen insgesamt 65.442 Euro.

Sozialmarkt

Die Belastungen der Gemeinde lagen jährlich zwischen 39.703 Euro und 54.039 Euro. Potenziale für eine Gebarungsverbesserung werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesehen.

Betreubares Wohnen

Es bestehen 40 betreibbare Wohnungen, zu denen die Betreuung und Koordination durch Gemeindepersonal erfolgt. Die dargestellten Belastungen umfassten insgesamt 50.412 Euro.

Tagesheimstätten

An 3 Standorten werden Tagesheimstätten betrieben, was Belastungen von insgesamt 262.591 Euro verursachte. Ein hoher Anteil der Kosten entfiel auf die Personalbetreuung. Auch hier werden Potenziale für eine Gebarungsverbesserung im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesehen.

Eltern-Kind-Zentrum

Im Stadtteil Haid betreibt die Gemeinde das Eltern-Kind-Zentrum Sabberlot. Die Geldbelastungen bezifferten sich auf insgesamt 205.163 Euro.

Parkraumbewirtschaftung

Die Überwachung der Kurzparkzonen in Haid ist an ein Privatunternehmen ausgelagert. Daraus resultierten Gesamtauszahlungen von 70.121 Euro. Die unter dem Ansatz Gemeindestraßen dargestellten Einzahlungen aus Strafgeldern betragen insgesamt 316.864 Euro.

Feuerwehren

Im Voranschlag für das Jahr 2023 budgetiere die Gemeinde für das Feuerwehrwesen eine Nettobelastung von 349.800 Euro. Die Gemeinde lag damit über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert für die 3 Feuerwehren beträgt in Summe 132.600 Euro. Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Mittelschulen

Die Gesamtabgänge der 3 Mittelschulen bewegten sich jährlich zwischen 890.995 Euro und 1.024.062 Euro. Im Jahr 2022 lagen die Subventionsquoten je Schüler zwischen 1.460 Euro und 3.410 Euro. Da sie sich auf vergleichsweise hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Volksschulen

Die Gebarung der 3 Volksschulen schloss mit Gesamtabgängen von jährlich zwischen 692.461 Euro und 881.675 Euro ab. Da in Kremsdorf im Jahr 2022 die Subventionsquote je Schüler mit 1.833 Euro auf vergleichsweise hohem Niveau lag, wird empfohlen, die Gebarung auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu analysieren.

Strom

Der Energieaufwand betrug durchschnittlich 246.512 Euro jährlich. Im Jahr 2023 ist mit einem Belastungsanstieg um 311 % zu rechnen. Die Führung einer Energiebuchhaltung wird empfohlen, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Wärmeversorgung

Die Auszahlungen für Gas und Fernwärme betragen im Jahr 2022 insgesamt 294.399 Euro. Für 2023 ist eine Erhöhung der Gaskosten um 350 % prognostiziert.

Investitionen

Die Auszahlungen umfassten insgesamt 22.499.671 Euro. Bei 4 investiven Einzelvorhaben bestanden zum Jahresende 2022 Fehlbeträge, deren Bedeckung gesichert ist.

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Nettingsdorf sollten Gespräche über eine Kostenbeteiligung zum Ankauf des RLFA geführt werden. Die Kostenüberschreitung mit 41 % (149.452 Euro) passierte zum Teil auch durch den Ankauf von Ausrüstungen auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr.

Immobilien-gesellschaft

Das Guthaben am Girokonto der Gesellschaft betrug 1.330.578 Euro. Das Bankguthaben sollte zur Verringerung der Darlehenshöhe auf den im Finanzierungsplan vorgesehenen Betrag verwendet werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km ²):	31,33
Seehöhe (Hauptort):	289
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	626

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	96,21
Güterwege (km):	2,15
Landesstraßen (km):	19,99

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	16	12	6	3	
	FP	SP	VP	GRÜNE	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	14.789
Registerzählung 2011:	15.672
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	17.437
Registerzählung 2021:	17.703
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	16.637
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	18.499

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserversorgung:	Wasserverband
Abwasserbeseitigung:	Wasserverband

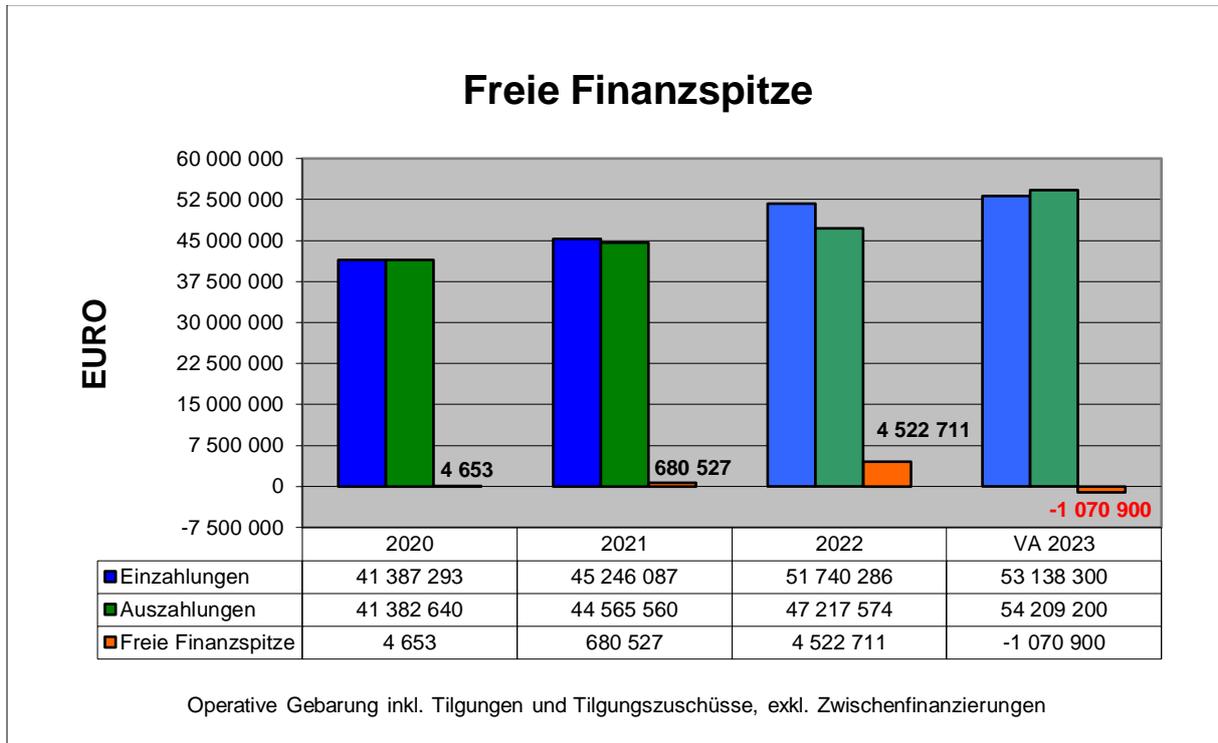
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		51.558.612	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		4.000.819	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		37 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	1.388	Rang (Bezirk / OÖ):*	8 / 57

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	3
Betriebsfeuerwehr:	1
Freibad:	1
Stadtbibliothek:	1
Friedhof:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
8 Kindergärten:	31 Gruppen, 592 Kinder
3 Krabbelstuben:	10 Gruppen, 100 Kinder
3 Schülerhorte:	16 Gruppen, 312 Kinder
3 Volksschulen:	41 Klassen, 802 Kinder
3 Mittelschulen:	27 Klassen, 524 Kinder
Musikschule:	469 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze, die sich aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Tilgungen und operativer Zahlungen bei Projekten errechnet, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich im Jahr 2020 als angespannt dar. Die Freie Finanzspitze wies nur einen geringen Positivwert von 4.653 Euro aus. Im Jahr 2021 steigerte sich der Wert auf 680.527 Euro, dies entspricht 1,5 % der Einzahlungen. Dem entgegen konnte 2022 ein guter positiver Wert von 4.522.711 Euro (8,8 % der Einzahlungen) erzielt werden. Für das Jahr 2023 errechnet sich aus dem Voranschlag eine negative Finanzspitze. Wenn diese Prognose eintritt, müsste die Gemeinde zur Finanzierung von Vorhaben auf Rücklagen zurückgreifen oder neue Darlehen aufnehmen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	362.915	1.307.749	4.544.956	-1.716.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-2.993.987	-11.765.423	-749.699	20.417.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	793.111	9.261.666	156.826	-13.055.600
Saldo 5 – Geldfluss	-1.837.961	-1.196.008	3.952.083	5.645.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	-1.761.120	-1.451.811	-48.736	6.990.600
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-76.841	255.803	4.000.819	-1.345.300

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte im Jahr 2022 der Saldo der investiven Gebarung bedeckt werden. In den Jahren zuvor war dies nicht möglich.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Schuldenstand hat sich speziell im Jahr 2021 durch den Grundankauf für das Projekt Teilraum 31 kräftig erhöht. Die Tilgung

dieses Darlehens und noch weiterer Darlehen hat die Gemeinde für 2023 budgetiert. Die zum Prüfungszeitpunkt vorhandenen Informationen ließen diese Tilgungen aber erst im Jahr 2024 erwarten.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Mittel verringerten sich 2020 und 2021 um 3.033.969 Euro. Dieser Betrag konnte durch den Erfolg 2022 kompensiert werden.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Im Jahr 2020 war der Haushaltsausgleich nicht gegeben. Durch eine Rücklagenentnahme konnte er dennoch erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
Erträge	44.230.456	48.556.536	53.704.436	81.831.700
Aufwendungen	45.737.360	49.091.177	51.850.621	58.593.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-1.506.904	-534.641	1.853.815	23.238.500
Entnahme von Rücklagen	2.269.885	3.369.063	2.304.220	13.520.200
Zuweisung an Rücklagen	1.817.034	5.002.161	5.927.735	20.026.600
Nettoergebnis nach Rücklagen	-1.054.053	-2.167.739	-1.769.700	16.732.100

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Mit einem positiven Saldo 0, wie zB im Jahr 2022, konnte die Gemeinde mit den Erträgen die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abdecken.

In den ersten beiden Jahren der Rechnungslegung nach den Regelungen der VRV 2015 wies der Saldo 0 negative Ergebnisse aus. In Summe waren die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 um 2.041.545 Euro höher als die Erträge. Dieser Wert konnte durch den Erfolg 2022 nicht vollständig kompensiert werden. Das Nettovermögen verringerte sich dadurch bis Ende 2022 um 187.730 Euro. Diese jährlichen Veränderungen werden im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	57.707.223	68.067.214	10.359.991
Kurzfristiges Vermögen	10.724.040	12.609.646	1.885.606
Summe	68.431.263	80.676.860	12.245.597
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	46.923.830	46.736.100	-187.730
Sonderposten Investitionszuschüsse	7.271.612	8.854.494	1.582.882
Langfristige Fremdmittel	12.109.885	21.675.445	9.565.560
Kurzfristige Fremdmittel	2.125.936	3.410.821	1.284.885
Summe	68.431.263	80.676.860	12.245.597

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2022

Das langfristige Vermögen bestand größtenteils aus den Sachanlagen (65.394.024 Euro). Darüber hinaus war auch in der Immobiliengesellschaft Ansfelden GmbH die Mittelschule Ansfelden als Vermögen vorhanden. Die Sachanlagen stellen die Substanz der Gemeinde dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Geschäftsausstattungen, geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau).

Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen errechnete sich primär aus den liquiden Mitteln von 6.453.102 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld), Rechnungsabgrenzungen von 4.679.179 Euro und zum Rest aus den Forderungen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten die kurzfristigen Verbindlichkeiten von 2.345.059 Euro und die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 912.813 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war zum Jahresende 2022 die Liquidität der Gemeinde auch rechnerisch gegeben.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 19.321.483 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von 2.353.962 Euro.

Das langfristige Vermögen von 68.067.214 Euro konnte die Gemeinde zu einem großen Anteil durch das Nettovermögen inkl. den Investitionszuschüssen von 55.590.594 Euro finanzieren.

Das Gesamtvermögen erhöhte sich von 2019 bis 2022 um 12.245.597 Euro (die Neuinvestitionen lagen über den Abschreibungen). Besonders hohe Vermögenszugänge waren im Jahr 2021 zu verzeichnen. Dies betraf den Grundankauf für den Teilraum 31, die Aktivierungen des Kindergartengebäudes Haidpark und von Schutzwasserbauten sowie den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeugs.

Die Gegenüberstellung des Vermögens zu den eigenen Mitteln zeigt ein positives Bild. Das Vermögen konnte die Gemeinde zu einem großen Anteil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanzieren. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Diese betrug für das Jahr 2022 rund 69 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde einen großen Teil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Eröffnungsbilanz 2020

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossen. In der Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Eigenmittel zur Finanzierung des Vermögens aufgebracht werden konnten.

Die stichprobenartige Überprüfung der Eröffnungsbilanz ergab keine Beanstandungen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der MEFP für die Jahre 2024 bis 2027 nachfolgende Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-103.500	1.296.000	1.891.100	2.245.900
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-7.041.700	-736.300	949.800	1.476.700

Der Ergebnishaushalt wies in Summe ein negatives Nettoergebnis von 5.351.500 Euro aus. Im Voranschlag 2023 veranschlagte die Gemeinde ein positives Nettoergebnis von 23.238.500 Euro, welches von der Veräußerung der Grundstücke beim Teilraum 31 stark beeinflusst war. Gemäß § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 soll ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen. Zum Teil handelt es sich dabei um zweckgebundene Rücklagen, zum Teil um zweckgewidmete und allgemeine Rücklagen. Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2020	Veränderungen			Ende 2022
		2020	2021	2022	
Mit Zweckbindung					
Müllbeseitigung	600.011	-337.454	+198.583	+417.274	878.414
Wasserversorgung (WVA)	738.020	-25.164	-28.628	-209.824	474.404
Kanal (ABA)	1.270.178	+178.288	+979.317	+1.789.849	4.217.632
Straße (ROG-Beiträge)	6.989	+2.848	+2.367	0	12.204
Wasser (ROG-Beiträge)	45.887	-6.003	-10.519	-1.158	28.207
Kanal (ROG-Beiträge)	94.514	-10.557	-19.800	-2.143	62.014
Verkehrsflächenbeiträge	106.473	+42.347	+92.386	44.249	285.455
Zwischensumme	2.862.072	-155.695	1.213.706	+2.038.247	5.958.330
Ohne Zweckbindung					
Allgemeine Rücklage	603.302	-602.668	+225.723	+1.196.489	1.422.846
Kinderbetreuungseinrichtungen	648.627	+36.959	-646.681	+88.961	127.866
Gemeinde-Entlastungspaket	30.000	+30.002	+23.577	-83.579	0
KIP-Mittel und Sonderzuschüsse	0	0	+970.964	+230.207	1.201.171
Umfahrung Haid	188.381	-46.091	+5	0	142.295
Straße	5.443	+284.643	-154.197	+153.190	289.079
Zwischensumme	1.475.753	-297.155	+419.391	+1.585.268	3.183.257
Gesamtsumme	4.337.825	-452.850	+1.633.097	+3.623.515	9.141.587

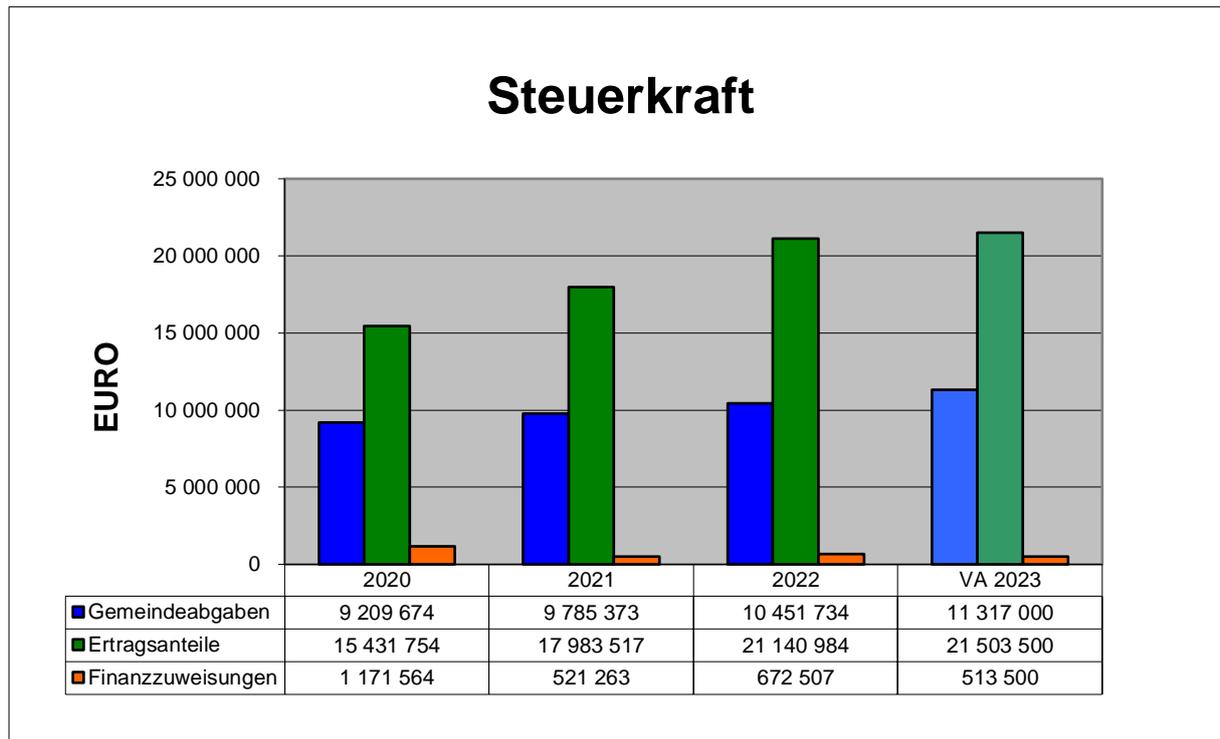
Zum Jahresende 2022 waren Zahlungsmittelreserven von 3.527.388 Euro als innere Darlehen bereitgestellt. Davon betrafen 1.044.234 Euro die Zwischenfinanzierung investiver Einzelvorhaben (für die Projekte Feuerwehr-Rüstlöschfahrzeug 397.875 Euro und Kindergarten Haidpark 646.359 Euro), 979.282 Euro die Reduktion des Kassenkredits, 773.759 Euro Guthaben am Girokonto und 730.113 Euro den Überschuss des Wasserverbands.

Veranlagung

Die Gemeinde erzielte aus der Veranlagung der Guthaben Erträge in Höhe von 839 Euro (2020), 890 Euro (2021) und 443 Euro (2022). Dies ist mit dem sehr geringen Zinsniveau bis 2022 zu begründen.

Positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass die Geldinstitute der Gemeinde für verwahrte Gelder keine Negativzinsen verrechneten.

Finanzausstattung



Die Stadtgemeinde Ansfelden zählt zu den finanzkräftigen Gemeinden. Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2020 bei 1.388 Euro je Einwohner. Damit konnten im Vergleich der 438 öö. und 22 bezirksangehörigen Gemeinden der 57. und 8. Rang eingenommen werden.

Die Finanzkraft setzte sich durchschnittlich zu 63 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu 34 % aus Gemeindeabgaben und zu 3 % aus Finanzausweisungen zusammen.

	2020	2021	2022	VA 2023	2020-2022	
	Beträge in Euro				in Euro	in %
Gemeindeabgaben	9.209.674	9.785.373	10.451.734	11.317.000	1.242.059	13,49
Ertragsanteile	15.431.754	17.983.517	21.140.984	21.503.500	5.709.230	37,00
Finanzausweisungen	1.171.564	521.263	672.507	513.500	-499.057	-42,60
Summe	25.812.992	28.290.153	32.265.225	33.334.000	6.452.232	25,00

Die Einzahlungen der Steuerkraft für 2020 sind im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2021 niedriger. Dies ist hauptsächlich auf die Corona-Krise zurückzuführen. Demzufolge gab es eine Verringerung der Einzahlungen im Bereich der Lustbarkeitsabgabe und der Glücksspielautomatenabgabe.

Die deutliche Steigerung der Steuerkraft im Jahr 2022 war einerseits auf die höheren Ertragsanteile und andererseits überwiegend auf die Steigerungen bei der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Glücksspielautomatenabgabe zurückzuführen. Dem gegenüber hatte die Gemeinde bei den Finanzausweisungen einen Rückgang von 43 % (499.057 Euro) zu verzeichnen.

Die Ertragsanteile erhöhten sich im Betrachtungszeitraum um 5.709.230 Euro.

Die Finanzausweisungen stellten Strukturfondsmittel nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ von jährlich durchschnittlich 409.454 Euro, Geldmittel nach § 24 Z 2 FAG 2017 von jährlich im

Schnitt 91.657 Euro und aus den Gemeinde-Entlastungspaketen von insgesamt 862.000 Euro dar.

Gemeindeabgaben

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben (Beträge in Euro):

Steuerart	2020	2021	2022	VA 2023
Kommunalsteuer	7.473.040	7.881.644	8.629.969	9.350.000
Grundsteuer B	1.454.812	1.632.253	1.585.794	1.680.000
Erhaltungsbeiträge	77.510	76.734	6.162	73.000
Lustbarkeitsabgabe	64.375	50.500	80.750	75.000
Gesamt:	9.069.737	9.641.131	10.302.675	11.178.000

Wie aus der Tabelle ersichtlich, haben sich die Einzahlungen der Erhaltungsbeiträge im Jahr 2022 stark reduziert. Dies resultierte aus der Tatsache, dass ein großer Teil der im Jahr 2022 vorgeschriebenen Beiträge erst im Jahr 2023 vereinnahmt werden konnte.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich 81 % an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt. Im Jahr 2022 waren laut Nachweis insgesamt 626 Betriebe kommunalsteuerpflichtig.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 stiegen die Einzahlungen um 15 % (oder 1.156.929 Euro).

Es erfolgte eine stichprobenartige Einsichtnahme in die Kommunalsteuererklärungen, die zu keinen Beanstandungen führte.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Ein Bauvorhaben war im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen, obwohl bereits eine Fertigstellungsanzeige vorlag.

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Langjährige offene Bauvorhaben sollten von der Gemeinde geprüft werden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 50 Euro, für Wachhunde als Maximalbetrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20 Euro. Die Einzahlungen betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlichen 40.816 Euro jährlich.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 besteht seit Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat beschloss am 26. September 2019 den gesetzlichen Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper von 150 % bzw. 108 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche von 200 % bzw. 216 Euro. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 erfolgte die Anhebung der Zuschläge auf die gesetzlich veränderten Werte von 118,80 Euro und 237,60 Euro.

Die Stadtgemeinde Ansfelden vereinnahmte 24.593 Euro (2021), 4.186 Euro (2020) und 1.552 Euro (2022). Für das Jahr 2023 sind Einzahlungen von 5.000 Euro prognostiziert. Die hohen Einzahlungen im Jahr 2021 waren auf die Nachzahlungen der Freizeitwohnungspauschalen der Jahre 2019, 2020 inklusive 2021 zurückzuführen.

Die niedrigen Einzahlungen deuten darauf hin, dass eine Anzahl der Eigentümer die Freizeitwohnungspauschale nicht entrichtet.

Die Gemeinde hat die Freizeitwohnungspauschale und auch die beschlossenen Zuschläge einzuheben. Wenn Umstände vorliegen, dass die Eigentümer diese nicht entrichten, kann die Gemeinde die Freizeitwohnungspauschale mittels Bescheides¹ vorschreiben.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings erhielten die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Ermächtigung, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Ferner eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wetterterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 19. November 2015 eine Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Für bis zu 8 Spielapparate je Standort wird eine monatliche Abgabe von 50 Euro pro Apparat eingehoben, für eine darüberhinausgehende Anzahl gelangt eine monatliche Abgabe von 75 Euro pro Apparat zur Vorschreibung. Für Wetterterminals wird eine monatliche Lustbarkeitsabgabe von 250 Euro fällig.

Die Einzahlungen sanken von 64.375 Euro im Jahr 2020 auf 50.500 Euro im Jahr 2021. Dies war hauptsächlich auf die Corona-Lockdowns zurückzuführen. Im Jahr 2022 stiegen die Einzahlungen auf 80.750 Euro.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei durchschnittlich 34.109 Euro jährlich.

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. Einzahlungen nach der Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) lagen keine vor, da im überprüften Zeitraum die Bewilligung solcher Ausnahmen nicht erfolgte.

Für anzeigepflichtige Veranstaltungen erfolgte im Prüfungszeitraum korrekterweise die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe² von 18 Euro und auch der Eingabegebühr³ von 14,30 Euro. Dies ergab eine stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsanzeigen.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

¹ § 201 Bundesabgabenordnung

² Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32

³ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

Die überprüften Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen belegen, dass einige Veranstalter diese Fristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Anzeigefrist hinzuweisen.

Auf die gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsmeldungen“ (IKD/E-12, Stand: April 2021) bei Veranstaltungen, zu denen bis inklusive 300 Personen erwartet werden, wird hingewiesen.

Kundenforderungen

Am 20. März 2023 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen in Höhe von 338.318 Euro netto. Davon entfielen 246.442 Euro auf Forderungen aus Steuern und Gebühren. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor. Der Wasserverband verwaltete für die Gemeinde die Einnahmen aus den Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren. Die Forderungen bei diesen Gebühren betragen 54.799 Euro.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag. Säumniszuschläge unter 5 Euro sind nicht vorzuschreiben. Damit darf ein Säumniszuschlag erst für fällige Abgabebeträge ab 250 Euro vorgeschrieben werden. Dabei sind die Abgabensarten einzeln zu betrachten, ein Zusammenrechnen von Bemessungsgrundlagen verschiedener Abgabensarten ist nicht zulässig. Die Gemeinde verrechnete Säumniszuschläge auch für geringe Beträge.

Für Gebühren, welche in der Praxis durch formlose Zahlungsaufforderungen eingehoben werden, ist in strittigen Fällen eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig. Auch für die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten ist ein vorheriger Abgabenbescheid erforderlich. Nur vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind nach den Bestimmungen der BAO einzumahlen. Mahngebühren für ausständige Gebühren können daher erst nach bescheidmäßiger Vorschreibung der Abgaben eingehoben werden. Die Gemeinde stellte zum Teil keine Abgabenbescheide aus. Bei der Verwaltung durch den Wasserverband gab es in dieser Hinsicht keine Beanstandungen.

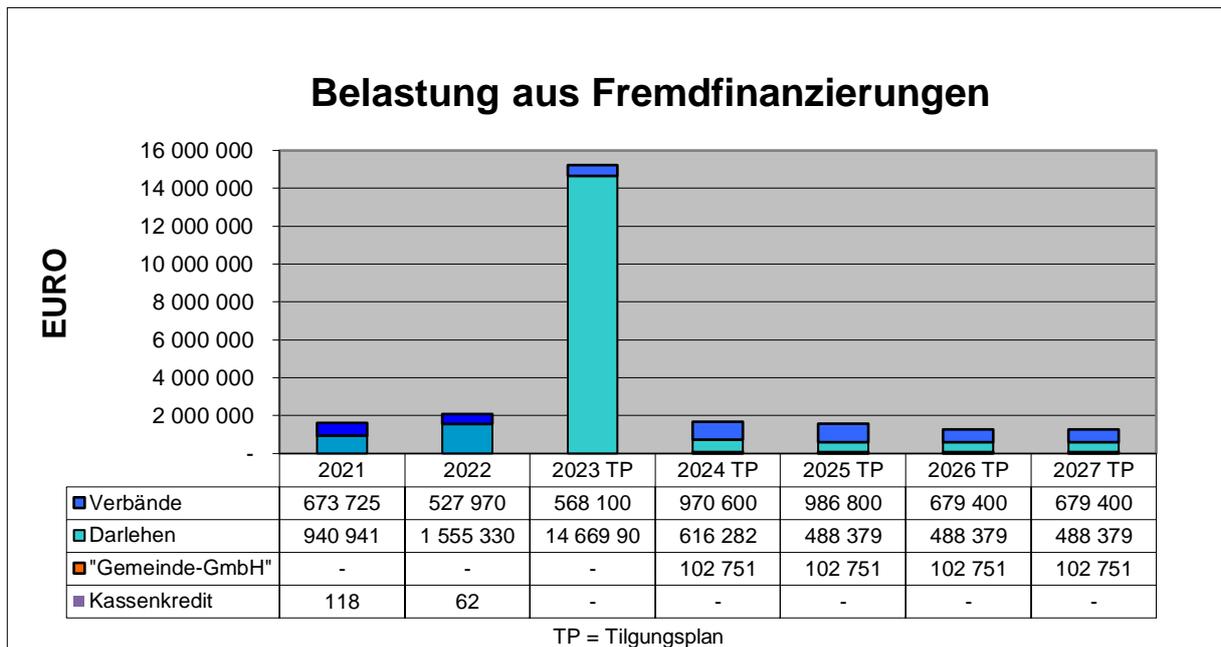
Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Am Stadtrat langten im Prüfungszeitraum mehrere Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein. Der Stadtrat behandelte diese Ansuchen in seinen Sitzungen. Die nach der BAO verpflichtend festzusetzenden Stundungszinsen von 6 % pro Jahr stellte die Gemeinde nicht in Rechnung. In allen Fällen beschloss der Stadtrat eine Aussetzung der Stundungszinsen.

Der Bund regelte im 2. COVID-19-Steuermaßnahmegesetz für Abgaben in seinem Zuständigkeitsbereich, dass keine Stundungszinsen vorzuschreiben waren. Für Gemeindeabgaben war diese Regelung nicht anwendbar. Der Verzicht auf Einnahmen ist in diesen Fällen als Subvention an die Abgabepflichtigen zu werten.

Bei Ansuchen von Abgabepflichtigen über Zahlungserleichterungen sind die in der BAO für Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Darlehen

Zum Ende des Jahres 2020 war ein Darlehensbestand von 9.902.991 Euro ausgewiesen. Im Jahr 2021 stieg der Schuldenstand signifikant auf 19.164.657 Euro an. Die Ursachen dafür lagen hauptsächlich in der Aufnahme von Darlehen für den Grundkauf Teilraum 31, die Teilschulsanierung sowie für den Straßenbau 2021. Der Schuldenstand erhöhte sich im Jahr 2022 auf 19.321.483 Euro. Laut dem Voranschlag 2023 sind Sondertilgungen geplant. Durch den Grundstücksverkauf Teilraum 31 wird eine Sonderzahlung von 8.668.800 Euro erwartet, die zur vollständigen Tilgung der aufgenommenen Schulden für den Grundstückskauf verwendet werden soll. Ferner ist im Voranschlag 2023 vorgesehen, einige der bestehenden Darlehen mit insgesamt 4.119.900 Euro vorzeitig zurückzuzahlen. Laut Voranschlag 2023 wird der Schuldenstand infolge der Sondertilgungen auf 6.475.600 Euro reduziert. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Geldbewegungen im Jahr 2023 tatsächlich erfolgen können.

Die Verschuldung je Einwohner (Einwohnerzahl 17.437 lt. ZMR 31.10.2020) lag Ende 2022 bei 1.108 Euro.

Bei einem Darlehen ist ein Fixzinssatz von 0,85 % festgelegt. Den restlichen Verzinsungen liegt der 6- oder der 3-Monats-Euribor zugrunde, wobei die Zinssätze aufgrund der vorgesehenen Margen zwischen 2,51 % und 3,47 % liegen.

Aufgrund der Zinsentwicklung wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassungen zu prüfen und gegebenenfalls im Sinne der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 ist eine Darlehensaufnahme von insgesamt 2.952.000 Euro geplant, um den Neubau einer Schulküche sowie den Neubau des Kindergartens Audorf zu finanzieren.

Der Netto-Schuldendienst (abzüglich Annuitätzuschüsse) lag im Jahr 2021 bei 997.780 Euro und erhöhte sich im Jahr 2022 auf 1.555.330 Euro. Aufgrund zu erwartender

Zinserhöhungen sowie geplanter Sondertilgungen geht die Gemeinde davon aus, dass der Schuldendienst im Jahr 2023 signifikant höher ausfallen wird, und zwar in einer Höhe von 14.669.900 Euro. Durch die vorgesehenen Sondertilgungen im Jahr 2023 ist jedoch ab dem Jahr 2024 eine deutliche Verringerung des Schuldendienstes zu erwarten.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Die Haftungen teilten sich zum Ende des Rechnungsjahrs 2022 wie folgt auf (Beträge in Euro):

Haftungsnehmer für	Stand 2022
Wasserverband Großraum Ansfelden	6.869.414
Immobilien-gesellschaft Ansfelden GmbH	4.800.000
Schutzwasserverband Kremstal	853.158
Wasserverband Unteres Kremstal	398.567
Gesamtsumme	12.921.139

Laut Auskunft der Gemeinde sind keine neuen Haftungsverpflichtungen geplant und sollen zukünftige Projekte des Wasserverbands Großraum Ansfelden durch Eigenmittel der Gemeinde finanziert werden. Ebenso strebt die Gemeinde an, durch die Durchführung von Sondertilgungen eine Verringerung ihres Haftungsstands zu erreichen.

Kassenkredit

Zur Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 5 Angebote eingeholt.

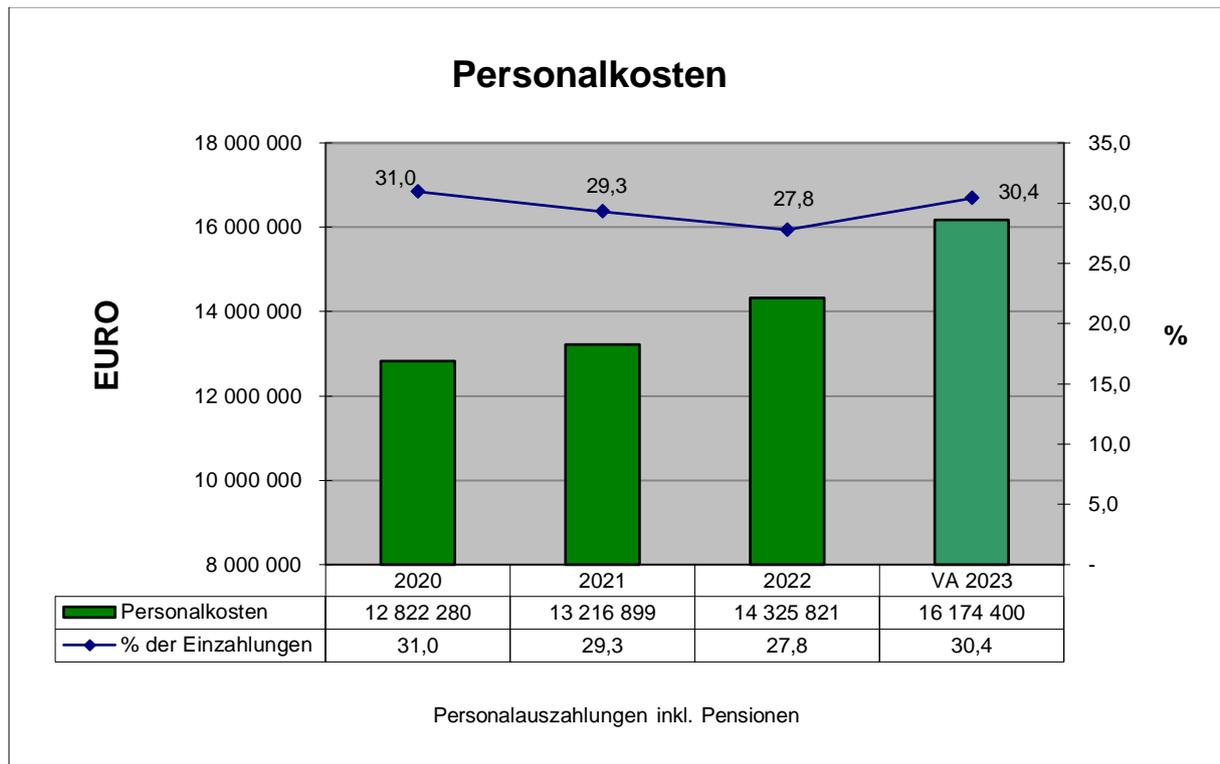
Der Gemeinderat hat am 9. Dezember 2021 einen Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2022 in Höhe von 1.000.000 Euro festgesetzt. Der Kreditrahmen lag unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Die Verzinsung erfolgte nach dem 12-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,090 %.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit nur gering in Anspruch.

Die Geldverkehrsspesen betrugen in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich 10.920 Euro und stiegen im Jahr 2022 auf 13.708 Euro an. Aufgrund dieser Entwicklung können die Geldverkehrsspesen als vergleichsweise hoch eingestuft werden.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge) stiegen von 12.822.280 Euro (2020) auf 14.325.821 Euro (2022) an, was im Schnitt 29,3 % der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entspricht. Für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde Auszahlungen von 16.174.400 Euro.

Die Auszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche. Daraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (18.499 laut GR-Wahl 2021) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2022 wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	3.415.605	3.685.741	3.992.923	216
Kindergarten, Krabbelstube, EKIZ	3.823.123	3.764.165	4.084.478	221
Volks-, Mittelschule, Hort	1.192.092	1.264.017	1.487.071	80
Wirtschaftshof	2.196.653	2.094.072	2.215.077	120
Pensionen	1.307.991	1.493.568	1.532.883	83
Freibad	7.702	8.245	6.727	0
Abfall, Abwasser, Friedhof	154.470	148.369	150.781	8
ABC – Anton-Bruckner-Centrum	224.589	188.842	219.575	12
Feuerwehr	50.257	48.313	50.487	3
Stadtbibliothek	98.734	93.492	93.177	5
Sonstige	351.064	428.075	492.643	26
Summe	12.822.280	13.216.899	14.325.822	774

Dienstpostenplan

Der im November 2022 beschlossene und kundgemachte Dienstpostenplan bildete die Grundlage für die Prüfung. Dieser sah insgesamt 267,63 Dienstposten vor, welche auch als

Vollzeitäquivalente betrachtet und als Personaleinheiten (PE) bezeichnet werden können. 7,08 PE waren nicht besetzt, daher standen 260,55 PE im Dienst.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	PE
Allgemeine Verwaltung	79,98
Kindergarten	76,01
Schulen	5,00
Wirtschaftshof	38,00
Reinigung	33,57
Ausspeisung	8,94
Tagesheimstätte	1,68
Altersteilzeit	13,99
Sonstige	3,38
Gesamt	260,55

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, EB = Einzelbewertung, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, KBP = Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte.

Allgemeine Verwaltung

Der erste Teil der Tabelle behandelt die Allgemeine Verwaltung. Die weiteren Teiltabellen folgen bei den jeweiligen Kapiteln (Wirtschaftshof, Kindergarten etc.).

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 06	A III-VIII	1	B	A VIII
	1	B	GD 10.2	A III-VII/N2	1	B	A VIII
	1	VB	GD 10.2	-	1	VB	GD 10
	1	VB	GD 10.2	I/a	1	VB	I/a
	1	B	GD 11.4	B II-VI/N1	1	B	B VI
	3	VB	GD 11.4	-	3	VB	GD 11
	1	VB	GD 11.4	-	1	VB	GD 14
	1	B	GD 12.3	B II-VI/N2	1	B	B VII
	2	B	GD 12.3	B II-VI/N1	2	B	B VI
	3	VB	GD 12.3	-	3	VB	GD 12
	2	VB	GD 12.3	-	2	VB	GD 13
	1	VB	GD 12.3	-	1	VB	GD 14
	1	VB	GD 13.EB	-	1	VB	GD 14
	12,25	VB	GD 14.1	-	12,25	VB	GD 14
	4,75	VB	GD 14.1	-	4,75	VB	GD 15
	1,88	VB	GD 14.1	-	1,88	VB	GD 16
	2	VB	GD 14.EB	-	1,75	VB	GD 14
	0,5	VB	GD 14.1	I/b	0,5	VB	I/c
	0,5	VB	GD 14.1	I/b	0,5	VB	GD 14
	1,75	VB	GD 14.1	I/c	1,75	VB	I/c
3	VB	GD 14.8	-	3	VB	GD 14	

	11,88	VB	GD 16.3	-	11,68	VB	GD 16
	1,13	VB	GD 16.3	-	1,1	VB	GD 17
	1	VB	GD 16.3	-	1	VB	GD 18
	1,75	VB	GD 16.EB	-	1,75	VB	GD 16
	1	B	GD 17.5	C I-IV-N2	1	B	C I-V
	1,75	VB	GD 17.EB	-	1,38	VB	GD 17
	1,75	VB	GD 17.5	-	1,5	VB	GD 17
	4,5	VB	GD 17.5	-	4,25	VB	GD 18
	2	VB	GD 17.5	l/c	2	VB	l/c
	4	VB	GD 18.5		3,94	VB	GD 18
	1	VB	GD 18.5	-	1	VB	GD 20
	2	VB	GD 18.5	l/c	2	VB	l/d
	1	VB	GD 19.5	-	1	VB	GD 18
	1	VB	GD 20.EB	-	1	VB	GD 20

Die mit Fettschrift markierten Stellen weisen jene Posten aus, wo die Besetzung in einer numerisch höheren Funktionslaufbahn gegeben war, in einer anderen Entlohnungsgruppe erfolgte oder eine Dienstpostenreserve darstellte. Für die Bediensteten in „Besoldung alt“ gewährte die Gemeinde eine Ergänzungszulage auf die entsprechende Entlohnungsgruppe laut Dienstpostenplan. Die Dienstpostenreserven gingen zum Teil auf Karenzierungen zurück oder es wurden die möglichen Stundenkontingente nicht voll ausgeschöpft.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die Festlegung von Dienstpostenreserven (1,4 PE) widerspricht den Intentionen dieser Regelung, soweit keine dienstrechtlichen Notwendigkeiten gegeben sind.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen, dabei sind dienstrechtliche Belange (zB Karenzrückkehrer) zu berücksichtigen.

Einen Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat im November 2022. Dieser lag dem Voranschlag 2023 bei. Den Voranschlag 2023 beschloss der Gemeinderat am 2. Februar 2023.

Der Dienstpostenplan (Stellenplan) bildet einen Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) und ist als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Dadurch können unterjährige Änderungen des Dienstpostenplans nur mehr im Zusammenhang mit der Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlags erfolgen.

Rechtsgültige Änderungen im Dienstpostenplan sind nur im Zuge der Beschlussfassung mit einem Voranschlag oder Nachtragsvoranschlag möglich.

Als Bestandteil des Voranschlags ist der Dienstpostenplan, und auch dessen Änderung, gleichzeitig mit einem Voranschlag oder einem Nachtragsvoranschlag festzusetzen.

Im Dienstpostenplan sind 5 Posten der Wertigkeit GD 11.4 festgesetzt. Bei 3 Bediensteten nahm die Gemeinde die Einstufung in dieser Funktionslaufbahn auch vor.

Die Bewertung der Dienstposten ist zwischen jener von Geschäftsgruppen- und Abteilungsleitungen angesiedelt. Gemeinden mit dieser Einwohnerzahl können Dienstposten für juristische oder betriebswirtschaftliche Referenten vorsehen, dies kommt jedoch nur vereinzelt vor.

Die Gemeinde sollte den Bedarf und die Notwendigkeit der Posten und ihrer Bewertung hinterfragen.

Einzelbewertungen

In den Funktionslaufbahnen GD 13, GD 14, GD 16, GD 17 und GD 20 weist der Dienstpostenplan Einzelbewertungen aus.

Eine Verwendung, die in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung nicht geregelt ist, hat der Stadtrat im Einzelfall durch Einzelbewertung in eine bestimmte Funktionslaufbahn einzureihen. Vor der Entscheidung über eine Einzelbewertung ist ein Gutachten von der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für die Einzelbewertungen in der Funktionslaufbahn GD 13 und GD 20 fehlten die Gutachten der Aufsichtsbehörde und somit auch die Genehmigungen.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen und die Bediensteten danach einzustufen.

Gehaltszulagen

In den Jahren 2020 bis 2022 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen Beträge von 94.594 Euro (2020) bis 131.754 Euro (2022) aus.

Eine Gehaltszulage kann bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 umfassend geregelt. Für alle Bediensteten, die ab 1. Juli 2002 neu in den Gemeindedienst eintraten, legte das Land OÖ für bestimmte Einreihungen mögliche Gehaltszulagen fest. Darunter auch für Facharbeiter/innen der Funktionslaufbahn GD 18 und GD 19 sowie für Kindergarten(Hort)-helfer/innen und Schulhelfer/innen der Funktionslaufbahn GD 22 bei Nachweis einer verwendungsbezogenen speziellen Aus- oder Fortbildung. Ändern sich die Verwendung und die damit verbundenen besonderen Tätigkeiten des (der) Bediensteten, ist die Gehaltszulage neu zu bemessen.

Die Gemeinde gewährte diese Gehaltszulage den Helferinnen in den Kindergärten sowie den Facharbeiterinnen und Facharbeitern.

Darüber hinaus kann der Dienstgeber auch Gehaltszulagen für besondere Tätigkeiten gewähren, wenn damit Anforderungen verbunden sind, die mit der zu Grunde liegenden Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind. Für die Gewährung der Gehaltszulagen konnte die Gemeinde Beschlüsse des Stadtrats vorlegen. Die besonderen Tätigkeiten, die die Gehaltszulage rechtfertigen sollten, waren in den Ansuchen um Gewährung der Gehaltszulage angeführt. In einem stichprobeweise ausgewählten Fall gewährte der Stadtrat eine Gehaltszulage auf die Bezüge der Funktionslaufbahn GD 13, im Dienstpostenplan ist dafür eine Laufbahn GD 14 vorgesehen.

Bei der Gewährung von Gehaltszulagen sollten die besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, auch dem Kollegialorgan zur Kenntnis gebracht werden.

Im Dienstpostenplan sind nur Entlohnungsgruppen in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat beschlossen. Ein Beschluss des Stadtrats über eine volle Gehaltszulage auf die nächsthöhere Entlohnungsgruppe konterkariert den Dienstpostenplan des Gemeinderats.

Die Gewährung von Gehaltszulagen durch den Stadtrat für besondere Tätigkeiten sollte vermieden werden.

Verwendungen, die sich nicht in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung finden, sind im Einzelfall durch Einzelbewertung einer Funktionslaufbahn zuzuordnen. Dazu hat die Gemeinde ein Gutachten der Aufsichtsbehörde einzuholen. Mit Beschluss des Stadtrats, entsprechend dem Gutachten zur Einzelbewertung, gilt dieser Beschluss über die damit

verbundene Änderung des Dienstpostenplans als genehmigt. Die Gewährung einer Gehaltszulage im Ausmaß von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn umgeht diese Genehmigungspflicht.

Für eine beabsichtigte Höherreihung bei einem Dienstposten mit Einzelbewertung sind eine Bewertung durch den Dienstgeber, ein Gutachten der Aufsichtsbehörde und ein Beschluss des Stadtrats notwendig.

Einem Bediensteten in der Funktionslaufbahn GD 21 gewährte der Stadtrat im Dezember 2022 eine Gehaltszulage auf die Laufbahn GD 19. In derselben Sitzung beschloss der Stadtrat auch Gehaltszulagen an Stützkräfte (Differenz GD 22 zu KBP), an stellvertretende Kindergartenleitungen (50 % der Leiterzulage) und an Bedienstete im Entlohnungsschema VB II p2.

Eine Gehaltszulage ist in einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe und Funktionslaufbahn, in der sich der Bedienstete befindet, zum Gehalt der jeweils nächsthöheren Funktionslaufbahn, bezogen auf die entsprechende Gehaltsstufe, festzusetzen und darf die volle Differenz nicht übersteigen.

Der Stadtrat hat sich mit dieser Sache neuerlich zu befassen und einen gesetzeskonformen Beschluss zu fassen.

Verwaltungskostentangente

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten lastete die Gemeinde den folgenden Einrichtungen an (Beträge in Euro):

Betrieb	2021	2022
Abfallbeseitigung	124.888	128.543
Abwasserbeseitigung	170.628	127.981
Wasserversorgung	84.576	69.665
Gemeindewohnungen	9.167	14.220
Community Nursing	0	10.787
Festsaal, Restaurant	1.403	708
Startwohnungen	432	249
Summe	391.094	351.153

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. Zur Berechnung der Verwaltungskostentangente legte die Gemeinde den Anteil der Aufwendungen der Verwaltung an den Gesamtaufwendungen um. Dieser betrug 7,71 % (2021) bzw. 7,90 % (2022). Für die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung reduzierte die Gemeinde die Tangente um die Hälfte, da der Wasserverband viele Tätigkeiten durchführte. Für andere Betriebe oder betriebliche Einrichtungen, wie zB Kindergärten, Freibad etc. verrechnete die Gemeinde keine Verwaltungskostentangente.

Den Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Freibad) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Entlohnung an Wahltagen

Am Wahltag im September 2021 hatten 32 Bedienstete über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Die Gemeinde bezahlte jedem Bediensteten einen einheitlichen Grundlohn und Zuschlag für die Sonntagsstunden. Diese Regelung besteht seit vielen Jahren und der Stundensatz erhöhte sich zuletzt im Jahr 2019 von 19 Euro auf 22 Euro. Den Zuschlag gewährte die Gemeinde auch den für die Wahlabwicklung eingeteilten Teilzeitbeschäftigten ab der ersten Wahlsonntagsstunde.

Bei Teilzeitbeschäftigten, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, können diese Zeiten im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit ausgeglichen werden oder sind nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Erreichen der vollen Wochendienstzeit und bei Vollbeschäftigten sind Überstunden auf Verlangen der (des) Bediensteten bis einschließlich der 8. Stunde 1 : 2 und ab der 9. Stunde 1 : 3 in Freizeit auszugleichen. Die gehaltsrechtlichen Vorschriften für eine Sonn- und Feiertagsabgeltung finden sich im § 197 Oö. GDG 2002.

Die gesetzlichen Vorgaben sind bei der Abgeltung von Mehrleistungen und Überstunden zu beachten.

Heizzulage

Im Prüfungszeitraum zahlte die Gemeinde 2 Bediensteten eine Heizzulage aus. Durch die Heizzulage-A gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen stellt sich die Frage, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte an die Bediensteten Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von 38.370 Euro (2020), 40.597 Euro (2021) und 44.149 Euro (2022) aus. Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten haben dabei einen gesetzlich geregelten Eigenanteil selbst zu tragen.

Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle sind seit 26. Oktober 2021 die monatlichen Fahrauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket OÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) in der Höhe von 365 Euro zu ermitteln.

Der Stadtrat beschäftigte sich in 2 Sitzungen mit dem Thema Fahrtkostenzuschuss. Um einen finanziellen Nachteil für Bedienstete mit einem weiteren Anfahrtsweg zu vermeiden, beschloss der Stadtrat die bisherige Höhe des Zuschusses befristet bis Ende 2024 beizubehalten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgte in einem lohnsteuerfreien und -pflichtigen Teil. Der lohnsteuerpflichtige Teil stellt eine freiwillige Sozialleistung der Gemeinde dar.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander sollten die gesetzlichen Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss angewendet werden.

Stadtbibliothek

In der Stadtbibliothek sind 2 Bedienstete von der Gemeinde mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 1,7 PE angestellt. 4 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen verstärken das Team. Die Bücherei ist wöchentlich 28 Stunden geöffnet und bietet auch Schulklassen den Medienbestand an.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte im Kindergarten, in der Verwaltung, im Bauhof, im Freibad und für soziale Belange jährlich über 30 Ferialarbeitskräfte. Die Entlohnung war nach Alter gestaffelt und an Lehrlingsentschädigungen verschiedener Branchen angelehnt. Für Ferialkräfte ab 15 Jahren betrug die Entlohnung für 4 Wochen 572,80 Euro (2021) bzw. 591,40 Euro (2022). Volljährige Ferialkräfte erhielten 1.360 Euro bzw. 1.410 Euro.

Das Land OÖ hat den Gemeinden mit Schreiben IKD-2017-263604/35-Ke vom 20. Mai 2021 Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften übermittelt. Darin empfahl das Land OÖ ab Juni 2021 Pauschalentschädigungen zwischen 835,80 Euro (Ersteinsatz Büro) und 1.114,20 Euro (Folgeeinsatz Erziehungsbereich).

Die gewährten Entlohnungen der Ferialarbeitskräfte wichen von den Landesrichtlinien ab.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften anzuwenden.

Überstunden

In den Jahren 2020 bis 2022 zahlte die Gemeinde den Bediensteten zwischen 1.912 und 2.473 an geleisteten Überstunden aus. Dafür wendete die Gemeinde ohne Lohnnebenkosten 94.825 Euro (2020), 105.471 Euro (2021) bzw. 107.732 Euro (2022) auf. In den Beträgen sind auch die ausbezahlten Überstundenpauschalen enthalten. Die dafür geleisteten, nicht näher bezifferten Überstunden erhöhen die Anzahl der oben genannten Überstunden. Weitere Überstunden leisteten Bedienstete mit einer Verwendungszulage, da mit dieser Zulage zeitliche Mehrleistungen pauschal abgegolten sind.

Für die Anordnung und Auszahlung von Überstunden und Mehrstunden gibt es bei der Gemeinde eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2003. Nach dieser Dienstanweisung sind Mehrstunden (bis zur 40. Wochenstunde) an Sonn- und Feiertagen von der 1. bis zur 8. Stunde mit 200 % und ab der 9. Stunde mit 300 % abzugelten. Überstunden an Werktagen (ab der 41. Wochenstunde) und in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) werden 1:2 mit Zeitausgleich oder mit 200 % abgegolten.

Nach den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 sind Mehrstunden nur mit 100 % abzugelten. Seit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2009 sind Mehrstunden auch sonderzahlungsfähig. Liegt ein flexibles Arbeitszeitmodell vor, kann im Verwaltungsdienst bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ein Zuschlag von 25 % in Form einer Nebengebühr geleistet werden. Für während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) erbrachte Überstunden gibt es Zeitausgleich nur im Verhältnis 1 : 1,5, obwohl der Überstundenzuschlag bei finanzieller Abgeltung 100 % der Grundvergütung beträgt. Seit 2021 besteht für Überstunden und Mehrleistungsstunden an Sonn- und Feiertagen eine Wahlmöglichkeit zwischen der finanziellen Abgeltung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Anrechnung in Zeit (samt Zeitzuschlag). Die Dienstanweisung der Gemeinde aus dem Jahr 2003 geht einerseits über die gesetzlichen Regelungen hinaus, andererseits fehlen neue Wahlmöglichkeiten für Bedienstete.

Die Gemeinde sollte die Dienstanweisung über die Anordnung und Auszahlung von Überstunden und Mehrleistungen aufheben, da diese Punkte im Oö. GDG 2002 ausreichend geregelt sind.

Überstundenpauschale

Für die Leitung einer Gruppe oder Abteilung gewährte die Gemeinde den Bediensteten Überstundenpauschalen. Die Gemeinde dokumentierte und kontrollierte die geleisteten Überstunden. Als Überstunden wertete die Gemeinde jene Stunden, die die Bediensteten außerhalb des Gleitzeitrahmens erbrachten. Die Dienstanweisung der Gemeinde aus dem Jahr 2003 definiert als Überstunde allerdings jene Stunden, die ab der 41. Wochenstunde erbracht werden.

Die Auswertungen der Gemeinde zeigten, dass alle Bediensteten im größeren oder auch kleineren Ausmaß Überstunden erbrachten. Bei einzelnen Auswertungsblättern entstand der Eindruck, dass die Bediensteten nicht die erforderliche Anzahl an Überstunden leisteten. Eine Überstundenpauschale gilt als Nebengebühr und sie ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich ändert. Der Bemessung einer pauschalierten Überstundenvergütung liegt die Leistung einer bestimmten Anzahl von Überstunden zugrunde.

Wenn die der Bemessung zugrunde liegende Anzahl an Überstunden über Jahre nicht erbracht wird, ist die pauschalierte Überstundenvergütung auf Grund der gesetzlichen Anordnung entsprechend zu reduzieren.

Gleitzeitregelung

Für die Regelung der Gleitzeit der Bediensteten in der Verwaltung überarbeitete die Gemeinde die Gleitzeitregelung aus dem Jahr 1986. Im März 2003 erließ der damalige Bürgermeister im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstanweisung. Der Stadtrat beschloss diese Dienstanweisung unverändert, und offenbar nach Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, im Mai 2018.

Im Vergleich zu den Regelungen bei anderen Gemeinden oder beim Land OÖ fehlen tiefergehende Bestimmungen für Teilzeitbeschäftigte und zu Dienstreisen. Bestimmungen zu Reisezeiten, Betriebsausflug, Zeitgutschriften und zum Ausgleich höherer Minusstunden oder Übertragungsmöglichkeiten von Plusstunden aus Vorjahren fehlen und sollten nach Erfordernis in eine neue Gleitzeitregelung aufgenommen werden. Die Aufwertung von Gleitzeitplusstunden ist in der Dienstanweisung zur Gleitzeitregelung anders geregelt als in der Dienstanweisung über die Anordnung und Auszahlung von Überstunden und Mehrleistungen.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Schülerbeaufsichtigung an Pflichtschulen

Vor dem Unterrichtsbeginn und in der Mittagspause erfolgte eine Beaufsichtigung der Schüler der Volks- und der Mittelschule durch gemeindeeigenes Personal (Schulwarte, Reinigungskräfte).

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen.

Die Gemeinde machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Höhe des Landesbeitrags betrug 12.175 Euro (2020), 1.493 Euro (2021) und 23.534 Euro (2022).

Schulfremde Veranstaltungen

Einzelne Bedienstete erhalten eine „Entschädigung für schulfremde Veranstaltungen“. Im Jahr 2022 zahlte die Gemeinde dafür 3.931 Euro aus. In den Jahren 2020 und 2021 durften Turnsäle und andere Räumlichkeiten während der Corona-Pandemie nur eingeschränkt

benützt werden. Die Nutzung der Turnsäle ging stark zurück und auch die Entschädigungen fielen geringer aus.

Schulwartinnen und Schulwarten gebührt für den Anwesenheitsdienst bei schulfremden Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit eine Journaldienstvergütung. Mit dieser sind die dabei notwendigen Dienstleistungen (zB Öffnen und Schließen des Gebäudes und der erforderlichen Räume, Betätigung der Heizung/Lüftung und der Lichtanlagen bzw. der Beschattung usw.) abgegolten. Es handelt sich dabei um eine Mischverwendung aus Anwesenheitsdienst, Bereitschaft und Dienstleistung.

Die Gemeinde sollte für die Nutzung der Räume in den Schulen durch Externe eine technische Möglichkeit des Öffnens und Schließens suchen, die die Anwesenheit und Bereitschaft der Bediensteten kaum mehr erfordert. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Journaldienstvergütung den Nutzern weiterzuerrechnen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie betragen am 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz 698.785 Euro und erhöhten sich bis Ende 2022 auf 912.813 Euro. Die Gemeinde dokumentierte die Urlaubsreste der Mitarbeiter zum Jahresende. Aus den Unterlagen waren die nicht verbrauchten Urlaubsansprüche in Tagen ersichtlich. Bei einem Bediensteten lag ein hoher, nicht verbrauchter Urlaub in Höhe von 85 Tagen vor.

Das Ansparen von Urlaub steht mit dem wesentlichen Zweck des Urlaubs - der Erholung der Bediensteten - in Widerspruch. Es fällt daher in die Fürsorgepflicht der bzw. des Vorgesetzten, für eine dem Erholungszweck entsprechende Inanspruchnahme des Urlaubs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Seit 2021 hat der Dienstgeber im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich einen entsprechenden Hinweis zu machen. Es liegt aber letztlich in der Eigenverantwortlichkeit des Dienstnehmers, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ein gesetzlicher Verfall des Erholungsurlaubs eingetreten ist und diesen gegebenenfalls auch zu dokumentieren.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

In Anlehnung an die Landesregelung gewährt die Gemeinde eine Dienstvergütung an die EDV-Koordinatoren.

Die Höhe der Dienstvergütung entspricht den Regelungen des Landes.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Kassenfehlgeldentschädigungen fielen für Bedienstete im Bürgerservice, in der Kassa, im Meldeamt, in der Stadtbibliothek, im Freibad, im Anton-Bruckner-Centrum, im Eltern-Kind-Zentrum, in den Tagesheimstätten und im Sozialmarkt an. In Summe zahlte die Gemeinde dafür 1.721 Euro (2020), 1.982 Euro (2021) und 2.078 Euro (2022) aus.

Bediensteten, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine Aufwandsvergütung zuerkannt werden. Die Gemeinde gewährte solche Entschädigungen in Höhe von monatlich 8,40 Euro bis zu 29,60 Euro. Dem ist ein jährlicher Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 8.721 Euro zu Grunde gelegt.

Die Kassenfehlgeldentschädigung passte die Gemeinde jährlich an die Bargeldumsatzhöhe an. Die Auszahlung dieser Aufwandsvergütung nahm die Gemeinde in korrekter Form vor.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Eine solche liegt zwar vor, ist aber schon veraltet. Der Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde entspricht durch den Personalwechsel und eingetretenen Änderungen zum Teil nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Von den Arbeitsplatzbeschreibungen bildet nur ein Teil die Aufgabenstellungen der Dienstposten ab. Die Personalfuktuation der letzten Jahre ist darin noch nicht abgebildet.

Die Neuaufnahme von Bediensteten ist gut geregelt und sie erhalten nach Dienstantritt die notwendigen Unterweisungen. Strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Bediensteten in der Verwaltung finden jährlich statt. Für die Stadtverwaltung ist ein Leitbild vorhanden.

Die Gemeindeführung könnte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein neues Leitbild für die Gemeindeverwaltung erarbeiten. Die Mitarbeiter sollten bei einer (anonymen) Befragung ihre Vorstellungen und Wünsche mitteilen. Der Gemeinderat sollte mit der Verwaltung Ziele vereinbaren, diese könnten in einer gemeinsamen Klausur erarbeitet werden.

Der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollten Ziele mit den politischen Gremien verbindlich festgelegt werden. In das Leitbild könnte auch ein Punkt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgenommen werden.

Der Gemeinde obliegt die Vergabe von Wohnungen in den eigenen Objekten und auch derer in Bauten von Wohnungsgenossenschaften. Die Verwaltung unterstützt dabei den Wohnungsausschuss. Die Verwaltungskostenpauschale wird allerdings mit den Betriebskosten abgerechnet und verbleibt beim Eigentümer der Wohnung.

Durch die Übertragung der Vorarbeiten zur Wohnungsvergabe an die Wohnungsgenossenschaften könnte das Verwaltungspersonal entlastet werden.

Die Wohnungsvergabe sollte mit den Wohnungsgenossenschaften neu geregelt und dadurch die Gemeindeverwaltung entlastet oder die Leistung entsprechend honoriert werden.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen bei den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet. Gerade durch die bestehende gute Verkehrsanbindung und Nachfrage nach Baugründen sollte in Fragen der Raumordnung einvernehmlich und koordiniert mit den Nachbargemeinden vorgegangen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung und Raumordnung auseinandersetzen.

Wirtschaftshof

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Prüfung.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Wirtschaftshof	1	VB	GD 15.2	-	1	VB	GD 15
	1	VB	GD 18.1	II/p1	1	VB	II/p1
	13	VB	GD 19.1	-	13	VB	GD 19
	5	VB	GD 19.1	-	5	VB	GD 21
	1	VB	GD 19.1	-	1	VB	GD 23
	7	VB	GD 19.1	II/p2	7	VB	II/p2
	4	VB	GD 23.1	-	4	VB	GD 23
	1	VB	GD 23.1	-	1	VB	GD 25
	5	VB	GD 23.1	II/p3	5	VB	II/p3
Schulwarte	4	VB	GD 19.1	-	4	VB	GD 19
	1	VB	GD 19.1	-	1	VB	GD 21
Sonstige	2	VB	GD 19.1	-	2	VB	GD 19
	2	VB	GD 19.1	-	1,38	VB	GD 23

Die in Fettschrift ausgewiesenen Zeilen heben jene Stellen hervor, wo die Anzahl oder die Einstufung der Bediensteten gegenüber der Einstufung im Dienstpostenplan abweicht. Dazu ist Folgendes festzustellen:

- Bei 9 Dienstposten legte der Gemeinderat einen Facharbeiterdienstposten (GD 19.1) fest. Die Einstufung der Posteninhaber erfolgte allerdings in GD 21 bzw. GD 23. Bei dem Dienstposten für den Angelernten Arbeiter (GD 23.1) erfolgte die Einstufung in GD 25.
- Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Die festgelegte Dienstpostenreserve im Bereich „Sonstige“ widerspricht den Intentionen dieser Regelung. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 0,62 PE unbesetzt.

Für die Einstufung und Entlohnung als Facharbeiter in GD 19 ist ein Lehrabschluss nachzuweisen. Bei Postenausschreibungen bewarben sich keine Facharbeiter. Die Gemeinde entschied sich daher für geeignete Personen, die als Kraftwagenlenker in GD 21 oder Angelernter Arbeiter in GD 23 zu entlohnen sind. Konnte auch kein geeigneter Bewerber am Arbeitsmarkt gefunden werden, blieb die Stelle unbesetzt.

Die Vorgangsweise der Gemeinde bei der Festlegung des Dienstpostenplans ist nachvollziehbar. Die abweichende Einstufung als Angelernter Arbeiter bei Fehlen eines Lehrabschlusses entspricht den Rechtsgrundlagen der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung.

Innerhalb des Wirtschaftshofs sind die Mitarbeiter in verschiedene Teams aufgeteilt, die jeweils ihre spezifischen Aufgabenbereiche abdecken. Die Teams sind fachlich ausgerichtet und werden in den folgenden Bereichen eingeteilt: Straßen, Gebäudeinstandhaltung, Grünflächen, Werkstatt, Bauhof-Platzwart, Müllabfuhr, Friedhof und Freibad.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Wirtschaftshofs exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 bei durchschnittlich 2.431.755 Euro.

Davon entfielen auf die Personalausgaben jährlich durchschnittlich 2.168.600 Euro, was einem Anteil von 89 % entsprach. Die Auszahlungen inkludierten Mehrleistungsvergütungen, Jubiläumsumzuwendungen, Freiwillige Sozialleistungen und sonstige Aufwandsentschädigungen von durchschnittlich 151.646 Euro jährlich.

Im Prüfungszeitraum tätigte die Gemeinde im Bereich des Wirtschaftshofs Investitionen von insgesamt 493.575 Euro. Im Jahr 2020 erfolgte der Kauf eines neuen Lastkraftwagens für den Winterdienst über 249.669 Euro und eines Kommunaltraktors im Wert von 99.985 Euro. Die Auszahlungen im Jahr 2021 entstanden durch die Anschaffung eines Aufsitzmähers, einer Säge und einer Wuchtmaschine. Die Anschaffungen im darauffolgenden Jahr 2022 umfassten 2 Kommunalfahrzeuge und einen Kleintraktor mit einem Gesamtwert von 99.666 Euro.

Die Auszahlungen für die Instandhaltungen lagen im Prüfungszeitraum bei 84.687 Euro (2020), 67.237 Euro (2021) und 93.094 Euro (2022). Ursachen für die Mehrausgaben waren Instandhaltungen für Fahrzeuge.

Die gesamte Gebarung (exkl. Investitionen) stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Einzahlungen	2.222.839	2.427.734	2.440.654	3.152.000
Auszahlungen	2.419.387	2.348.717	2.527.162	2.979.700
Abgang/Überschuss	-196.548	79.017	-86.508	172.300

Die Vergütungen konnten die Ausgaben, die für den Wirtschaftshof angefallen sind, in den Jahren 2020 und 2022 nicht bedecken. Die hohen Ausgaben setzten sich primär aus den Auszahlungen für die Instandhaltung, den Kauf von Treibstoffen sowie die Personalkosten zusammen. Im Voranschlag 2023 ist ein Überschuss von 172.300 Euro präliminiert.

Um eine umfassende Kostentransparenz innerhalb der einzelnen Bereiche zu gewährleisten, ist es notwendig, die Vergütungen für die Wirtschaftshoftätigkeiten so zu berechnen und zu verbuchen, dass der Wirtschaftshof nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt.

In der nachfolgenden Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2020 bis 2022 vermehrt Vergütungen für Personal und Fuhrpark an den Wirtschaftshof zu leisten hatten:

Bereiche	Vergütungen (Euro)		
	2020	2021	2022
Müllbeseitigung	627.415	661.791	654.286
Gemeindestraßen	384.321	358.259	319.861
Freibad	181.411	222.254	222.182
Straßenreinigung	148.917	146.774	162.229
Winterdienst	70.198	185.784	111.065
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	130.765	113.170	134.328
Friedhof und Einsegnungshalle	72.578	84.708	107.234
Motorikpark Nordwest	109.924	105.828	95.539
Kindergärten	118.174	109.099	132.813
Natur- und Landschaftsschutz	45.528	55.421	58.717
Gemeinde-(Zentral)Amt	47.834	40.868	63.184
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche	8.882	21.580	34.975
Allgemeine Angelegenheiten	31.470	33.865	9.409
Volksschulen	11.109	14.059	20.204
Mittelschulen	31.634	13.852	25.819
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	15.550	26.887	27.295
Umweltschutz - sonstige Maßnahmen	17.053	21.502	16.707

Der Wirtschaftshof erbringt für eine Vielzahl an Gemeindevorrichtungen Leistungen, die dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden. Die vergüteten Leistungen lagen im Prüfungszeitraum bei insgesamt 6.924.225 Euro.

Die Beschäftigten erfassen ihre Arbeitszeiten elektronisch. Die Arbeitseinteilung koordinieren die zuständigen Teamleiter in einem Zeitplan. Anschließend erfolgt die Übertragung der Arbeitsstunden in das EDV-System durch das Scannen von Barcodes. Die Auswertung dieser Daten dient zur Berechnung der Vergütungsleistungen.

Der Bauhof-Stundensatz betrug 35 Euro im Jahr 2022 und 44 Euro im Jahr 2023. Die Stundensätze für Hilfsarbeiter und Facharbeiter, die von Dritten in Anspruch genommen werden, betragen 50 Euro und 60 Euro. Im Rechnungsjahr 2023 liegen für den Fuhrpark die Vergütungssätze zwischen 4 Euro und 35 Euro.

Die Abschreibung im Bereich des Wirtschaftshofs erfolgte unter verschiedenen Ansätzen⁴.

Empfohlen wird, die Abschreibungen einheitlich zu verbuchen, um eine korrekte und einheitliche Buchhaltung zu gewährleisten.

Die Stadtgemeinde Ansfelden verfügt über eine Vielzahl von Fahrzeugen.

Winterdienst

Der Winterdienst wird von der Stadtgemeinde Ansfelden selbst durchgeführt. Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2012 einen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie) gefasst. Die Winterdienstvereinbarung vom 17. November 2022 hat die Gemeinde vorgelegt.

Im Bereich des Winterdienstes verzeichnete die Gemeinde im Jahr 2020 einen Abgang von 105.794 Euro. Im darauffolgenden Jahr stieg der Abgang deutlich auf 257.928 Euro an, was hauptsächlich auf Vergütungen an den Wirtschaftshof sowie den Erwerb von Roh-, Hilfs- und Baustoffen zurückzuführen war. Der Abgang sank im Jahr 2022 hingegen auf 166.309 Euro.

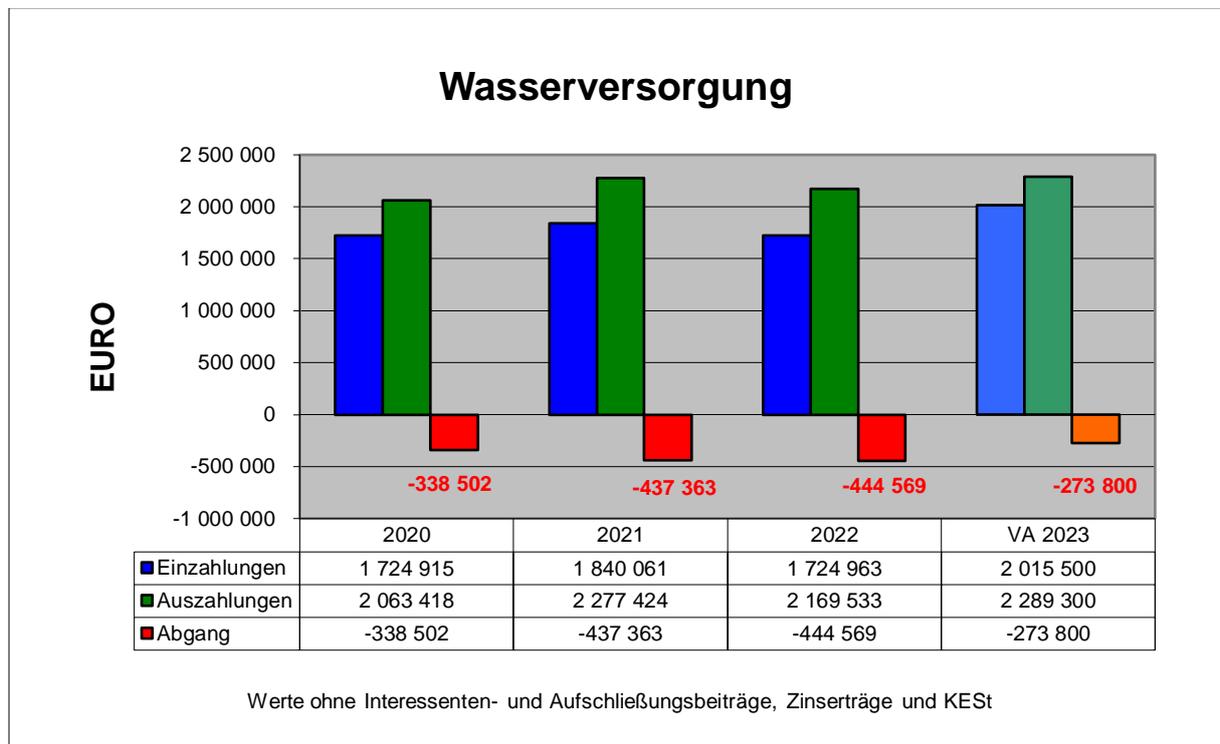
Die Kosten für den Winterdienstes lagen pro Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege 98,36 km) im Jahr 2020 bei 1.076 Euro, im Jahr 2021 bei 2.622 Euro und im Jahr 2022 bei 1.691 Euro. Gemäß dem Voranschlag der Gemeinde wird für das Jahr 2023 ein signifikanter Abgang von etwa 240.000 Euro prognostiziert.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden in der Umgebung hat die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 hohe Winterdienstkosten aufgewendet.

Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

⁴ 820200 und 820000

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die Wasserversorgung beträgt etwa 98 % (17.770 Personen). Der Betrieb der Anlage ist dem Wasserverband Großraum Ansfelden übertragen. Dieser sichert die Wasserversorgung der Gemeinden Ansfelden, Pucking und St. Marien. Der Verband ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen und auch jener der Mitgliedsgemeinden zuständig. Weiters erledigt der Verband für die Mitgliedsgemeinden die Gebührenermittlung, die Vorschreibung und Bearbeitung der notwendigen Bescheide, wobei die Selbständigkeit der Gemeinden erhalten bleibt.

Die Ermittlung der Wasserverbräuche erfolgt durch Eigenablesung der Eigentümer der angeschlossenen Objekte.

Das Wasser wird zum Großteil zugekauft. Der Wasserverband ist jedoch auf der Suche nach einer Versorgung durch Eigenbrunnen.

Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden in den Rechenwerken der Gemeinden abgebildet und mit der Post Kapitaltransferzahlung gegenverrechnet.

Bei der Stadtgemeinde Ansfelden ergaben sich im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz Wasserversorgung jährlich Fehlbeträge. Das Minus belief sich im Jahr 2020 auf 338.502 Euro, bevor es in den Jahren 2021 und 2022 auf 437.363 Euro und 444.569 Euro anstieg. Für das Jahr 2023 ist ein Defizitrückgang auf 273.800 Euro budgetiert.

Die im Ergebnishaushalt dargestellten Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage lagen unter Berücksichtigung der erfolgten Rücklagenzuführungen im Jahr 2020 bei 25.164 Euro und im Jahr 2021 bei 238.451 Euro. Im Jahr 2022 ergab sich keine Rücklagenveränderung.

In der Wasserverbrauchsliste des Jahres 2022 scheinen 355 Wasserzähler mit einem Verbrauch unter 30 m³ auf. Davon weisen 99 Zähler keinerlei Wasserverbrauch aus.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Für solche Ausnahmen bestehen laut dem Wasserverband nur 2 Bescheide.

Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der zahlreichen Fälle mit einem geringen oder bei Null gelegenen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind zu beachten und umzusetzen.

Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung, die sich auf das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 bezieht, hat der Gemeinderat am 7. Dezember 2006 beschlossen.

Laut § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung haben die Eigentümer von anschlusspflichtigen Objekten die Verbrauchsleitung auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Nach Abs. 4 der Wasserleitungsordnung kann jedoch abweichend dazu etwas anderes vereinbart werden, wobei die Herstellung und Ausführung des Anschlusses der Gemeinde wie folgt obliegt:

a) Für unbebaute Grundstücke wird die Anschlussleitung von der Abzweigung der Anschlussstelle in einer Länge bis max. 1,20 m innerhalb der Grundgrenze des anzuschließenden Grundstücks von der Gemeinde auf Ihre Kosten hergestellt und mit einer Absperrvorrichtung versehen.

b) Bei Grundstücken mit einem vorhandenen Objekt oder Wasserzählerschacht erfolgt die Neuerrichtung des Wasseranschlusses von der Abzweigung der Anschlussstelle bis zu diesem anzuschließenden Objekt oder Schacht einschließlich Wasserzählereinbaugarnitur und Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, für die bereits ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt ist (zB Leerparzellen, Verlängerung der Hausleitung im Falle einer Bebauung bis in das anzuschließende Objekt).

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung von § 5 Abs. 3 leg. cit. Abweichendes normieren, sind somit gesetzwidrig. Sie sind aufgrund der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. April 2015 verstrichenen Zeit umgehend zu ändern. Widrigenfalls hat bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung gemäß § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu erfolgen.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 17. November 2022 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 15,59 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.338 Euro. Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 150 m² ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2023 entspricht dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (Jahre 2020: 2.043 Euro, 2021: 2.078 Euro, 2022: 2.138 Euro).

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Das Ausmaß der jährlichen Grundgebühr ist vom Durchmesser (DN) der Hausanschlussleitung abhängig. Für das Jahr 2023 sind die nachfolgenden Jahreswerte vorgesehen (Beträge in Euro):

Hausanschlussleitung	Grundgebühr
bis DN 25	43,80
> DN 25 bis DN 40	99,72
> DN 40 bis DN 50	176,52
> DN 50	407,40

Die Grundgebühr entspricht für den Hausanschluss bis DN 25 einer Wassermenge von 26 m³ und über DN 25 einer solchen zwischen 59 m³ und 241 m³. Laut den Ausführungen des Wasserverbands gelangt in den meisten Fällen die Grundgebühr bis DN 25 zur Vorschreibung.

Die Grundgebühr für den Hausanschluss bis DN 25 stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, für den Hausanschluss bis DN 25 eine jährliche Grundgebühr, die einem Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ entspricht, vorzusehen.

Die Verbrauchsgebühr je m³ lag in den Jahren 2020 und 2021 bei 1,56 Euro. Im Jahr 2022 betrug sie 1,61 Euro. Im Jahr 2023 werden 1,69 Euro je m³ verrechnet.

Die Gebührenkalkulation 2023, zu der noch keine Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorlag, wies einen Kostendeckungsgrad von 92,73 % aus. Nach den im Prüfungszeitraum dargestellten Werten ergaben sich bei Gegenüberstellung der Gebühreneingänge und der Gesamtkosten mit den Wasserverbräuchen die nachfolgenden Gebühren und kostendeckenden Wasserpreise je m³ (Euro):

Gebührenkalkulation	RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Wassermenge	952.376	979.827	979.827	979.827
Gebühreneingänge	1.657.819	1.726.271	1.769.000	1.930.700
Gebühr je m ³	1,74	1,76	1,81	1,97
Kosten	1.791.677	1.889.761	1.987.700	2.167.700
Kostendeckender Wasserpreis	1,88	1,93	2,03	2,21

Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenregelung für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses bei unbebauten Grundstücken ist ident zu jener für die Grundgebühr.

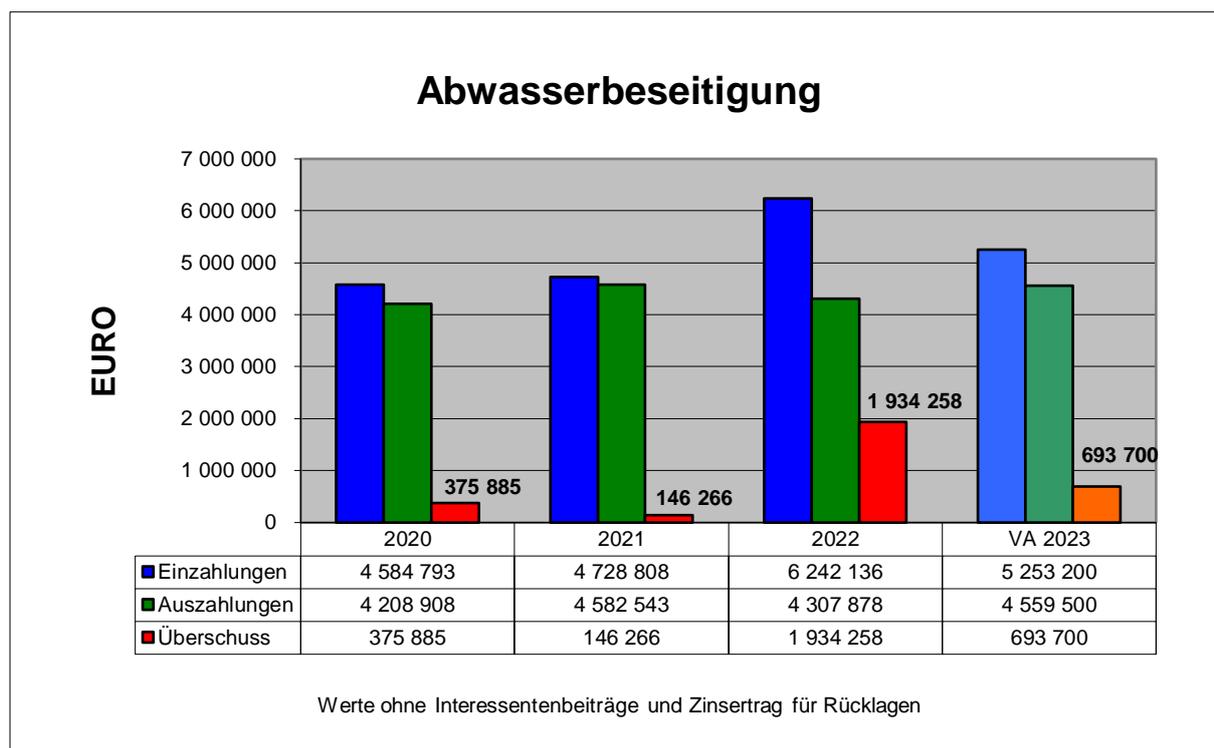
Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und mindestens 11 Cent je m² vorzusehen.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Die Zählergebühren sind von der Nenngröße abhängig: 1,65 Euro von 3 m³ bis 5 m³, 2,90 Euro von 7 m³ bis 10 m³, 4,23 Euro von 20 m³ bis < 30 m³ und 7,66 Euro ab 30 m³.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt etwa 98 % (17.770 Personen). Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist dem Wasserverband Großraum Ansfelden übertragen. Diesem gehören die Gemeinden Ansfelden, Pucking und St. Marien an. Der Verband ist nicht nur für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig, sondern übernimmt diese Dienste auch für die Anlagen der Mitgliedsgemeinden. Auch die Durchführung der Gebührenermittlung, die Vorschreibung und Bearbeitung der notwendigen Bescheide erledigt der Verband für die Mitgliedsgemeinden, wobei die Selbständigkeit der Gemeinden erhalten bleibt.

Die Erträge und Einzahlungen des Wasserverbands werden im Haushalt der Gemeinden abgebildet und mit der Post Kapitaltransferzahlung gegenverrechnet.

Die Einleitung der Abwässer erfolgt in die Regionalkläranlage Asten, die in Form einer Aktiengesellschaft betrieben wird.

Die Betriebsergebnisse stellten sich in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Ansfelden positiv dar. Die jährlichen Überschüsse schwankten zwischen 375.885 Euro (2020), 146.266 Euro (2021) und 1.934.258 Euro (2022). Der hohe Wert 2022 stand laut den Erläuterungen im Rechnungsabschluss im Zusammenhang mit der Übernahme von Überschüssen des Wasserverbands (Restüberschuss aus 2021 von etwa 1.435.000 Euro und aus 2022 von 1.100.000 Euro). Für das Jahr 2023 ist ein Überschuss von 693.700 Euro budgetiert.

Zur Vermeidung derart hoher Schwankungen, die sowohl das Betriebsergebnis als auch die gesamte Haushaltsführung betrafen, sollte die Gemeinde vom Verband die zeitgerechte jährliche Abrechnung der Verbandsgebarung einfordern, damit im Rechnungsabschluss der Gemeinde die Ergebnisse begrenzt auf ein Haushaltsjahr berücksichtigt werden können.

Im Ergebnishaushalt bezifferten sich die Rücklagenzuführungen bei Berücksichtigung der erfolgten Rücklagenentnahmen im Jahr 2020 auf 499.276 Euro, im Jahr 2021 auf 1.267.332 Euro und im Jahr 2022 auf 1.711.200 Euro.

Die Kanalordnung, die der Gemeinderat am 29. Juni 2006 beschlossen hat, umfasst unter § 3 Abs. 8 folgende Regelung: „Der Anschluss an den Hauptkanal erfolgt bei einem bestehenden Revisionsschacht. Er wird bis zu 3 m innerhalb der Liegenschaft unter Beachtung der in der ÖNORM festgelegten technischen Rahmenbedingungen, insbesondere des darin ausgewiesenen Mindestgefälles für Hausanschlussleitungen, auf Kosten der Gemeinde geführt. Es wird auch ein Hausanschluss-Schacht errichtet.“

In der Kanalordnung vorgesehene Regelungen für gemeindeseitige Kostenübernahmen werden zwischenzeitlich vom Land OÖ im Rahmen der Verordnungsprüfung nicht mehr akzeptiert. Nach den geltenden Grundsätzen, Überlegungen und der ergangenen Judikatur sind die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 17. November 2022 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2023 für bebaute Grundstücke 26,01 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 3.901 Euro. Neben der Mindestgebühr, die einer bebauten Fläche von 150 m² entspricht, ist für die Schachterrichtung die Verrechnung einer Pauschale von 857 Euro vorgesehen. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Der Mindestwert des Jahres 2023 entspricht dem Landesrichtsatz. Gleiches galt für die Vorjahre (Jahre 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro).

Laut den Ausführungen des Wasserverbands kann mit der für die Schachterrichtung vorgesehenen Pauschale in den meisten Fällen nur ein Teil der tatsächlich auflaufenden Kosten bedeckt werden. Die Weiterverrechnung der Anschlusskosten bildet keinen Bestandteil der Gebührenordnung, da eine entsprechende Regelung die Kanalordnung zu enthalten hat.

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalgebührenordnung zu befassen.

Kanalbenutzungsgebühr

Diese setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Gebühr je m² der für die Anschlussgebühr ermittelten Bemessungsfläche und einer Verbrauchsgebühr je m³ Wasser zusammen. Bei der Verbrauchsgebühr wird unterschieden, ob beim angeschlossenen Objekt Einwohner gemeldet sind oder nicht. Für Wohnobjekte ist zusätzlich die Verrechnung einer Gebühr je gemeldeter Person vorgesehen. Diese Gebühr, die einer Wassermenge von 7,50 m³ entspricht, findet bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr Berücksichtigung. Erfolgt bei Wohnobjekten der Wasserbezug nicht oder nicht ausschließlich aus der Versorgungsanlage der Gemeinde, werden der verbrauchsabhängigen Gebühr 30 m³ Wasser je gemeldeter Person zugrunde gelegt.

Die Gebührensätze (Beträge in Euro) stellen sich im Jahr 2023 nachfolgend dar (exkl. MwSt):

Wohnbauten				
Jährliche Grundgebühr	Jährliche Flächengebühr je m ²	Quartalsgebühr je gemeldeter Person	Gebühr je m ³ bei gemeldeter Person	Gebühr je m ³ ohne gemeldete Person
24,52	1,82	5,85	0,78	0,80

Sonstige Objekte (zB Gewerbe- und Industriebetriebe)			
Jährliche Grundgebühr	Jährliche Flächengebühr je m ²	Gebühr je m ³ bei gemeldeter Person	Gebühr je m ³ ohne gemeldete Person
24,52	2,80	0,78	0,80

Die Gebührenkalkulation 2023, zu der noch keine Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorlag, wies einen Kostendeckungsgrad von 89,35 % aus. Nach den in den Gebührenkalkulationen dargestellten Werten ergaben sich bei Gegenüberstellung der Gebühreneingänge und der Gesamtkosten mit den Abwassermengen die nachfolgenden Gebühren und kostendeckenden Abwasserpreise je m³ (Beträge in Euro):

Gebührenkalkulation	RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Abwassermenge	936.400	966.520	966.520	966.520
Gebühreneingänge	3.487.024	3.540.610	3.512.100	3.723.200
Gebühr je m ³	3,72	3,66	3,63	3,85
Kosten	2.114.744	3.542.214	3.818.700	4.169.357
Kostendeckender Abwasserpreis	2,26	3,66	3,95	4,31

Die in den Kalkulationen errechneten Gebühren je m³ lagen unter den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ von 3,91 Euro im Jahr 2020, von 3,99 Euro im Jahr 2021 und von 4,11 Euro in den Jahren 2022 und 2023.

Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

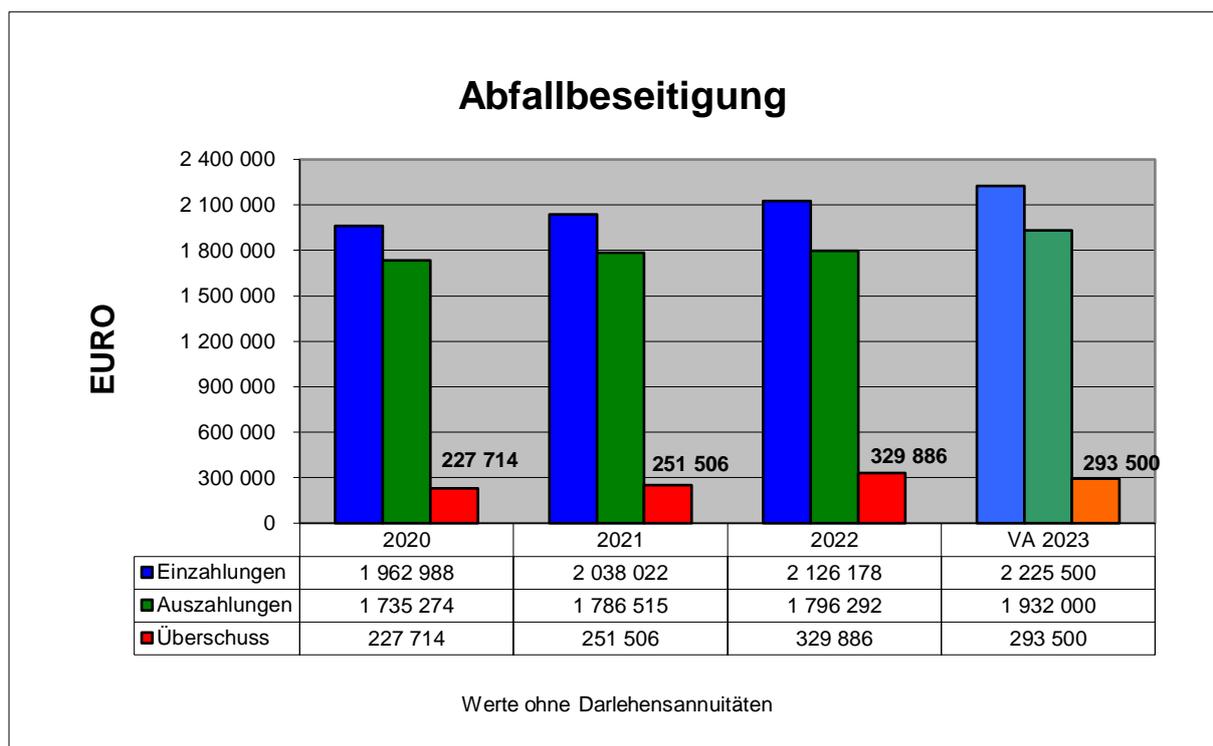
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses bei unbebauten Grundstücken ist die Verrechnung einer jährlichen Gebühr vorgesehen. Die Gebührenhöhe ist vom Durchmesser der Anschlussleitung abhängig. Sie beträgt im Jahr 2023 für eine Anschlussleitung bis DN 150 24,52 Euro und darüber 43,16 Euro.

Die Gebühren stellen sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühren nach der Grundfläche zu berechnen und mindestens 24 Cent je m² vorzusehen.

Abfallbeseitigung



Die Sammlung und der Transport des Abfalls werden zum überwiegenden Teil vom Wirtschaftshof abgewickelt. Nur die Entleerung der Biomüllcontainer bei den Wohnbauten ist fremdvergeben. Die Gemeinde verfügt über 3 Entsorgungsfahrzeuge.

Laut der wöchentlichen Arbeitseinteilung sind der Montag und Freitag für die Sammlung des Biomülls und die Tage Dienstag bis Donnerstag für die Sammlung des Restmülls reserviert.

Der Betrieb erwirtschaftete ohne Berücksichtigung der Darlehensannuitäten in den Jahren 2020 bis 2022 im Finanzierungshaushalt Überschüsse von insgesamt 809.106 Euro, wobei diese jährlich schrittweise von 227.714 Euro auf 329.886 Euro anstiegen. Für das Jahr 2023 ist ein Plus von 293.500 Euro budgetiert.

Im Ergebnishaushalt stellte sich der Gesamtüberschuss mit 51.004 Euro deutlich niedriger dar. Davon entfielen 37.453 Euro auf das Jahr 2020, 51 Euro auf das Jahr 2021 und 13.500 Euro auf das Jahr 2022. Die Geldtransfers zur zweckgebundenen Rücklage betragen 200.020 Euro im Jahr 2020, 258.605 Euro im Jahr 2021 und 329.800 Euro im Jahr 2022. Der Rücklagenbestand lag Ende 2022 bei 878.414 Euro.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 20. Juni 2013 beschlossen.

Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt überwiegend 4-wöchentlich, nur bei Wohnanlagen der Wohnungsgenossenschaften ist eine 2-wöchentliche Abholung vorgesehen.

Die Biotonnenabfälle werden grundsätzlich 2-wöchentlich gesammelt, ausgenommen sind auch hier die Wohnanlagen der Wohnungsgenossenschaften mit wöchentlicher Entleerung.

Für sperrige Abfälle besteht die Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Ansfelden. Daneben kann bei vorheriger schriftlicher Anmeldung einmal jährlich eine Hausabholung in Anspruch genommen werden.

Grünabfälle sind bei fehlender Eigenkompostierung zu einem der zahlreichen Sammelplätze der Gemeinde zu bringen. Die Betreuung, Entleerung und zentrale Sammlung am Friedhofparkplatz erfolgt durch den Wirtschaftshof. Den Abtransport übernimmt der Betreiber der Kompostieranlage.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 17. November 2022 beschlossen. Es ist die Verrechnung eines vierteljährlichen Grund- und Mengenentgelts vorgesehen.

Die vierteljährlichen Grund- und Mengenentgelte stellen sich für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und auch für die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nachfolgend dar (Beträge in Euro, exkl. MwSt):

Abfallbehälter	Grundentgelt	Mengenentgelt	Gesamtentgelt
90 Liter	18,32	9,17	27,49
120 Liter	24,39	12,19	36,58
240 Liter	48,83	24,41	73,24
1.100 Liter	223,75	111,86	335,61

Für jede zusätzliche Entleerung wird ein Entgelt von 0,94 Euro pro 10-Liter-Entsorgungsgebinde eingehoben.

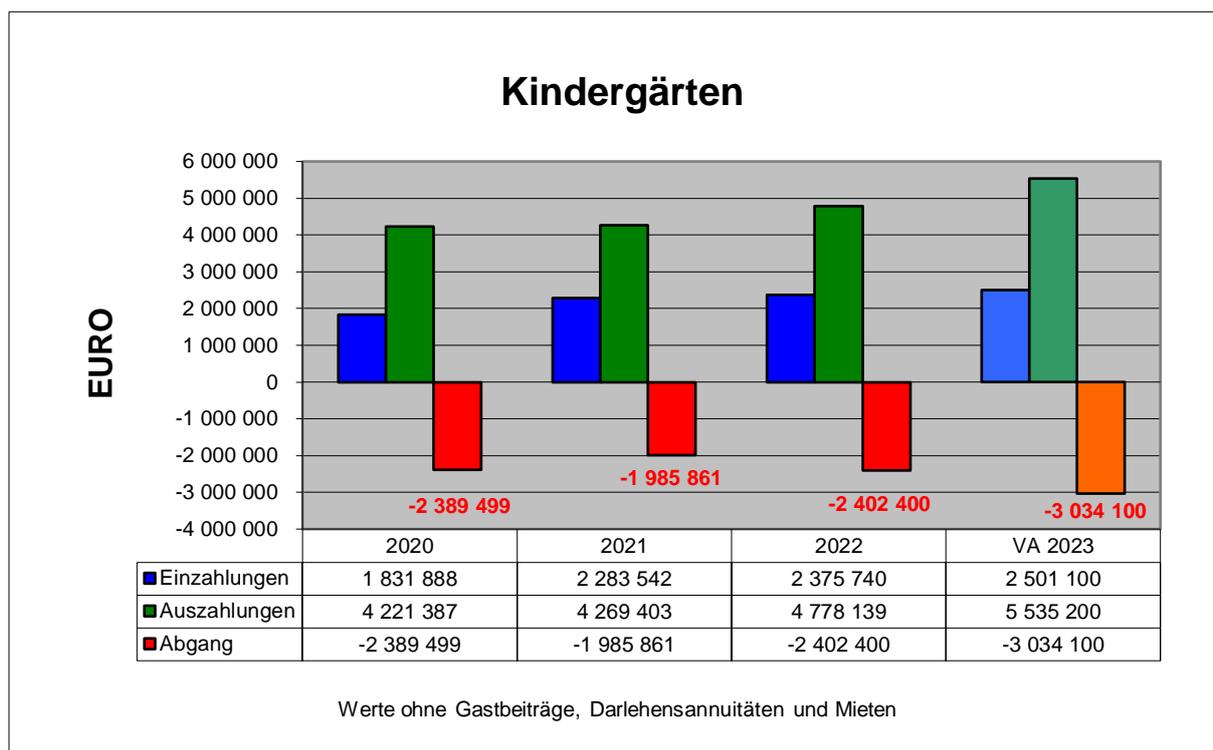
Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch eine Gemeinde zählt, sind gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich und damit unternehmerisch tätig, wobei als Betriebe gewerblicher Art unter anderem Anstalten zur Müllbeseitigung gehören.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass umsatzsteuerpflichtige Unternehmen oder körperschaftssteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art kommunalsteuerpflichtig sind. Dennoch ist der Unternehmensbegriff des Kommunalsteuerrechts weiter zu sehen als jener des Umsatzsteuer- oder Körperschaftssteuerrechts, weil zB vor allem Versorgungsbetriebe wie Anstalten zur Müllbeseitigung sehr wohl als kommunalsteuerpflichtig im Sinne § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 angesehen werden können.

Für den Betrieb der Abfallbeseitigung entrichtete die Gemeinde bislang keine Kommunalsteuer.

Es wird empfohlen, eine rechtliche Abklärung hinsichtlich der eventuellen Kommunalsteuerpflicht vorzunehmen.

Kindergärten



Die Gemeinde betrieb bis zum Arbeitsjahr 2020/21 Kindergärten an 7 Standorten (Ansfelden, Audorf, Freindorf, Haid 1, Haid 2, Haid 3 und Kremsdorf), bevor ab 2021/22 der Standort Haidpark dazukam. Die Organisation der Kindergärten ist in 4 Einheiten zusammengefasst.

Der Öffnungszeitraum beträgt laut Kindergartenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2021) von Montag bis Freitag grundsätzlich 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die mögliche Besuchsdauer erstreckt sich dabei auf halbtags ohne Mittagessen (bis 12:00 Uhr) oder mit Mittagessen (bis 13:00 Uhr) und auf ganztags bis 16:00 Uhr. Nur im Kindergarten Haid 1 ist von Montag bis Donnerstag ein Spätdienst bis 17:00 Uhr vorgesehen. Der jährliche Öffnungszeitraum beträgt 45 Wochen. Zusätzlich wird während der Sommerferien für 4 Wochen im August bei einer Mindestanzahl von 10 Kindern ein Saisonbetrieb angeboten.

Für die Leitung der 4 Kindergarteneinheiten sind 4 Bedienstete (4 PE) freigestellt, wobei einer Leiterin die Koordination aller Kindergärten obliegt. An Betreuungspersonal sind im Dienstpostenplan 2023 für pädagogische Fachkräfte 43,7 PE und Assistenzkräfte 35,02 PE, somit insgesamt etwa 79 PE, vorgesehen:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Kindergarten	3,85	VB	KBP	I L/I 2b 1	3,8	VB	I L/I 2b 1
	1,5	VB	KBP	-	1,5	VB	KBP
	32,18	VB	KBP	-	31,55	VB	KBP
	6,17	VB	KBP	-	1,8	VB	KBP
					1,41	VB	I L/I 2b 1
	0,75	B	GD 22.3	C I-IV	0,63	B	C I-IV
	31,49	VB	GD 22.3	-	32,54	VB	GD 22
	0,25	VB	GD 22.3	-	0,13	VB	GD 20
	2,53	VB	GD 22.3	l/d	2,65	VB	l/d

Bei den pädagogischen Fachkräften (KBP und I L/ I 2b 1) sind einige vorhandene Dienstposten nicht besetzt. Die tatsächliche Besetzung bei den Assistenzkräften (GD 22) liegt teilweise über dem vorgesehenen Besetzungsrahmen. Vereinzelt vertreten Assistenzkräfte die fehlenden pädagogischen Fachkräfte. Eine Bedienstete (0,13 PE) wird in GD 20 entlohnt.

Der Überschreitung des Stellenplans hätte eine Anpassung des Dienstpostenplans vorausgehen müssen. Für Bedienstete in der Einstufung „alt“ (Sprachförderung) ist im Dienstpostenplan neben der Stellenbewertung „neu“ auch jene der Bewertung „alt“ anzuführen.

Im Dienstpostenplan sind für alle benötigten Bediensteten Dienstposten vorzusehen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt laut der im Referenzzeitraum Oktober erfassten Zahlen Auskunft über den jährlichen Betreuungsbedarf (in den Kindergärten erfolgte keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und von Schulkindern):

Kinder-gartenjahr	Gruppen-zahl	Regel-kinder	Integrations-kinder	Summe Kinder	Zulässige Kinderzahl
2019/20	28	489	24	513	578
2020/21	28	518	23	541	578
2021/22	30	574	19	593	632
2022/23	31	566	26	592	647

Abweichend zu dieser Aufstellung ergab sich letztendlich teilweise ein erhöhter Betreuungsbedarf (zB lag die Zahl an Integrationskindern letztendlich zwischen 23 und 28).

Die Organisationsformen der Gruppen stellten sich wie folgt dar:

Kindergartenjahr	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Regelgruppen	21	21	24	24
Integrationsgruppe mit 2 bis 4 Kindern mit Beeinträchtigung	7	7	6	7
Summe	28	28	30	31

Ein Nachmittagsbetrieb erfolgte von Montag bis Donnerstag in den Jahren 2019/20 und 2020/21 in je 13 Gruppen, 2021/22 in 14 Gruppen und 2022/23 in 15 Gruppen. An den Freitagen sank die Gruppenzahl 2019/20 und 2020/21 auf je 11 Gruppen sowie 2021/22 und 2022/23 auf je 13 Gruppen.

Die Kindergärten belasteten im Prüfungszeitraum die operative Haushaltsgebarung der Gemeinde in einem massiven Ausmaß von insgesamt 6.777.760 Euro. Davon entfielen 2.389.499 Euro auf das Jahr 2020, 1.985.861 Euro auf das Jahr 2021 und 2.402.400 Euro auf das Jahr 2022. Im Budget 2023 ist ein Defizitanstieg auf 3.034.100 Euro ausgewiesen. Die Fehlbeträge verteilten sich auf die einzelnen Standorte wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Kindergarten Ansfelden	348.239	366.888	475.890	582.600
Kindergarten Audorf	193.183	209.384	95.338	145.900
Kindergarten Freindorf	61.029	40.995	139.705	197.300
Kindergarten Kremsdorf	395.311	389.282	248.799	236.000
Kindergarten Haid 1	732.568	391.924	668.318	850.500
Kindergarten Haid 2	427.327	214.614	443.234	549.900
Kindergarten Haid 3	231.813	219.066	136.913	208.800
Kindergarten Haidpark	29	153.708	194.203	263.100
Summe	2.389.499	1.985.861	2.402.400	3.034.100

Bei Umlegung der jährlichen Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

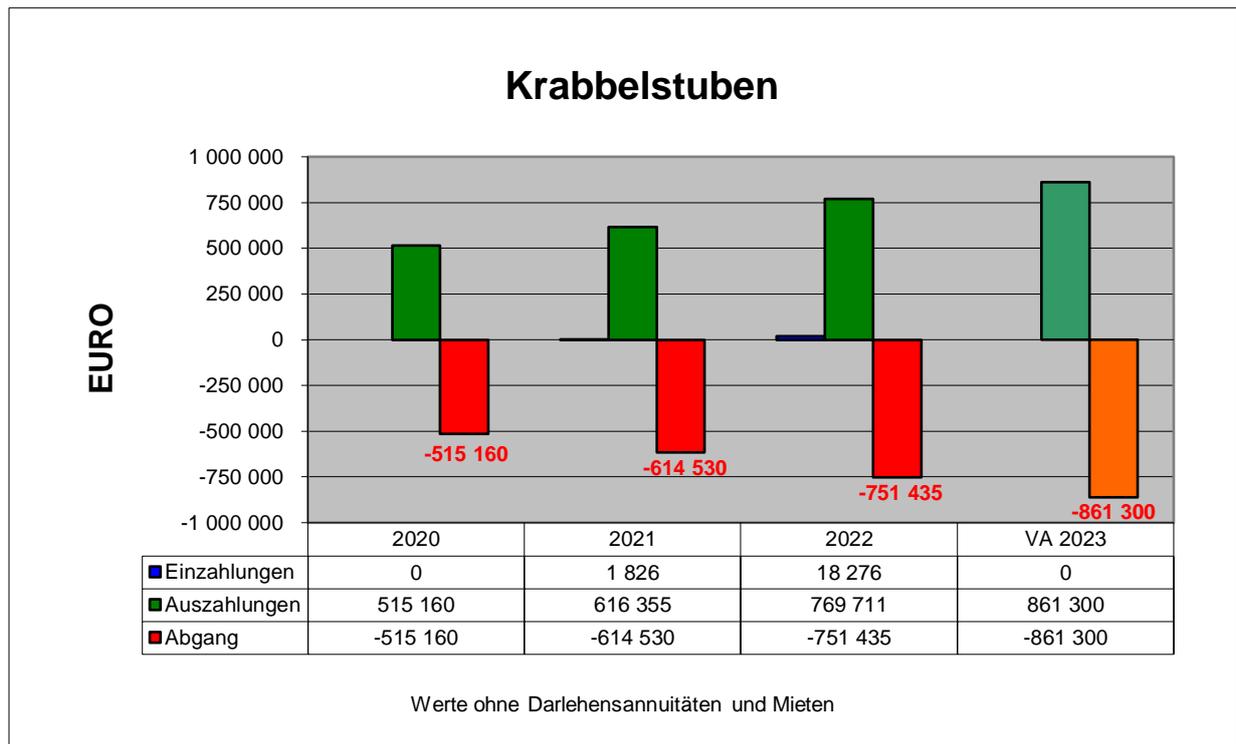
Jahr	2020	2021	2022
Subventionsquote je Kind	4.567	3.547	4.054
Subventionsquote je Gruppe	85.339	69.128	79.121

Die Subventionsquoten bewegten sich auf sehr hohem Niveau. Der landesweite Richtwert lag zuletzt im Jahr 2022 bei etwa 39.800 Euro je Gruppe.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Eine Tarifordnung für die Kindergärten beschloss der Gemeinderat letztmalig am 17. November 2022. Der Material(Werk)beitrag lag im Prüfungszeitraum bei jährlich 29 Euro je Kind. Den Beitragseinzahlungen standen zweckentsprechende Materialeinkäufe gegenüber.

Krabbelstuben



Krabbelstuben bestehen an 3 Standorten. Diese sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr in Ansfelden und im Haidpark sowie bis 16:00 Uhr in Haid geöffnet. Die Betreuung erstreckte sich in den Jahren 2019/20 und 2020/21 auf je 80 Kinder in 8 Gruppen. In den Jahren 2021/22 und 2022/23 erfolgte ein Anstieg auf je 100 Kinder in 10 Gruppen.

Der Betrieb der Krabbelstuben ist einem landesweit tätigen Verein übertragen. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinde zur Übernahme eines sich ergebenden Betriebsdefizits verpflichtet. Die Reinigung wird von einer Hilfskraft der Gemeinde mit 0,75 PE abgewickelt.

Es besteht keine schriftliche Betreuungsvereinbarung.

Das Land OÖ hat zuletzt im Jahr 2013 Muster-Arbeitsübereinkommen für ausgelagerte Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt. Die diesbezüglichen Informationen ergingen an die Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

In den Rechenwerken der Gemeinde ergaben sich im Prüfungszeitraum jährlich steigende Abgänge von insgesamt 1.881.125 Euro. Lag der Abgang im Jahr 2020 bei 515.160 Euro, so erhöhte er sich im Jahr 2021 auf 614.530 Euro und im Jahr 2022 weiter auf 751.435 Euro. Im Budget 2023 ist ein neuerlicher Anstieg auf 861.300 Euro vorgesehen.

Aus den Betriebsabgängen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Subventionsquote je Kind	6.439	7.041	7.514
Subventionsquote je Gruppe	64.395	70.415	75.143

Die Subventionsquoten bewegten sich auf sehr hohem Niveau. Der Richtwert des Landes OÖ lag zuletzt im Jahr 2022 abhängig von der Gruppenform (mit oder ohne Integration) zwischen 42.000 Euro und 49.800 Euro je Gruppe.

Laut der Tarifordnung des Betreibers der Krabbelstuben beträgt der Material(Werk)beitrag 3 Euro pro Kind und Monat und wird ein kostendeckender Essensbeitrag eingehoben.

Der Großteil der in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellten Auszahlungen entfiel auf die dem Betreiber der Krabbelstuben gewährten Abgangsdeckungen von 456.299 Euro im Jahr 2020, von 541.752 Euro im Jahr 2021 und von 699.491 Euro im Jahr 2022.

Die jährlichen Kostenabrechnungen des Betreibers inkludierten Betriebsführungskosten von 10 % des Personalaufwands der Krabbelstuben. Die Betriebsführungskosten bezogen sich auf die Abrechnungen, die Buchhaltung, die Lohnverrechnung, die pädagogische Vernetzung und die Qualitätssicherung, das Personalmanagement und die Personalentwicklung, den Jahresabschluss, die Subventionsabrechnungen, das Controlling, die Vorfinanzierung des Betriebs etc. Die verrechneten Kosten bezifferten sich in den Jahren 2020 auf 75.579 Euro, 2021 auf 83.530 Euro und 2022 auf 103.167 Euro. Daraus ergaben sich Kosten je Gruppe zwischen 9.447 Euro und 10.317 Euro.

Das angeführte Schreiben des Landes OÖ zum Muster-Arbeitsübereinkommen behandelte unter anderem die Thematik der Verwaltungskosten des Betreibers. Der empfohlene Richtwert betrug 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe und zusätzlich bei begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Einrechnung von Kosten für die Fortbildung, die Mediation, das Coaching und die Supervision sowie Therapiematerial.

Die verrechneten Verwaltungskosten lagen deutlich über dem Landesrichtwert. Aufgrund der Gruppennzahlen und bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI hätten sich nach den Landesrichtwerten Betriebsführungskosten zwischen etwa 10.700 Euro und 14.900 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreiber der Krabbelstuben Verhandlungen auf Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Da sich auch bei Berücksichtigung angepasster Betriebsführungskosten noch hohe Subventionsquoten je Kind und je Gruppe errechnen, wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreiber der Krabbelstuben weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein örtliches Taxiunternehmen ausgelagert, mit dem ein vom Gemeinderat am 23. Juli 2020 beschlossener Vertrag besteht. Die Anzahl der in 2 Bussen beförderten Kinder lag zwischen 10 und 26.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Transportkosten	9.803	18.740	23.214
Personalkosten Busbegleitung	8.125	10.852	2.268
Summe Auszahlungen	17.928	29.592	25.482
Elternbeiträge	1.245	1.527	1.809
Landesbeitrag	11.392	7.345	16.297
Summe Einzahlungen	12.637	8.872	18.106
Netto-Belastung	5.291	20.720	7.376

Die Gemeinde bietet einen Bustransport in den Kindergärten Ansfelden und Kremsdorf an. Die Busbegleitung obliegt in Ansfelden in der Früh einer pädagogischen Fachkraft und zu Mittag einer Reinigungskraft. In Kremsdorf wickeln diese in der Früh 2 pädagogische Assistenzkräfte und zu Mittag eine Reinigungskraft ab. Der tägliche Personaleinsatz für die Busbegleitung liegt bei insgesamt ca. 3,75 Stunden.

Die Verwendung einer pädagogischen Fachkraft für die Busbegleitung stellt sich als kostenintensiv dar. Allgemein üblich ist der Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften oder von Hilfspersonal.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Neuorganisation des Personaleinsatzes für die Busbegleitung empfohlen.

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten des Begleitpersonals und der Elternbeiträge ergaben sich Netto-Auszahlungen von 6.880 Euro im Jahr 2020, von 9.325 Euro im Jahr 2021 und von 459 Euro im Jahr 2022.

Die im Jahr 2022 verzeichnete Kostenverminderung war laut Mitteilungen der Lohnverrechnung der Gemeinde auf fälschlicherweise buchhalterisch zu niedrig angelastete Personalkosten zurückzuführen.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

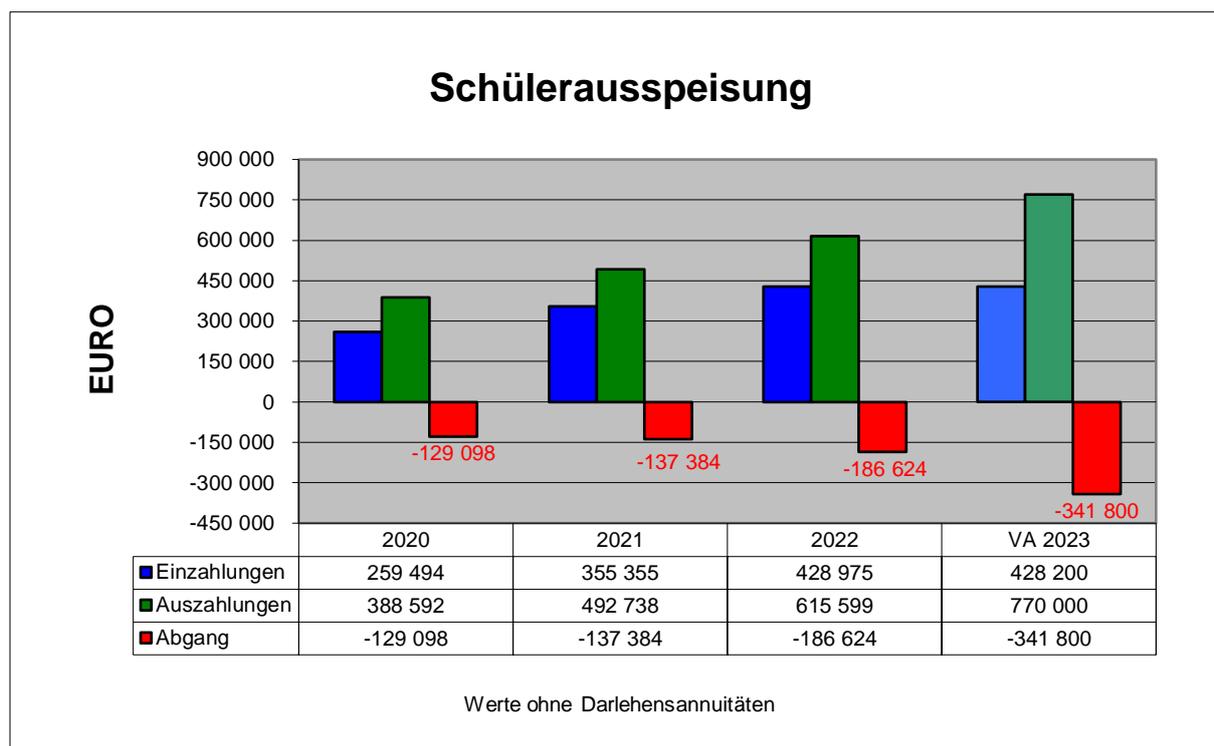
Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag wäre je Kind und Monat im Jahr 2020 bei 59,31 Euro und im Jahr 2021 bei 64,60 Euro gelegen. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein solcher Beitrag von 11,40 Euro, der bei korrekter Darstellung der Lohnkosten höher ausgefallen wäre.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Beim Elternbeitrag für das Begleitpersonal wird ein Steuersatz von 10 % verrechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben seit Jahresbeginn 2016 der Steuersatz bei 13 %. Eine mündliche Info der Finanzverwaltung erfolgte.

Schülerspeisung



Für die Krabbelstuben, die Kindergärten, die Volks- und Mittelschulen inkl. Horte erfolgt in 2 Schulküchen in den Ortsteilen Haid und Ansfelden die Zubereitung eines Mittagessens. Die Schülerspeisung ist während der Schulzeit wöchentlich von Montag bis Freitag geöffnet. Zum Prüfungszeitpunkt ist der Neubau einer Schulküche und einer Schülerspeisung beim Schulzentrum Haid im Gange. Nach der Fertigstellung ist die Auflassung der bisherigen Schulküchen geplant.

Die Essensentgelte je Portion haben sich nachfolgend verändert (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	2023
Krabbelstuben	3,00	3,10	3,20	3,30
Kindergärten	3,30	3,40	3,50	3,60
Volksschulen inkl. Horte	3,30	3,40	3,50	3,70
Mittelschulen inkl. Horte	3,40	3,50	3,60	3,80
Lehrpersonal und sonstige Personen	5,00	5,20	5,40	5,70

Die folgende Aufstellung gibt Auskunft über die Anzahl der verrechneten Essensportionen:

Jahr	2020	2021	2022
Kindergärten	40.000	53.004	76.242
Horte	30.000	35.775	40.852
Krabbelstuben	7.000	7.458	11.134
Schulen	13.000	11.836	19.886
Lehrer	1.000	2.274	2.190
Summe	91.000	110.347	150.304

In den Jahren 2020 und 2021 stellte sich im Vergleich mit den Vorjahren und mit dem Jahr 2022 die Summe an Essensportionen als niedrig dar. Dies war primär auf Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Bei Gegenüberstellung der Gesamtanzahl der Essensportionen des Jahres 2022 auf das Kochpersonal ergibt sich eine Portionszahl je PE von etwa 20.500. Wird bei dieser Berechnung zusätzlich das Personal für den Essenstransport berücksichtigt, so vermindert sich der Wert auf etwa 17.100. Im Vergleich mit anderen Schülerspeisungen kann der Personaleinsatz als angepasst eingestuft werden.

Die Schülerspeisung wies im Prüfungszeitraum ohne Berücksichtigung der Darlehensbelastungen Fehlbeträge von insgesamt 453.106 Euro aus, wobei die jährlichen Defizite schrittweise von 129.098 Euro auf 186.624 Euro anstiegen. Für das Jahr 2023 ist ein deutlicher Defizitanstieg auf 341.800 Euro budgetiert, der primär im Zusammenhang mit vermehrten Personalbelastungen steht (unter anderem Altersteilzeitvereinbarungen).

Die Subventionsquote je Essensportion lag im Jahr 2020 bei 1,42 Euro, im Jahr 2021 bei 1,25 Euro und im Jahr 2022 bei 1,24 Euro.

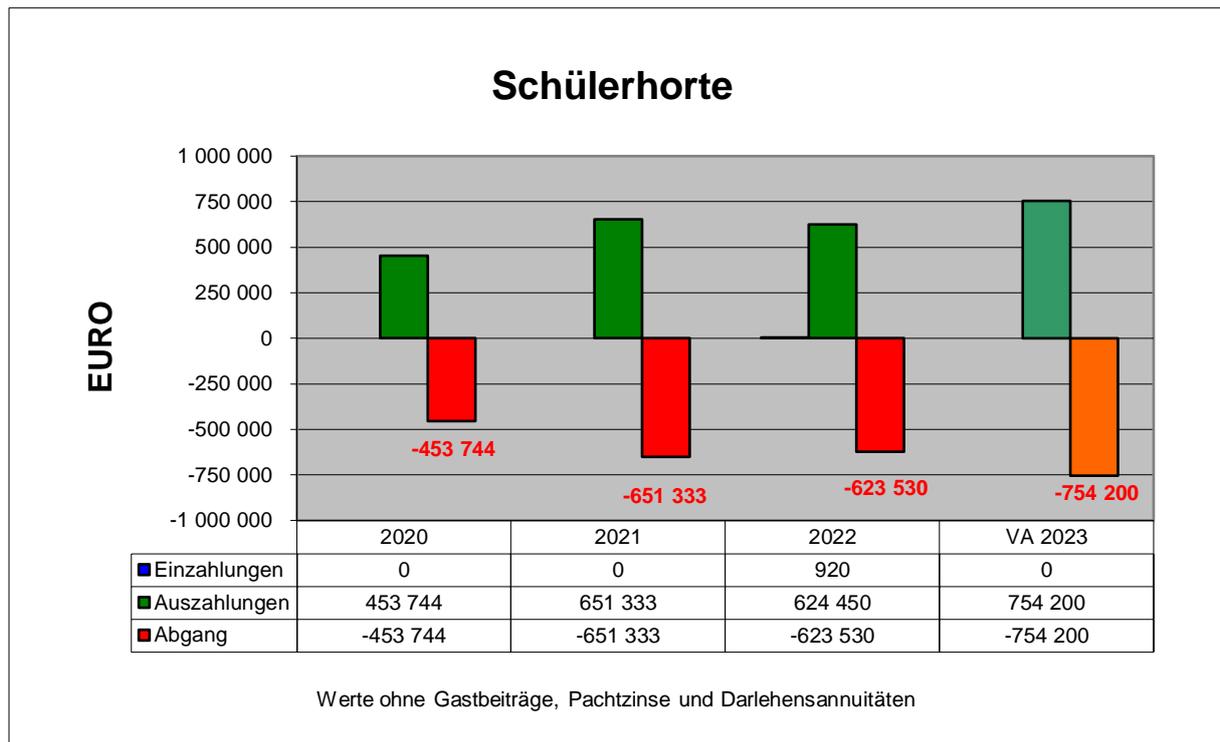
Die buchhalterische Darstellung der Personalkosten für die Reinigung der Räumlichkeiten der Schülerspeisung erfolgte fälschlicherweise unter dem Schulbetrieb. Bei anteiliger Darstellung unter der Schülerspeisung hätten sich die Betriebsdefizite und somit die Subventionsquoten je Essensportion erhöht. Auch der Gebarungsprüfungsbericht vom Oktober 2017 enthielt bereits einen entsprechenden Hinweis.

Es wird neuerlich darauf gedrängt, die Reinigungskosten verursachergerecht darzustellen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Essensentgelte in der Schülerspeisung zumindest ausgabendeckend festgesetzt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anhebung der Essensentgelte empfohlen.

Schülerhorte



Im Gemeindegebiet werden an 3 Standorten Schülerhorte mit insgesamt 16 Gruppen geführt (Ansfelden, Haid und Kremsdorf). Sie öffnen abhängig vom Unterrichtsende um 10:30 Uhr oder 11:00 Uhr und schließen von Montag bis Donnerstag um 17:00 Uhr und am Freitag um 16:00 Uhr. Die Schülerhöchstzahl lag in den Schuljahren 2019/20 bei 306 Kindern, 2020/21 bei 292 Kindern, 2021/22 bei 304 Kindern und 2022/23 bei 312 Kindern. Während der Sommerferien wird für 4 Wochen ab mindestens 10 Kindern ein Ferienhort angeboten.

Die Betreuung ist einem landesweit tätigen Verein übertragen. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinde zur Übernahme eines sich ergebenden Betriebsdefizits verpflichtet. Die Reinigung wird von 2 Hilfskräften der Gemeinde mit 1,25 PE abgewickelt.

Es besteht keine schriftliche Betreuungsvereinbarung.

Das Land OÖ hat zuletzt im Jahr 2013 Muster-Arbeitsübereinkommen für ausgelagerte Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt. Die diesbezüglichen Informationen ergingen an die Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Die Schülerhorte bescherten der Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 ohne Berücksichtigung der Einzahlungen aus Gastbeiträgen und Pachtzinse sowie der Auszahlungen für Darlehensannuitäten Haushaltsbelastungen von insgesamt 1.728.607 Euro. Davon betrafen 453.744 Euro das Jahr 2020, 651.333 Euro das Jahr 2021 und 623.530 das Jahr 2022. Das Budget 2023 prognostiziert eine Abgangserhöhung auf 754.200 Euro. Die Fehlbeträge verteilen sich wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Schülerhort Ansfelden	184.647	260.540	253.560	281.300
Schülerhort Haid	202.045	292.710	292.934	341.600
Schülerhort Kremsdorf	67.052	98.083	77.036	131.300

Aus den Betriebsabgängen ergab sich eine Subventionsquote je Schüler in den Jahren 2020 von 1.508 Euro, 2021 von 2.198 Euro und 2022 von 2.032 Euro. Die Quote je Gruppe lag im Jahr 2020 bei 28.359 Euro, im Jahr 2021 bei 40.708 Euro und im Jahr 2022 bei 38.971 Euro.

Die Werte je Gruppe lagen vor allem in den Jahren 2021 und 2022 auf hohem Niveau. Die Richtsätze des Landes OÖ betragen im Jahr 2022 für eine Hortgruppe 27.700 Euro, für eine Hort-Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeinträchtigung 30.900 Euro und mit 2 bis 4 Kindern mit Beeinträchtigung 35.200 Euro.

Ein Großteil der Auszahlungen entfiel auf die dem Betreiber der Schülerhorte entrichtete Abgangsdeckung. Sie lag in den Jahren 2020 bei 340.572 Euro, 2021 bei 511.920 Euro und 2022 bei 504.177 Euro.

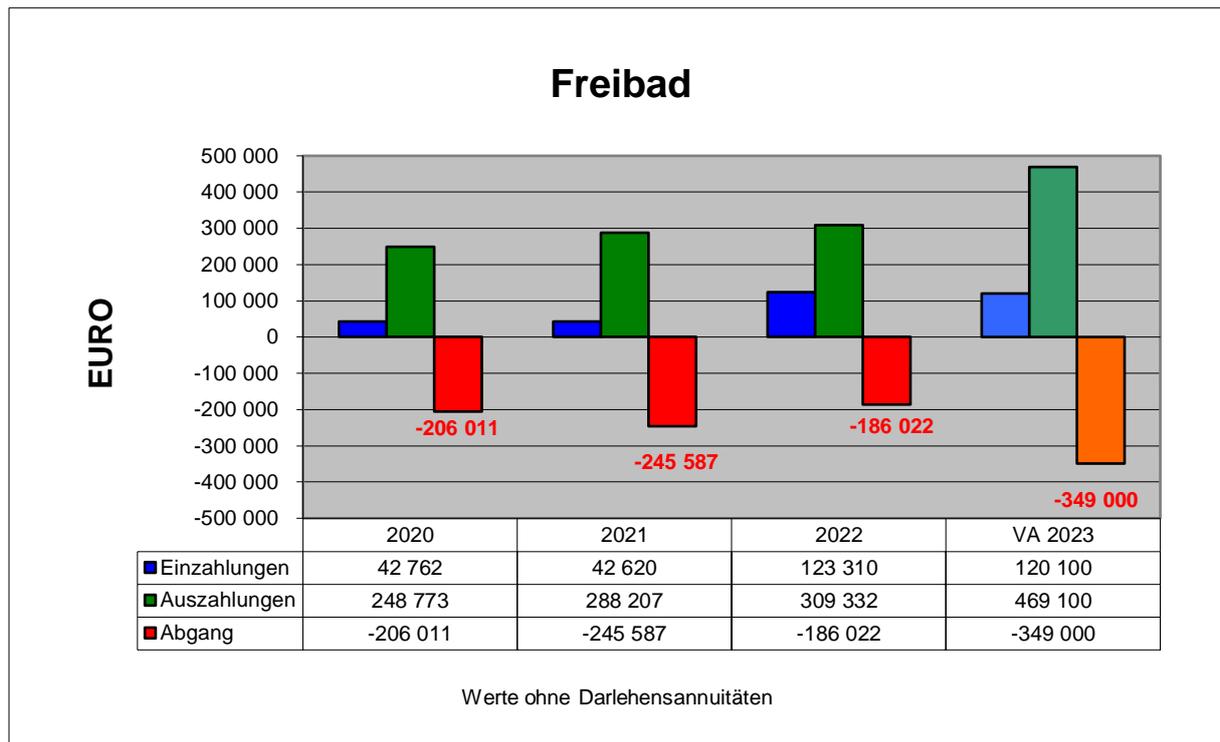
Die jährlichen Kostenabrechnungen des Betreibers inkludierten Betriebsführungskosten von 10 % des Personalaufwands der Horte. Die Betriebsführungskosten bezogen sich auf die Abrechnungen, die Buchhaltung, die Lohnverrechnung, die pädagogische Vernetzung und die Qualitätssicherung, das Personalmanagement und die Personalentwicklung, den Jahresabschluss, die Subventionsabrechnungen, das Controlling, die Vorfinanzierung des Betriebs etc. Die verrechneten Kosten bezifferten sich in den Jahren 2020 auf 106.726 Euro, 2021 auf 116.853 Euro und 2022 auf 119.354 Euro. Daraus ergaben sich Kosten je Gruppe zwischen 6.670 Euro und 7.460 Euro.

Das angeführte Schreiben des Landes OÖ zum Muster-Arbeitsübereinkommen behandelte unter anderem die Thematik der Verwaltungskosten des Betreibers. Der empfohlene Richtwert betrug 2.000 Euro für die 1. Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe, 1.000 Euro für jede weitere Gruppe und zusätzlich bei begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Einrechnung von Kosten für die Fortbildung, die Mediation, das Coaching und die Supervision sowie Therapie-material.

Die verrechneten Verwaltungskosten lagen deutlich über dem Landesrichtwert. Bei einer Anzahl von 16 Gruppen und bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI hätten sich nach den Landesrichtwerten Betriebsführungskosten von etwa 19.700 Euro im Jahr 2020, von etwa 20.550 Euro im Jahr 2021 und von 22.630 Euro im Jahr 2022 ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreiber der Schülerhorte Verhandlungen auf Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Freibad



Das Freibad ist abhängig von der Witterung von 15. Mai bis zum 1. Sonntag im September geöffnet. Der tägliche Zeitraum beträgt laut der vom Gemeinderat am 11. Dezember 2014 beschlossenen Badeordnung von Anfang Juni bis Ende August 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der übrigen Zeit 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die Eintrittsentgelte beschloss der Gemeinderat zuletzt am 19. April 2022 (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

Personenkreis	Tageskarte	Zeitskarte	Saisonkarte
Kinder von 6 bis 18 Jahre und ermäßigter Personenkreis (Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum 25. Lebensjahr, Präsenz- und Zivildienstler, Personen mit Erwerbsminderung und bedarfsorientierter Mindestsicherung, Pensionisten mit Ausgleichszulage, Beeinträchtigte ab 50 %)	2,20	1,70	33,00
Erwachsene	5,00	2,90	72,00
Familien – ab 3 Personen	8,50	---	127,50 ¹⁾
Familien – 1 Erwachsener und 1 Kind	7,00	---	105,00 ¹⁾

¹⁾ Saisonkarten für Familien gelten für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

Der Verpachtung des Freibadbuffets liegt ein Beschluss des Gemeinderats vom März 2017 mit einem wertgesicherten Zins von 0,10 Euro pro Badebesucher (exkl. MwSt) zugrunde. Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 6.136 Euro.

Das Betriebsdefizit lag im Jahr 2020 bei 206.011 Euro, bevor es im Jahr 2021 auf 245.587 Euro anstieg und im Jahr 2022 wieder auf 186.022 Euro sank. Für das Jahr 2023 ist ein massiver Defizitanstieg auf 349.000 Euro budgetiert, der primär mit vermehrten Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof, Personal- und Energiekosten zusammenhängt.

Das Personal für die Betreuung des Freibads wird vom Wirtschaftshof beschickt. Daneben werden für Kassier- und Reinigungstätigkeiten sowie die Grünraumpflege befristet Saison- und Ferialarbeitskräfte eingesetzt.

Ein Großteil der Auszahlungen von durchschnittlich 74 % entfiel auf die Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof. Sie betragen 181.411 Euro im Jahr 2020, 222.254 Euro im Jahr 2021 und 222.182 Euro im Jahr 2022. Die zusätzlich dargestellten Personalkosten für die Verwaltungstätigkeiten im Wirtschaftshof bezifferten sich auf 7.702 Euro im Jahr 2020, 8.245 Euro im Jahr 2021 und 6.727 Euro im Jahr 2022.

Die Statistik über die Öffnungstage und Besucherzahlen weist die folgenden Werte aus:

Jahr	Öffnungstage	Besucherzahl	Ø Tagesbesuch
2020	41	17.237	420
2021	44	15.594	354
2022	97	45.769	472

Die verminderten Werte der Jahre 2020 und 2021 standen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Bei Umlegung der Betriebsfehlbeträge auf die Öffnungstage und die Besucherzahlen ergeben sich die nachfolgenden Subventionsquoten der Gemeinde (Beträge in Euro) – auch in dieser Aufstellung sind für die Jahre 2020 und 2021 die Auswirkungen der Corona-Pandemie deutlich ersichtlich:

Jahr	2020	2021	2022
Abgang je Öffnungstag	5.025	5.582	1.918
Abgang je Besucher	11,95	15,75	4,06

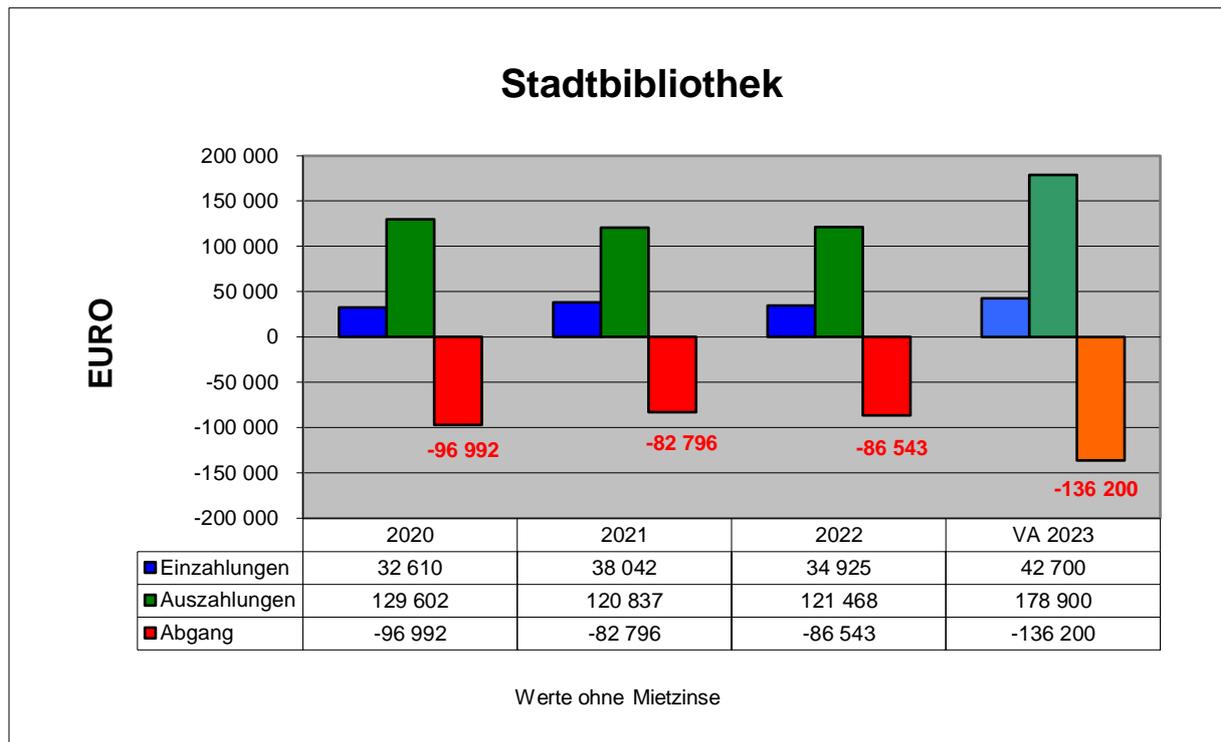
Die zum Freibad dargestellten Finanzzahlen beziehen sich auf die operative Gebarung. Daneben erfolgten auch in der investiven Gebarung Auszahlungen von 537.474 Euro im Jahr 2020, von 673.308 Euro im Jahr 2021 und von 281.828 Euro im Jahr 2022. Sie standen im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Freibads, die sich unter anderem auf die Bereiche Dach, Sprungturm, Rutsche, Haustechnik, Sanitär- und Filteranlagen erstreckte.

Der Auszahlungsdeckungsgrad der operativen Gebarung lag in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bei durchschnittlich 16 %. Im Jahr 2022 konnte jedoch ein Deckungsgrad von 40 % erzielt werden.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten, dem Personaleinsatz und den Eintrittsgeldern), die mittelfristig einen Deckungsgrad von zumindest 50 % erwarten lassen.

Stadtbibliothek



Die im Jahr 1996 gegründete Stadtbibliothek ist im Erdgeschoss des Amtsgebäudes, das von einer gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft angemietet ist, untergebracht. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 28 Stunden (Montag, Donnerstag und Freitag von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In der Statistik der Stadtbibliothek sind die nachfolgenden Eckdaten ausgewiesen:

Jahr	2020	2021	2022
Eingeschriebene Mitglieder	3.240	3.400	2.972
Medienbestand	20.672	20.385	19.721
Entlehnungen	104.375	81.800	69.456

Die Einrichtung wies Gesamtfehlbeträge von 266.330 Euro aus, wobei die jährlichen Defizite zwischen 82.796 Euro und 96.992 Euro schwankten. Für das Jahr 2023 ist primär im Zusammenhang mit vermehrten Personalbelastungen (geblockte Altersteilzeit) und Instandhaltungsmaßnahmen ein Defizitanstieg auf 136.200 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Einwohnerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Quote je Einwohner	5,56	4,68	4,89

Die Quoten lagen deutlich über dem Landesrichtsatz von 2 Euro je Einwohner.

Ein großer Anteil der Belastungen von jährlich im Schnitt 72 % und 89.894 Euro betraf den Personaleinsatz. Die Betreuung erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde und ehrenamtliche Mitarbeiter. Das Gemeindepersonal setzt sich aus 1 PE in GD 17 für die Leitung und 0,70 PE

in GD 20 + 100 % auf GD 19 für die Bibliothekarin (Altersteilzeit, jedoch noch im Dienstleistungszeitraum) zusammen. Auch für die ehemalige Leitung besteht eine Altersteilzeitvereinbarung, wobei bereits der Freistellungszeitraum konsumiert wird. Für die Reinigung steht eine Hilfskraft mit 0,15 PE in GD 25 bereit. 4 ehrenamtliche Mitarbeiter verstärken das Team.

Der Dienstpostenplan sieht für die Leitung der Stadtbibliothek einen Dienstposten GD 17.5 und für die zugeteilte Bedienstete einen GD 20.EB vor, in Summe 2 PE. Zur Einzelbewertung lag kein Gutachten der Aufsichtsbehörde vor. Zur Einzelbewertung und Gewährung einer 100 % Gehaltszulage auf GD 19 wird auf die Ausführungen im Kapitel Personal verwiesen.

Die Bibliotheksentgelte stellen sich seit Jahresbeginn 2019 unverändert dar. Die Einschreibung kostet einmalig 2 Euro. Bei einer Entlehnfrist für Bücher von 4 Wochen werden für Kinder 0,30 Euro und für Erwachsene 0,70 Euro verrechnet. Bei den sonstigen Medien ist eine Entlehnfrist von 2 Wochen vorgesehen und betragen die Entgelte 0,70 Euro für Zeitschriften und 2 Euro für die restlichen Medien. Eine Jahreskarte kostet 15 Euro für Kinder und Jugendliche und 22 Euro für Erwachsene. Bei Einbindung der elektronischen Medien erhöht sich das Entgelt auf 30 Euro und 40 Euro. Für eine Familienkarte werden jährlich 50 Euro verrechnet.

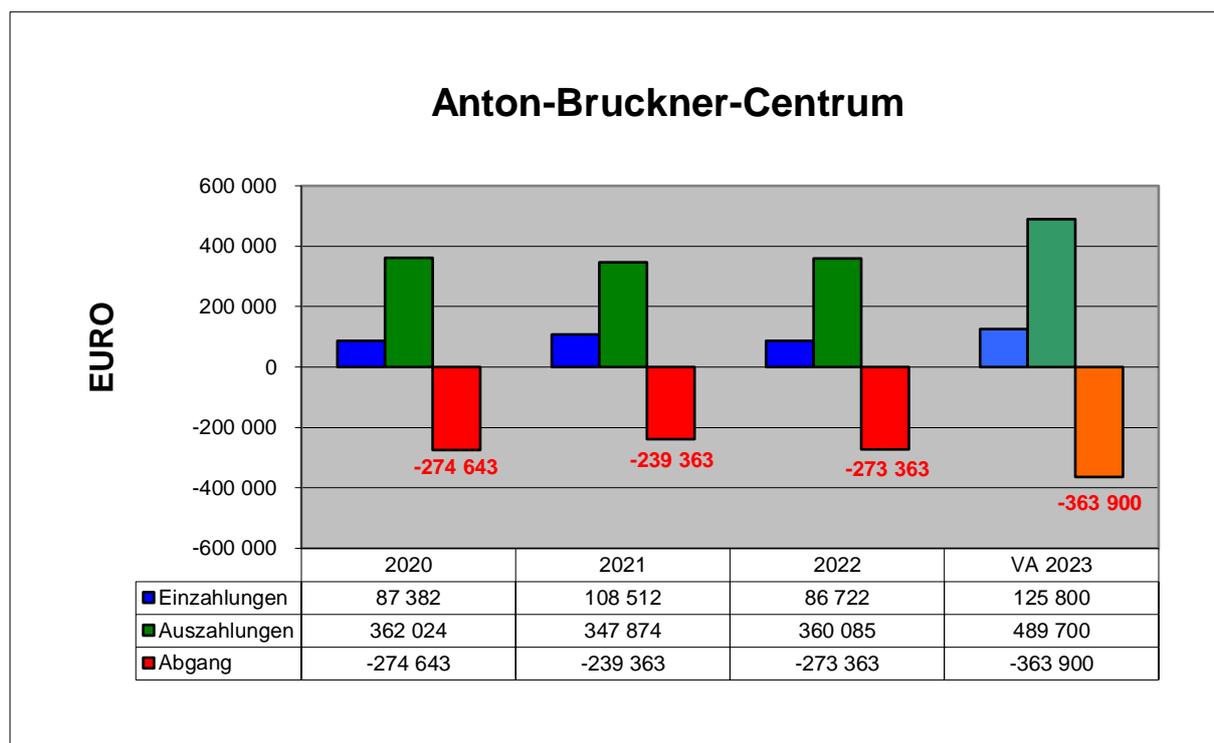
In Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten werden Akzente in der frühen Leseförderung gesetzt. Das städtische Jugendreferat bietet allen Anfeldner Volksschülern im Rahmen eines Aktionsprogramms Gratis-Jahreskarten an. Die Anzahl der eingelösten Jahreskarten-Gutscheine lag im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 443 und 294.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Verbraucherpreise zwischen Jahresbeginn 2019 und dem Prüfungszeitpunkt um mehr als 20 % wird die Anhebung der Bibliotheksentgelte für angebracht erachtet.

Potenziale für eine Defizitsenkung werden auch im Zusammenhang mit einem vermehrten Einsatz von Ehrenamtlichen und der Verminderung des Öffnungszeitraums gesehen. Dies könnte zu einer Reduktion des Einsatzes von Gemeindemitarbeitern führen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Potenziale für die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuschöpfen.

Anton-Bruckner-Centrum (ABC)



Ansfelden ist der Geburtsort des Komponisten, Organisten und Musikpädagogen Anton Bruckner. Zur Erinnerung an seinen 100. Todestag erfolgte im Jahr 1996 im Stadtzentrum von Ansfelden die Errichtung des „Anton-Bruckner-Centrums“ (ABC). Die Einrichtung besteht aus verschiedenen Räumlichkeiten, darunter ein Saal mit einer Fläche von 190 m², ein Gewölbe mit einer Fläche von 90 m², ein Klub mit einer Fläche von 34 m² und eine Galerie mit einer Fläche von 150 m². Das Veranstaltungszentrum bietet Platz für 395 Besucher. Die Räumlichkeiten finden vielseitige Verwendungen für verschiedene Anlässe, wie zB Konferenzen, Seminare, Vernissagen, Vorträge, Sport- sowie kulturelle Veranstaltungen und vieles mehr.

Die Räumlichkeiten waren im Jahr 2022 an 168 Tagen vermietet, was einem Auslastungsgrad von ca. 46 % entspricht.

Das Kultur- und Veranstaltungszentrum „Anton-Bruckner-Centrum“ verursachte von 2020 bis 2022 einen Abgang von durchschnittlich 262.456 Euro jährlich. Für das Jahr 2023 ist ein Abgang von 363.900 Euro veranschlagt.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Gesamtauszahlungen des ABC`s auf 362.024 Euro (2020), 347.874 Euro (2021) und 360.085 Euro (2022). Im Jahr 2022 machten die Personalkosten (219.575 Euro) den größten Teil der Auszahlungen aus, nämlich 61 %, gefolgt von Kosten für Catering von 32.987 Euro (9 %). Die Instandhaltungsarbeiten verursachten Kosten von 21.485 Euro (6 %). Die Handelswaren und Druckwerke machten insgesamt 22.612 Euro (6 %) der Gesamtauszahlungen aus. Die restlichen Auszahlungen summierten sich auf 63.426 Euro (18 %).

Im Voranschlag 2023 ist eine signifikante Erhöhung der Gesamtauszahlungen auf 489.700 Euro vorgesehen. Die erhebliche Steigerung resultiert aus der allgemeinen Preiserhöhung infolge der Inflation. Insbesondere zeigen sich die Auswirkungen dieser Entwicklung deutlich im Energie- und Lebensmittelbereich. Zudem steigen die Personalkosten aufgrund der gesetzlichen Gehalts- und Lohnerhöhungen.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 erzielte das ABC Einzahlungen in Höhe von insgesamt 282.616 Euro. Die Einzahlungen des Jahres 2021 von 108.512 Euro inkludierten einen aufgrund des Corona-Lockdowns im November und Dezember 2020 gewährten Umsatzerersatz von 45.693 Euro. Im Jahr 2022 waren die größten Anteile der Gesamteinzahlungen (insgesamt 86.722 Euro) wie folgt: Kartenverkauf 26.648 Euro (31 %), Erlöse aus Restaurant 24.234 Euro (28 %), Miet- und Pachterträge 15.855 Euro (18 %).

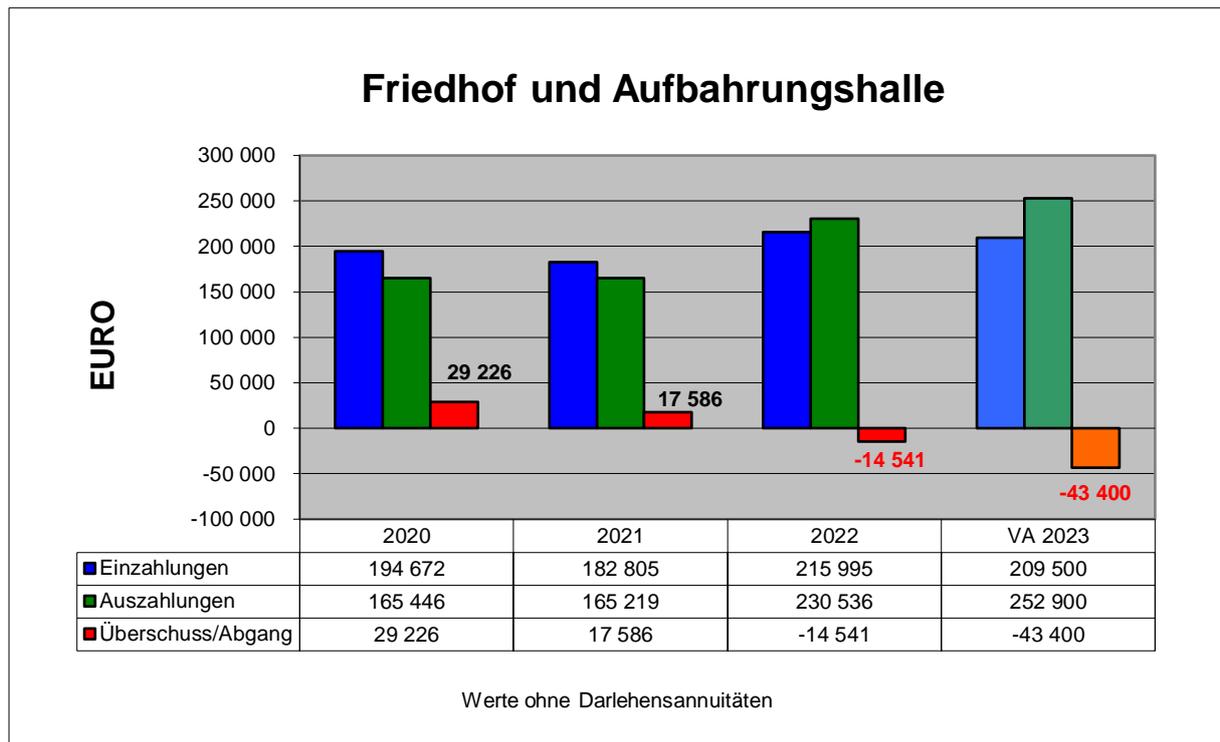
Das ABC erhielt Betriebskostenersätze von durchschnittlich 1.405 Euro jährlich. Allerdings waren diese nicht ausreichend, um die tatsächlichen Betriebskosten des Veranstaltungszentrums von durchschnittlich 5.052 Euro jährlich abzudecken.

Am 6. Dezember 2018 beschloss der Gemeinderat eine Tarifordnung.

In der Tarifordnung sind weder die Anpassung der Tarife an den VPI noch eine Regelung für den Ersatz von Betriebskosten festgelegt. Ebenso werden nur grobe Verunreinigungen verrechnet. Die Tarifordnung sieht verschiedene prozentuelle Nachlässe vor.

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung überarbeiten und künftig die Tarife jährlich entsprechend der Steigerung des VPI anpassen. Sofern Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben.

Friedhof und Aufbahrungshalle



Der Friedhof und die Aufbahrungshalle bescherten der Gemeinde im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2020 und 2021 Überschüsse von 29.226 Euro und 17.586 Euro und im Jahr 2022 ein Defizit von 14.541 Euro. Ein Defizit ist auch für das Jahr 2023 budgetiert. Bei Berücksichtigung der Darlehensannuitäten von jährlich durchschnittlich 49.072 Euro stellten sich die Betriebsergebnisse durchgehend negativ dar.

Der Ergebnishaushalt wies im Jahr 2020 einen Überschuss von 5.343 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 Fehlbeträge von 13.125 Euro und 57.873 Euro aus.

Die Betreuung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle sowie Urnenbestattungen erfolgen durch einen Mitarbeiter des Wirtschaftshofs. Bei Bedarf werden weitere Wirtschaftshofmitarbeiter zur Arbeitsleistung herangezogen (zB für den Winterdienst). Die Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof betragen 72.578 Euro im Jahr 2020, 84.708 Euro im Jahr 2021 und 107.234 Euro im Jahr 2022. Die Personalkosten für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung lagen im Jahr 2020 bei 33.429 Euro, im Jahr 2021 bei 30.099 Euro und im Jahr 2022 bei 43.028 Euro. Somit entfiel ein großer Anteil der Gesamtauszahlungen auf die 2 Positionen Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof und Personalkosten der Allgemeinen Verwaltung.

Die Grabungsarbeiten für Erdbestattungen sind an ein Bestattungsunternehmen ausgelagert. Hierzu besteht eine schriftliche Vereinbarung, die der Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 10. November 2020 bis Ende 2023 verlängert hat. Mit dem Unternehmen besteht auch ein Pachtvertrag für die Nutzung von Büroflächen. Der Monatszins beträgt 656 Euro (exkl. MwSt).

Die Friedhofsordnung erließ der Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Februar 1988.

Die Friedhofs- und Leichenhallengebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 18. November 2021. Sie enthält Regelungen für Grabplatz-, Nachlöse-, Beerdigungs-, Leichenhallen- und Enterdigungsgebühren. In derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat auch eine Tarifordnung für sonstige Friedhofsentgelte: für das Wegräumen einer Grabanlage

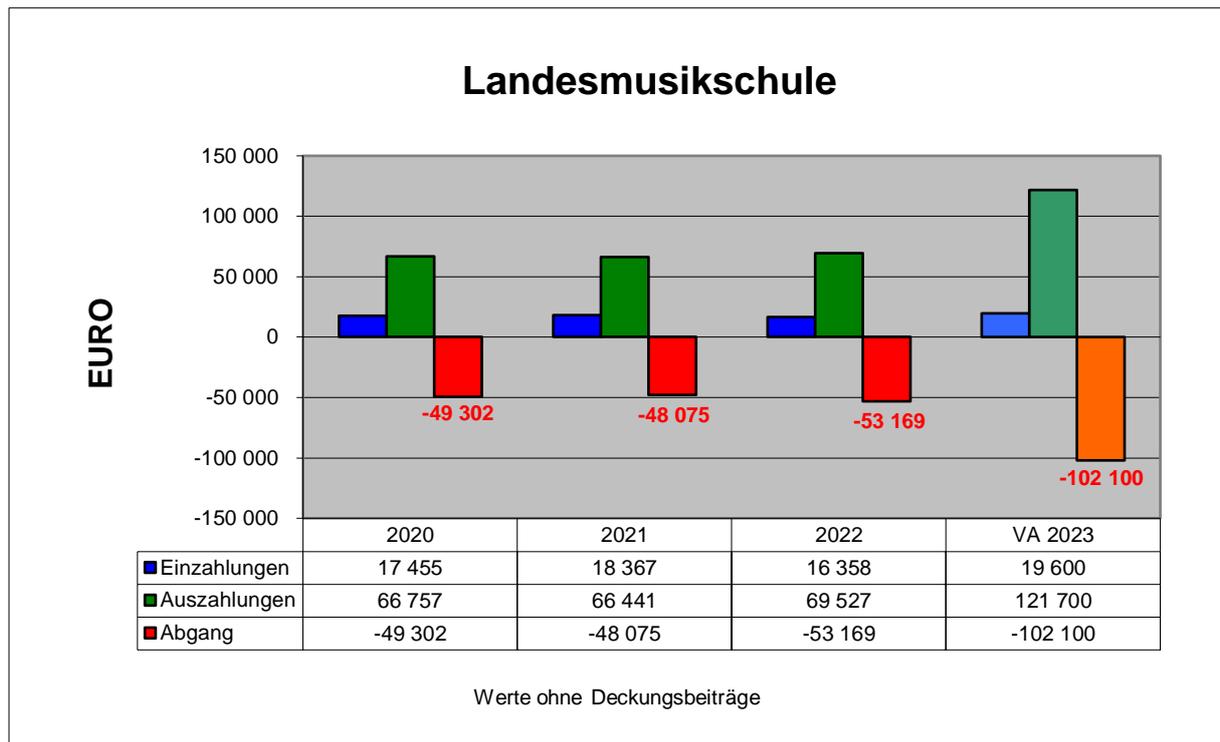
bei Auflösung einer Grabstätte, die Errichtung einer Holzumrandung, die Errichtung eines Grabhügels und die Zurverfügungstellung der Friedhofsinfrastruktur für die Friedhofspflege.

Die Einzahlungen aus den Gebühren und Entgelten stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Grabplatzgebühren	135.279	130.762	151.783
Graböffnungsgebühren	28.856	26.616	29.817
Hallenbenützungsggebühren	19.272	12.702	19.378
Sonstige Entgelte	4.515	5.890	7.924
Summe	187.922	175.970	208.902

Für den Betrieb des Friedhofs und der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

Landesmusikschule



Die Gemeinde verfügt im Stadtteil Haid in der Salzburgerstraße 26a über eine Musikschule, die im Rahmen des Oö. Landesmusikschulwerks als Hauptstandort geführt wird.

Die Schülerzahlen entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend dargestellt:

Schuljahr	Schüler aus Ansfelden	Gastschüler	Summe
2019/20	363	166	529
2020/21	360	143	503
2021/22	337	125	462
2022/23	340	129	469

Für Schüler aus anderen Gemeinden konnten entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ jährliche Deckungsbeiträge von 70 Euro je Schüler in Rechnung gestellt werden. Daraus resultierten Einzahlungen in den Jahren 2020 von 11.620 Euro, 2021 von 10.010 Euro und 2022 von 8.750 Euro. Im Gegenzug mussten jedoch auch für Musikschulen anderer Gemeinden Deckungsbeiträge von 5.460 Euro im Jahr 2020, von 4.410 Euro im Jahr 2021 und von 3.640 Euro im Jahr 2022 ausbezahlt werden.

Die Betriebsabgänge bezifferten sich ohne Einrechnung der Deckungsbeiträge, jedoch mit Berücksichtigung der für die Lehrkräfte lukrierten Kommunalsteuer in den Jahren 2020 auf 49.302 Euro, 2021 auf 48.075 Euro und 2022 auf 53.169 Euro. Für das Jahr 2023 ist ein Defizitanstieg auf 102.100 Euro budgetiert, der primär durch vermehrt dargestellte Personalkosten bedingt ist. Die Personalkosten lagen in den Jahren 2020 und 2021 bei durchschnittlich 28.480 Euro und im Jahr 2022 bei 37.685 Euro. Im Budget 2023 sind Auszahlungen von 58.900 Euro vorgesehen.

Bei Umlegung der Betriebsabgänge auf die Schülerzahlen ergibt sich für die Gemeinde eine Subventionsquote von 95 Euro im Jahr 2020, von 98 Euro im Jahr 2021 und von 114 Euro im Jahr 2022.

Weitere wesentliche Feststellungen

Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit

Unter dem Ansatz „015 – Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit“ verbuchte die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 Auszahlungen in Höhe zwischen 219.019 Euro und 270.900 Euro. Die Gemeinde veranschlagte neben den Personalkosten und dem Druck der Amtlichen Mitteilung („Ansfeldner Stadtblatt“) auch Auszahlungen für Inserate in Höhe von jährlich durchschnittlich 14.826 Euro. Die Auszahlungen für Berichterstattungen und Hostings (Konto 728) betragen 12.282 Euro (2020) und 11.557 Euro (2021). Im Jahr 2022 startete der Markenfindungsprozess für die Stadt Ansfelden. Dadurch stiegen die Auszahlungen beim Konto 728 auf 32.136 Euro. Im Jahr 2023 veranschlagte die Gemeinde unter dem Ansatz 015 zusätzlich Zahlungen für Druckwerke und sonstige Verbrauchsgüter für die neue Marke Ansfelden, womit die präliminierten Gesamtauszahlungen auf 355.400 Euro anstiegen.

Im Jahr 2021 überschritten die Auszahlungen den veranschlagten Betrag um 26.358 Euro.

Mit den veranschlagten Beträgen sollte das Auslangen gefunden werden.

Für die Herstellung des „Ansfeldner Stadtblatt“ einschließlich Kurzinfolblätter (jeweils in Farbdruck) betragen die jährlichen Kosten bei der Druckerei im Schnitt 60.023 Euro. Der Erscheinungsverlauf des „Ansfeldner Stadtblatt“ liegt bei 4 Ausgaben pro Jahr und umfasst rund 80 Seiten pro Ausgabe, bei den 2 Kurzinfolblättern waren es 8 bzw. 16 Seiten. Die Druckkosten je Seite lagen bei rund 200 Euro.

Auf der Einnahmenseite konnte die Gemeinde jährliche Einzahlungen bis zu 70.508 Euro verbuchen. Einerseits waren dies Vergütungen für die Personalkosten aber auch Entgelte aus Einschaltungen in Höhe bis zu 47.040 Euro (2021). Inserenten können Einschaltungen von 1/8 Seite bis zu einer ganzen Seite wählen. Die Preise dafür sind im Jahr 2023 von 90 Euro bis 720 Euro gestaffelt. Für die Einschaltungen zahlte die Gemeinde auch die Werbeabgabe, in Summe 6.220 Euro für die Jahre 2020 bis 2022.

Die Druckkosten des „Ansfeldner Stadtblatt“ werden beim Haushaltsansatz 015 verbucht, wobei hingegen die Portokosten beim Ansatz 010 (Zentralamt) zu finden sind. Als Haushaltskonto für den Druck der Ausgaben wird das Konto 413 verwendet, der Kontierungsleitfaden sieht dafür das Konto 457 vor.

Die Kosten, die bei der Erstellung des „Ansfeldner Stadtblatt“ anfallen, sollte die Gemeinde sachgeordnet dem Haushaltsabschnitt 015 bzw. den Kontengruppen 457 (Druckwerke) und 630 (Postdienste) zuordnen.

Raumordnung – Planungskosten

In der Gemeinde fallen jährlich hohe Auszahlungen für raumplanerische Tätigkeiten an. Im Rahmen der Bauverwaltung verbuchte die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 unter der Bezeichnung „Plankosten Stadtentwicklung“ Auszahlungen zwischen 58.749 Euro und 132.439 Euro. Gemäß der Aufschlüsselung der Kosten entfiel der höchste Aufwand auf Beratungsleistungen bei Ortsplanersprechtagen, gefolgt von Zahlungen für verkehrstechnische Bearbeitungen, Änderungen bei Flächenwidmungsplänen und beim Örtlichen Entwicklungskonzept sowie für geotechnische Bodenerkundungen. Einnahmenseitig waren keine Kostenersätze von Privaten zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung des Ziviltechnikers mit den Grundstückseigentümern erfolgte.

Eine Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen war bei einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro möglich. Dazu ist bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache des zu leistenden Monatsentgelts als geschätzter Auftragswert anzusetzen. Die Heranziehung eines Planers sollte sich nur auf Gemeindeaufgaben konzentrieren.

Eine Überprüfung, inwieweit die Tätigkeiten des Architektenbüros und der Ziviltechniker zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sind bzw. diese darüber hinausgehen, wird empfohlen. Bei derart regelmäßig jährlich hohen Auszahlungen sollten bzw. müssen die Leistungen ausgeschrieben und Vergleichsangebote eingeholt werden.

Grundbesitz – Teilraum 31

Die Gemeinde schloss im Jahr 2009 einen Optionsvertrag zum Ankauf von 80.000 m² Grundfläche. Diese Fläche schließt unmittelbar an ein Grundstück der Gemeinde mit einer Fläche von rund 40.000 m² an. Ziel der Gemeinde war es, auf der gesamten Fläche eine Widmung für Wohngebiet zu erhalten. Im Optionsvertrag war für diesen Fall ein Kaufpreis von rund 114 Euro/m² vereinbart. Nachdem die Gemeinde für die Flächenwidmung alle Genehmigungen und Zustimmungen erhalten hatte, nahm sie das Kaufangebot im Jahr 2021 an.

Für die bauliche Gestaltung dieser großen Fläche und die Abwicklung der Grundverkäufe an Interessenten suchte sich die Gemeinde einen Immobilienentwickler. 3 Firmen waren bereit, nach den Vorstellungen der Gemeinde dieses neue Wohnbaugebiet zu gestalten. Sie sahen sich in der Lage, innerhalb der nächsten 10 Jahre die Parzellen weiterverkaufen und so die Bebauung durchführen zu können. Im Dezember 2022 beschloss der Gemeinderat den Verkauf der gesamten Fläche an eine der 3 Firmen. Zugleich vereinbarte man in einem mehrseitigen Rahmenvertrag die Gestaltung, den Zeitplan, Pönalen und weitere wesentliche Punkte aus Sicht der Gemeinde.

Für die Gemeinde hat dieses Projekt in finanzieller Hinsicht aus 2 Gründen besondere Auswirkungen. Einerseits kann die Einwohnerzahl damit weiter in Richtung 20.000 entwickelt werden. Dies ist im Hinblick auf die Verteilung der gemeinschaftlichen Ertragsanteile über den sogenannten abgestuften Bevölkerungsschlüssel interessant, da damit mehr Ertragsanteile in die Gemeindekasse fließen werden. Andererseits steigerte sich durch die Umwidmung der Agrarfläche in Bauland der Wert des Gemeindegrundstücks (40.000 m²) beträchtlich.

Für das Gemeindebudget sind folgende Summen aus den Kaufverträgen von Bedeutung: Für den Ankauf der Fläche im Jahr 2019 (Optionsvertrag) nahm die Gemeinde ein Darlehen in Höhe von 9.500.000 Euro auf. Die dafür notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt vor. Durch den Verkauf der gesamten Fläche an den Immobilienentwickler kann die Gemeinde im Jahr 2024 mit einer Zahlung in Höhe von 27.000.000 Euro rechnen.

Mit diesen Mitteln kann das aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen getilgt werden. Weiters können damit andere Darlehen, die die Gemeinde in den letzten Jahren für verschiedene Zwecke und Bedarfe aufgenommen hat, getilgt werden. Beabsichtigt ist dafür eine Summe in Höhe von rund 6.000.000 Euro. Mit den verbleibenden Geldmitteln kann die Gemeinde neue, für sie wichtige Vorhaben verwirklichen.

Sportstättenbenützung

Die Stadtgemeinde Ansfelden stellt insgesamt 6 Sporthallen, einen Gymnastiksaal, das Freigelände der Hauptschule Haid II, eine Kegelbahn sowie Schießstände für außerschulische Aktivitäten zur Verfügung.

Für die außerschulische Sportstättenbenützung besteht eine Sportanlagentarifordnung.

Im Jahr 2020 verzeichnete die Gemeinde Einzahlungen von 36.212 Euro. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie reduzierten sich diese im Jahr 2021 auf 16.039 Euro, stiegen aber im Folgejahr auf 51.399 Euro.

Die Sportanlagentarifordnung 2006 enthält einen „Normaltarif“. Daneben erhalten Sportvereine, die ihren Sitz in Ansfelden haben und bei einem Dach- bzw. Fachverband gemeldet

sind, als Mieter der Sporthallen eine 50%ige Ermäßigung. Über Ermäßigungen bzw. kostenlose Zurverfügungstellungen bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, entscheidet der Bürgermeister.

Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Der Ermäßigungstarif für Sportvereine mit Sitz in Ansfelden widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Sportanlagen

Die Sporteinrichtungen verursachten im Prüfungszeitraum Abgänge von 199.075 Euro (2020), 254.138 Euro (2021) und 231.380 Euro (2022).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Bereiche im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022	VA 2023
Einzahlungen Sportplätze	41.099	18.800	59.036	56.000
Auszahlungen Sportplätze	137.004	183.157	193.231	238.100
Einzahlungen Motorikpark	27.011	36.808	33.611	35.000
Auszahlungen Motorikpark	130.181	126.589	130.796	172.600

Im Jahr 2022 stellten im Bereich der Sportplätze Subventionen an Sportvereine den größten Teil der Auszahlungen dar, und zwar 72 % (oder insgesamt 138.702 Euro). Die restlichen Auszahlungen entfielen auf verschiedene Positionen, darunter 11 % für sonstige Aufwendungen (Sportaktivitäten und Sportlerehrung) sowie jeweils 8 % für Personalkosten und Betriebskosten. Im Bereich des Motorikparks machten die Vergütungen an den Wirtschaftshof 73 % (oder insgesamt 311.290 Euro) der Gesamtauszahlungen aus.

Im Prüfungszeitraum betragen die Betriebskosten im Bereich der Sportplätze insgesamt 33.693 Euro.

Die Gemeinde sollte für die Benützung der Sportanlagen von den Vereinen den Ersatz der Betriebskosten verlangen.

Laut Auskunft der Gemeinde sind die Vereine für den Betrieb sämtlicher Anlagen eigenverantwortlich zuständig.

Ansatz 170

Unter dem „Ansatz 170 – Allgemeine Angelegenheiten“ werden die Auszahlungen für den Katastrophenschutz erfasst. Im Prüfungszeitraum ergab sich ein Abgang von 75.484 Euro (2020), 103.941 Euro (2021) und 14.724 Euro (2022). Die erhöhten Abgänge in den Jahren 2020 und 2021 resultierten hauptsächlich aus Darlehenstilgungen, die im Zusammenhang mit Katastrophenschäden standen. Diese Tilgungen betragen durchschnittlich 43.760 Euro jährlich. Das Darlehen konnte im Jahr 2021 vollständig getilgt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Ansfelden ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 63 Wohnungen und 3 Geschäftsräumen. Die Wohnobjekte werden von einer regionalen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet.

Die planmäßige Abschreibung belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 23.315 Euro jährlich.

Die Darstellung der planmäßigen Abschreibung erfolgte unter dem „Ansatz – 846“.

Die planmäßige Abschreibung sollte unter dem „Ansatz 853“ dargestellt werden.

Die Tabelle stellt die Ein- und Auszahlungen der nachfolgenden Ansätze dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	2020	2021	2022	VA 2023
Ansatz 853000 - Wohn- und Geschäftsgebäude				
Einzahlungen	236.033	248.536	235.635	265.200
Auszahlungen	145.853	105.495	241.885	157.500
Überschuss/Abgang	90.180	143.041	-6.250	107.700
Ansatz 853100 - Rathausrestaurant				
Einzahlungen	15.435	15.651	12.114	15.600
Auszahlungen	30.928	45.993	9.670	12.400
Überschuss/Abgang	-15.493	-30.342	2.444	3.200
Ansatz 853600 - Vereinslokal				
Überschuss/Abgang	-3.834	-5.957	-5.060	-9.900

Im Jahr 2022 ergab sich ein Abgang des Ansatzes „853000 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ aufgrund von erhöhten Instandhaltungsarbeiten (203.998 Euro). Der Großteil der Einzahlungen stellte Miet- und Pachterlöse dar.

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 zur Finanzierung des Umbaus des Rathausrestaurants (Ansatz – 853100) ein Darlehen aufgenommen, zu dem der Tilgungszeitraum im Jahr 2021 endete. Infolgedessen schloss die Gemeindegebarung in den Jahren 2020 und 2021 mit Abgängen ab. Ab dem Jahr 2022 konnte ein Überschuss von 2.444 Euro verzeichnet werden, und auch im Voranschlag wird ein Überschuss erwartet.

Auf dem Ansatz „853600 – Vereinslokal“ waren keine Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf insgesamt 14.851 Euro. Im Voranschlag sind Auszahlungen von 9.900 Euro vorgesehen.

Zur Deckung der Ausgaben sollte die Gemeinde von den Nutzern des Vereinslokals eine angemessene Miete sowie Betriebskosten verlangen.

Stichprobenweise erfolgte eine Überprüfung von 2 Mietverträgen. Die Wohnungsmieten betragen netto durchschnittlich 5,49 Euro pro m².

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für OÖ ab April 2023 7,23 Euro netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. Der Richtwert vom April 2019 bis März 2022 betrug 6,29 Euro je m² und vom April 2022 bis März 2023 6,66 Euro je m².

Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben und außer Stande sind, sich selbst zu versorgen und nicht durch Angehörige versorgt werden können, die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Kooperationspartner ist seit April 2014 ein in Linz ansässiges Unternehmen.

Die Gemeinde gewährt den Essensteilnehmern abhängig vom Einkommen und der Haushaltsgröße Zuschüsse je Essensportion. Im Prüfungszeitraum kamen jährlich etwa 40 Essensteilnehmer in den Genuss dieser Sozialförderung, die sich nachfolgend darstellte:

Tarif	Einkommensgrenzen 2020		Zuschuss pro Essensportion
	Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt	
Tarif 1	bis 1.117 Euro	bis 1.622 Euro	2,60 Euro
Tarif 2	darüber bis 1.517 Euro	darüber bis 2.022 Euro	1,80 Euro

Tarif	Einkommensgrenzen 2021		Zuschuss pro Essensportion
	Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt	
Tarif 1	bis 1.150 Euro	bis 1.728 Euro	2,60 Euro
Tarif 2	darüber bis 1.550 Euro	darüber bis 2.128 Euro	1,80 Euro

Aufgrund der Erhöhung des Essenspreises um 0,67 Euro auf 11 Euro beschloss der Gemeinderat für das Jahr 2022 die Erhöhung des Kostenzuschusses:

Tarif	Einkommensgrenzen 2022		Zuschuss pro Essensportion
	Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt	
Tarif 1	bis 1.180 Euro	bis 1.776 Euro	2,80 Euro
Tarif 2	darüber bis 1.330 Euro	darüber bis 1.926 Euro	2,00 Euro

Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Essenspreises auf 12,50 Euro beschloss der Gemeinderat für das Jahr 2023 die weitere Erhöhung des Kostenzuschusses:

Tarif	Einkommensgrenzen 2023		Zuschuss pro Essensportion
	Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt	
Tarif 1	bis 1.260 Euro	bis 1.902 Euro	3,55 Euro
Tarif 2	darüber bis 1.410 Euro	darüber bis 2.051 Euro	2,75 Euro

Die Summe der Bezuschussungen bezifferte sich in den Jahren 2020 auf 15.256 Euro, 2021 auf 17.046 Euro und 2022 auf 21.117 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten beim Sozialangebot Essen auf Rädern auszahlungsdeckende Entgelte eingehoben werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, sich entsprechend den Landesempfehlungen mit der Thematik der Weiterführung der Bezuschussung dieses Sozialangebots zu befassen.

Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendarbeit ist in der Gemeinde ein Jugendbüro eingerichtet und werden 3 Jugendtreffs sowie das Projekt Streetwork betrieben.

Jugendbüro

Das Jugendbüro besteht seit dem Jahr 2000. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Im Büro sind 2 Jugendkoordinatorinnen angestellt, die die Jugendarbeit in der Gemeinde vernetzen, Öffentlichkeitsarbeit betreiben und als Drehscheibe zwischen Jugendlichen,

Jugendarbeit, Stadtamt und Politik fungieren. Die Mitarbeiterinnen organisieren auch verschiedene Veranstaltungen, wie zB Teenie-Disko, Info-Vorträge zu verschiedensten Themen, Sommerferienprogramm für Jugendliche, Lerntreff und anderes. Zum Prüfungszeitpunkt sind sie in die Organisation und die Abwicklung einer Jugendumfrage eingebunden.

Die Einrichtung bescherte der Gemeinde Geldbelastungen von insgesamt 189.326 Euro, wovon 62.872 Euro auf das Jahr 2020, 74.221 Euro auf das Jahr 2021 und 52.233 Euro auf das Jahr 2022 entfielen. Ein Großteil von durchschnittlich 93 % betraf die Personalkosten.

Jugendtreffs

Die Jugendtreffs „Echo“ in Haid und „jugend.kultur.box shelter“ in Freindorf werden von einem Verein betrieben. Das Angebot richtet sich an Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Es wird ein breit gefächertes Angebot zur individuellen Gestaltung der Freizeit sowie die Möglichkeit zu Ausflügen, Exkursionen, Workshops, Information, Beratung, Weitervermittlung und Begleitung geboten. Der Standort Haid ist wöchentlich an 4 Tagen für insgesamt 19 Stunden und jener in Freindorf an 3 Tagen für insgesamt 14 Stunden geöffnet. Die Gemeinde hat sich verpflichtet, dem Verein die nach Abzug aller Förderungen verbleibenden Kosten für den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

Die durchschnittlichen Besucherzahlen je Öffnungstag haben sich nachfolgend entwickelt – für das Jahr 2022 konnte noch keine Statistik vorgelegt werden:

Jahr	2019	2020	2021
Jugendtreff „Echo“	36	27	19
Jugendtreff „jugend.kultur.box shelter“	15	9	7
Summe	51	36	26

Die rückläufigen Besucherzahlen waren primär auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Der Jugendtreff „Cheers“, der von der Diözese Linz betreut wird, ist im Gebäude der Betriebsseelsorge Nettingsdorf untergebracht. Er ist offen für junge Menschen zwischen 14 und 25 Jahren, wobei der Schwerpunkt bei Lehrlingen sowie berufstätigen und arbeitssuchenden Jugendlichen liegt. Die Gemeinde zahlt für die Räumlichkeiten einen jährlichen Pauschalbetrag.

Die Gemeinde wendete für die Jugendtreffs die nachfolgenden Geldmittel auf (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Jugendtreff „Echo“	109.578	102.624	111.668
Jugendtreff „jugend.kultur.box shelter“	103.260	98.480	109.968
Jugendtreff „Cheers“	7.500	0	15.500
Summe	220.338	201.104	237.136

Die Auszahlungen für die Jugendtreffs „Echo“ und „jugend.kultur.box shelter“ betrafen überwiegend die dem Verein gewährten Abgangsdeckungen. Die Auszahlung der dem Jugendtreff „Cheers“ für das Jahr 2021 gewährten Subvention von 7.500 Euro erfolgte erst im Jahr 2022.

Der gesellschaftliche Wert und die Bedeutung der Jugendarbeit in Form des Angebots von Jugendtreffs wird jedenfalls anerkannt.

Im Hinblick auf die rückläufigen Besucherzahlen wird jedoch empfohlen, mit dem Betreiberverein der Jugendtreffs Gespräche hinsichtlich einer inhaltlichen Neuausrichtung und der Suche sowie der Umsetzung von Einsparungspotenzialen aufzunehmen.

Projekt Streetwork

Das Projekt Streetwork erstreckt sich primär auf die Stadtgemeinden Traun und Ansfelden. Lag im Rahmen der Einzelfall-, Kontakt- und Beziehungsarbeit die Zahl der Betreuungspersonen im Jahr 2020 noch bei 142 Jugendlichen, so sank sie im Jahr 2021 auf 119 und im Jahr 2022 weiter auf 92 Jugendliche. Dieser Trend stellte primär Auswirkungen der Corona-Pandemie dar. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % durch das Land OÖ und zu 25 % durch den Sozialhilfeverband Linz-Land. Die restlichen 25 % verteilen sich auf die Stadtgemeinden Ansfelden und Traun im Verhältnis 1 : 2. Die in den Rechenwerken der Stadtgemeinde Ansfelden dargestellten Auszahlungen betragen im Prüfungszeitraum jährlich im Schnitt 21.814 Euro.

Sozialmarkt

Die Gemeinde betreibt seit dem Jahr 2009 in Ansfelden an der Adresse Adalbert-Stifter-Straße 26a einen Sozialmarkt. Dieser ist am Montag, Mittwoch und Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Eine Berechtigungskarte können im Stadtamt Personen beziehen, deren monatliches Haushaltseinkommen bei 1- oder 2-Personen-Haushalten unter 1.328 Euro oder 1.992 Euro liegt, oder die im laufenden Jahr den Heizkostenzuschuss oder die Sozialhilfe des Landes OÖ beziehen. Zum Prüfungszeitpunkt sind etwa 400 Berechtigungskarten ausgestellt.

In den Rechenwerken der Gemeinde stellte sich die Gebarung des Sozialmarkts folgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Einzahlungen	76.636	92.931	108.726
Auszahlungen	116.339	146.970	162.116
Fehlbetrag	-39.703	-54.039	-53.391

Von den Belastungen entfiel ein großer Anteil auf Personalkosten, die 81.253 Euro im Jahr 2020, 90.041 Euro im Jahr 2021 und 108.726 Euro im Jahr 2022 umfassten. Dem Sozialmarkt werden laut den Unterlagen der Gemeinde die Personalkosten von 4,48 PE angelastet.

Potenziale für eine Gebarungsverbesserung werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesehen.

Betreubares Wohnen

Die Gemeinde bietet seit dem Jahr 2008 in den Ortsteilen Kremsdorf, Ansfelden und Freindorf 40 betreubare Wohnungen an. Die Betreuung und Koordination erfolgt durch 2 Gemeindemitarbeiter. Das Betreuungsentgelt je Wohnung lag im Jahr 2020 bei 48,60 Euro. Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat im Rahmen der Planung des Budgets 2021 und der mittelfristigen Budgetausrichtung eine Anhebung des Betreuungsentgelts diskutiert, jedoch nicht beschlossen. Für das Jahr 2022 hat der Gemeinderat eine Entgeltanhebung auf 50 Euro und in den Folgejahren 2023 und 2024 auf 52 Euro und 54 Euro beschlossen.

In den Rechenwerken der Gemeinde stellte sich die Gebarung des Betreubaren Wohnens nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Einzahlungen	21.870	22.850	23.050
Auszahlungen	31.016	37.431	49.736
Fehlbetrag	-9.146	-14.581	-26.686

Von den Auszahlungen entfiel ein großer Anteil auf Personalkosten der Allgemeinen Verwaltung. Die gesamten Personalkosten lagen im Jahr 2020 bei 21.815 Euro, im Jahr 2021 bei 28.043 Euro und 2022 bei 39.760 Euro. Dem Ansatz Betreubares Wohnen werden laut den Unterlagen der Gemeinde die Personalkosten von 1,06 PE angelastet.

Tagesheimstätten

Die Gemeinde bietet für ältere Menschen in 3 Tagesheimstätten ein geselliges Miteinander an. Gemütlichkeit und Unterhaltung zeichnen die nachmittäglichen Zusammenkünfte aus. Die Einrichtungen in Ansfelden und Haid sind von Montag bis Donnerstag jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, somit wöchentlich für 16 Stunden, geöffnet. Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Öffnungszeit in Kremsdorf auf Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, somit wöchentlich auf 9 Stunden.

Die Gebarung der Tagesheimstätten stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Tagesheimstätte Haid	-42.238	-65.468	-34.607
Tagesheimstätte Ansfelden	-28.357	-27.318	-27.269
Tagesheimstätte Kremsdorf	-12.254	-12.349	-12.731
Gesamtfehlbetrag	-82.849	-105.135	-74.607

Ein Großteil der Auszahlungen stand im Zusammenhang mit den Personalkosten, die sich im Jahr 2020 auf 70.063 Euro, im Jahr 2021 auf 92.524 Euro und im Jahr 2022 auf 67.681 Euro bezifferten. Dem Ansatz Tagesheimstätten werden laut den Unterlagen der Gemeinde die Personalkosten von 1,68 PE und zusätzlich eines geringfügig Beschäftigten angelastet.

Potenziale für eine Gebarungsverbesserung werden im Zusammenhang mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern gesehen.

Eltern-Kind-Zentrum

Im Stadtteil Haid betreibt die Gemeinde an der Adresse Maderspergerstraße 5 das Eltern-Kind-Zentrum Sabberlot. Das Büro ist wöchentlich an 3 Tagen mit insgesamt 7 Stunden geöffnet. Die Einrichtung bietet in einem Programmheft ein umfangreiches Veranstaltungsangebot (zB Spielgruppen, Treffpunkts, Vorträge, Workshops, Aktionstage).

Laut dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 war das Eltern-Kind-Zentrum 40 Wochen durch geöffnet und lag die wöchentliche Besucherzahl bei 79 Personen.

Die Gebarung der Einrichtung (exkl. Darlehensannuitäten) stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022
Einzahlungen	18.445	17.158	25.192
Auszahlungen	75.942	92.496	97.520
Fehlbetrag	-57.497	-75.338	-72.328

Von den Auszahlungen entfiel ein großer Anteil auf die Personalkosten. Diese lagen im Jahr 2020 bei 60.159 Euro, bevor sie in den Jahren 2021 und 2022 auf durchschnittlich 73.917 Euro anstiegen. Dem Ansatz Eltern-Kind-Zentrum werden laut den Unterlagen der Gemeinde die Personalkosten von 1,62 PE angelastet.

Parkraumbewirtschaftung

Die Überwachung der Kurzparkzone rund um den Hauptplatz Haid samt Fadingerstraße ist an ein Privatunternehmen ausgelagert. Hierzu besteht seit 21. November 2011 ein Vertrag, zu dem der Gemeinderat innerhalb des Prüfungszeitraums Verlängerungen um je 1 Jahr am 10. Dezember 2020, am 9. Dezember 2021 und am 13. Dezember 2022 beschloss. Der Überwachungszeitraum orientiert sich an den Kurzparkzeiten, wobei das Ausmaß max. 20 Wochenstunden beträgt. Das Personal wird selbstständig durch das Überwachungsunternehmen eingeteilt. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19. April 2022 erfolgte für die

Überwachung von Delikten nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und dem Oö. Hundehaltengesetz 2002 eine befristete Vertragsänderung bis Ende 2022.

Der Stundensatz (exkl. MwSt) lag im Jahr 2020 bei 26,44 Euro, sank im Jahr 2021 auf 24,78 Euro, bevor er sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 25,45 Euro und 25,77 Euro erhöhte. Daraus resultierten Gesamtauszahlungen in den Jahren 2020 von 29.140 Euro, 2021 von 30.008 Euro und 2022 von 10.973 Euro. Der Belastungsrückgang im Jahr 2022 stand laut den Erläuterungen im Rechnungsabschluss der Gemeinde im Zusammenhang mit einer verminderten Überwachungstätigkeit.

Die unter dem Ansatz Gemeindestraßen dargestellten Einzahlungen aus Strafgeldern lagen in den Jahren 2020 bei 102.774 Euro, 2021 bei 117.338 Euro und 2022 bei 96.752 Euro.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 3 Freiwillige Feuerwehren (FF Ansfelden, FF Nettingsdorf und FF Freindorf) und eine Betriebsfeuerwehr in der Nettingsdorfer Papierfabrik mit insgesamt 226 aktiven Mitgliedern. Die Feuerwehren sind in 4 eigenständigen Zeughäusern untergebracht. Die Betriebsfeuerwehr ist eine Stützpunktfeuerwehr für Atemschutz.

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand für die Feuerwehren zwischen 219.818 Euro (2020) und 312.370 Euro (2022). Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 12,86 Euro (2021) und 16,89 Euro (2022). Bei den Auszahlungen sind auch Personalkosten enthalten, da ein Mitarbeiter der Gemeinde mit Aufgaben des Feuerwesens betraut ist. Die Lohnkosten werden direkt dem Ansatz „1634 – Feuerwehren“ zugeordnet. In den Prüfungsjahren ergaben sich dadurch Auszahlungen von durchschnittlich 49.686 Euro. Die Darstellung in Form von Vergütungen sollte geprüft werden.

Die Auszahlungen der Feuerwehren verrechnete die Gemeinde größtenteils über das Gemeindebudget. Dazu regelte der Finanzausschuss im Jahr 2017 die Details. Die Feuerwehren haben unter anderem für die IT-Ausstattung, sämtliche Treibstoffe und das Büromaterial aufzukommen. Dafür stellte die Gemeinde jeder der 3 Feuerwehren ein Feuerwehrbudget von jährlich 20.000 Euro zur Verfügung. Die Feuerwehren wiesen die Verwendung der Gelder in Rechnungsabschlüssen nach.

Werden Teile des Gemeindebudgets den Feuerwehren zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt, so sollte dies in Form eines Globalbudgets erfolgen. Die Bestimmungen über Rechnungen zu Sachanlagen und die Details nach § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sind dabei zu beachten.

Die Transferzahlungen an die Feuerwehren sollten im Rahmen eines Globalbudgets nach den Bestimmungen der Oö. GHO und der VRV 2015 mit den Feuerwehren geregelt werden.

Im Voranschlag für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 349.800 Euro. Die Gemeinde lag damit über dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Der Richtwert für die 3 Feuerwehren beträgt in Summe 132.600 Euro.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 7. Dezember 2017.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen (entsprechend dem GEP) stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Nettingsdorf	DLK 23/12	Drehleiter	2003
	RLF- 2000	Rüstlöschfahrzeug	2021
	LF	Löschfahrzeug	2009
	KRFS	Kleinrüstfahrzeug	2020
Ansfelden	SRF	Schweres Rüstfahrzeug	1996
	TLFA-4000	Tanklöschfahrzeug	2023
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2006
	KDOF	Kommandofahrzeug	2020
Freindorf	ULF	Universallöschfahrzeug	1998
	LFB	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	1994
	KRF	Kleinrüstfahrzeug	2016
	Last	Lastfahrzeug	2000

Die Feuerwehren verfügen über 3 weitere Fahrzeuge (3 Mannschaftstransportfahrzeuge Baujahr 2004, 2005 und 2009) die im GEP nicht vorgesehen sind. Auch mehrere Anhängerfahrzeuge gehören zum Fuhrpark der Feuerwehren.

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 6. Laut GEP sollen bis 2026 noch 3 Fahrzeuge altersbedingt ausgetauscht werden. Ein TLFA-4000 hat die Gemeinde im März 2023 in den Dienst gestellt.

Der Gemeinderat hat eine Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz beschlossen.

Im Prüfungszeitraum stellte die Gemeinde Einzahlungen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen in Höhe von insgesamt 147.154 Euro dar.

Im Jahr 2021 verkaufte die Gemeinde ein Tanklöschfahrzeug von der FF Nettingsdorf. Das Ausscheiden dieses Fahrzeugs ist im Anlagenspiegel dargestellt und der Verkaufserlös (30.000 Euro) buchhalterisch erfasst. Im Jahr 2020 erzielte die Gemeinde durch den Verkauf von Feuerwehrgeräten einen Erlös in Höhe von 11.329 Euro.

Mittelschulen

In der Stadtgemeinde Ansfelden sind 3 Mittelschulen angesiedelt (Ansfelden, Haid 1 und Haid 2). Davon wird eine in Form einer Ganztagschule geführt. Die Gebarung der Mittelschulen (exkl. Darlehensannuitäten und Gastschulbeiträge) stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Mittelschule Haid 1	-250.625	-296.921	-351.751	-456.900
Mittelschule Haid 2	-394.355	-419.779	-459.058	-525.100
Mittelschule Ansfelden	-249.085	-306.071	-220.413	-443.500
Mittelschulen Ansatz 212300	3.071	-1.291	7.420	-12.500
Gesamtsumme	-890.995	-1.024.062	-1.023.802	-1.438.000

Die Geldbewegungen unter dem Ansatz 212300 stellten alle 3 Mittelschulen betreffende kleinere Ein- und Auszahlungen dar.

Die höchsten Anteile der Auszahlungen der 3 Mittelschulen (exkl. Darlehensannuitäten und Gastschulbeiträge) betrafen im Prüfungszeitraum mit 48 % die Personalkosten, mit 13 % die

Energiebezüge, mit 6 % die Instandhaltungen und mit 5 % die Beaufsichtigung in der Ganztagschule.

Bei Umlegung der Fehlbeträge des Jahres 2022 auf die durchschnittlichen Schülerzahlen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten je Schüler (Beträge in Euro):

Schule	Quote je Schüler
Mittelschule Haid 1	1.774
Mittelschule Haid 2	3.410
Mittelschule Ansfelden	1.460

Die Werte je Schüler bewegen sich auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Volksschulen

In der Stadtgemeinde Ansfelden befinden sich 3 Volksschulen. Deren Gebarung (exkl. Darlehensannuitäten und Gastschulbeiträge) schloss mit Gesamtabgängen zwischen 692.461 Euro und 881.675 Euro ab (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Volksschule Ansfelden	-212.436	-240.133	-278.399	-360.200
Volksschule Haid	-302.898	-333.071	-339.866	-493.600
Volksschule Kremsdorf	-178.188	-187.523	-261.949	-363.000
Volksschulen Ansatz 211300	1.061	-6.435	-1.461	-12.000
Gesamtsumme	-692.461	-767.162	-881.675	-1.228.800

Die Geldbewegungen unter dem Ansatz 211300 betrafen alle 3 Volksschulen (Einzahlungen aus Landesbeiträgen für die Schülerbeaufsichtigung und die Schulbücherei sowie Auszahlungen für die Schularzt Tätigkeiten und den Unterrichtsfilmbeitrag).

Volksschule Ansfelden

Der Abgang im Bereich der Volksschule Ansfelden stieg im Prüfungszeitraum um etwa 31 %. Die größten Anteile der Auszahlungen betrafen im gesamten Prüfungszeitraum mit 48 % die Personalkosten, mit 11 % die Instandhaltungen, mit 10 % die Energiebezüge und mit 7 % die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

Umgelegt auf die durchschnittliche Schülerzahl bedeutet dies im Jahr 2022 einen Abgang von 969 Euro je Schüler.

Volksschule Haid

Die höchsten Auszahlungen der Volksschule Haid gliederten sich wie folgt: 51 % entfielen auf Personalkosten, 14 % auf Entgelte für sonstige Leistungen, 9 % auf Energiebezüge und 7 % auf Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

Umgelegt auf die durchschnittliche Schülerzahl bedeutet dies im Jahr 2022 einen Abgang von 940 Euro je Schüler.

Volksschule Kremsdorf

Im Jahr 2022 gab es in der Volksschule Kremsdorf einen Anstieg des Abgangs um 40 %, der vor allem auf eine Erhöhung der Personalkosten zurückzuführen war. Von den Gesamtauszahlungen betraf im gesamten Prüfungszeitraum ein Anteil von 63 % die Personalkosten.

Umgelegt auf die durchschnittliche Schülerzahl bedeutet dies im Jahr 2022 einen Abgang von 1.833 Euro je Schüler.

Der Wert je Schüler bewegt sich auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird empfohlen, die Gebarung auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen eingehend zu analysieren.

Strom

Die Auszahlungen der Stadtgemeinde Ansfelden für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum jährlich auf durchschnittlich 246.512 Euro. Zu den Vielverbrauchern zählten folgende Bereiche (Beträge in Euro):

Bereiche	2020	2021	2022	VA 2023
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	98.111	110.875	90.578	360.500
Schulen	50.882	45.928	45.515	189.300
Gemeinde-(Zentral)Amt	31.422	35.025	28.246	140.000
Freibad	12.414	13.171	11.867	45.400
Kindergärten	12.825	14.460	17.538	66.500
Freiwillige Feuerwehren	10.647	10.188	9.356	28.900
Kultur- und Veranstaltungszentrum (ABC)	4.699	3.340	4.095	13.700
Wirtschaftshof	4.089	164	836	17.500

Im Voranschlag 2023 geht die Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr von einem erheblichen Anstieg der Stromkosten um 311 % aus.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 29. September 2022 vor. Der Vertrag beinhaltet einen Arbeitspreis von 39,10 Cent pro kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Wärmeversorgung

Die Stadtgemeinde Ansfelden bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme aus Gas, Fernwärme und Strom.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährlichen Auszahlungen für Gas und Fernwärme: (Beträge in Euro):

Jahr	2020	2021	2022	VA 2023
Gas	93.739	58.650	98.015	440.900
Fernwärme	144.163	171.663	196.384	248.600
Gesamtauszahlung Wärme	237.902	230.313	294.399	689.500

Gas

Die Gaskosten betragen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 83.468 Euro. Im Voranschlag 2023 ist eine Erhöhung der Gaskosten von 350 % präliminiert.

Mit dem Energieanbieter für Gas besteht eine bis 1. Jänner 2025 befristete Fixpreisvereinbarung. Der Energiearbeitspreis betrug zum Prüfungszeitpunkt 13,99 Cent/kWh (netto).

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte der Energiemarkt weiterhin intensiv beobachtet werden. Bei einer günstigen Marktsituation sollte ein neuer Vertragsabschluss in Erwägung gezogen werden.

Fernwärme

Die Bio-Fernwärme Haid GmbH in Ansfelden versorgt verschiedene Gebäude mit Fernwärme, darunter das Hortzentrum Haid, die Krabbelstube, den Jugendclub „Echo“, den Kindergarten Haid I, den Kindergarten Haid II, den Kindergarten Haid III, die Musikschule und das Schulzentrum Haid. Die beschlossenen Verträge stammen aus den Jahren 2009 und 2011. Sie beinhalteten einen Arbeitspreis von 37,26 Euro/MWh und einen Jahresgrundpreis von 27,96 Euro/kWh. Die Preise sind wertegesichert und basieren auf dem Index „Energie aus Biomasse 2“ (Basis April 2001= 100).

Von externen Wärmeanbietern werden 18 weitere Gebäude sowie Einrichtungen der Gemeinde mit Wärme versorgt.

Die Biomassepreise pro MWh bewegten sich innerhalb des landesweiten Richtwerts.⁵

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 136.000 Euro pro Jahr. Die höchsten Auszahlungen verursachten die Prämien für die Schulen, den Wirtschaftshof und das Zentralamt. Die Versicherungskosten lagen bei rund 7,35 Euro je Einwohner und damit im Gemeindevergleich auf durchschnittlichem Niveau.

Die Gemeinde hat eine umfassende Bündelversicherung („all risk“) abgeschlossen. Im Umfang findet sich neben den Elementarversicherungen, Haftpflicht- und Unfallversicherungen auch eine Elektrosachversicherung. Die letzte Versicherungsanalyse liegt bereits über 10 Jahre zurück.

Die Versicherungsverträge bestehen bei 2 Versicherungen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden. Bei Elektrosachversicherungen sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse über die letzten Jahre Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Die Gemeinde sollte mögliche Einsparpotenziale bei der Elektrosachversicherung erheben und umsetzen.

⁵ (Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 (115,44 Euro/MWh ab Juli 2020)

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2020 und 2021 seinem landesgesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen (je 4 Sitzungen). Im Jahr 2022 hielt der Prüfungsausschuss 8 Sitzungen ab.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Verhandlungsschriften Gemeinderat

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung lag bei der jeweils nachfolgenden Gemeinderatsitzung zur Einsichtnahme auf. Dies ist in den Verhandlungsschriften protokolliert.

Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist gemäß § 45 Oö. GemO 1990 kundzumachen. Die unterschriebene Fassung einer Verhandlungsschrift ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderats aufzulegen. In den Verhandlungsschriften finden sich keine Hinweise auf die Kundmachung der Sitzung und die Auflage im Gemeindeamt für die Gemeinderatsmitglieder.

In den Verhandlungsschriften über Sitzungen des Gemeinderats sollten zusätzlich Hinweise über die Tatsache der öffentlichen Kundmachung des Sitzungstermins und den Zeitraum der Auflage der Verhandlungsschrift im Gemeindeamt aufgenommen werden.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 30 %, den 2. Vizebürgermeister 22 % und den 3. Vizebürgermeister 15 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. kann für die Besorgung wichtiger Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Gemeinderats, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 40 % und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 25 % des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Vizebürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats beschloss der Gemeinderat letztmalig am 18. November 2021. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten erfolgte die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für den 1. Vizebürgermeister mit 40 %, den 2. Vizebürgermeister mit 31 % und den 3. Vizebürgermeister sowie die Mitglieder des Stadtrats mit 20 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsobleute betragen entsprechend dem gesetzlichen Fixrahmen 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Sitzungsgelder

Auch die Sitzungsgelder hat der Gemeinderat letztmalig am 18. November 2021 beschlossen. Sie betragen für Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse 1,75 %, für Obleute für die

Vorsitzführung in einem Ausschuss 3 % und für Obleute-Stellvertreter für die Vorsitzführung in einem Ausschuss 2,5 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und von den Bürgermeistern eingesetzten Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben:

	2020	2021	2022
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	63.700	68.000	71.300
Höchstgrenze laut VA/NVA	15.000	22.000	25.000
getätigte Auszahlungen	15.208	21.877	16.383
Inanspruchnahme in %	101 %	99 %	66 %
Verfügungsmittel (Euro)			
Gesetzlicher Rahmen	127.500	136.000	142.300
Höchstgrenze laut VA/NVA	25.000	28.000	25.000
getätigte Auszahlungen	23.532	28.127	25.514
Inanspruchnahme in %	94 %	101 %	102 %

Die budgetierten Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben hielten die im Prüfungszeitraum amtierenden Bürgermeister nicht immer ein. Im Jahr 2020 kam es zur Kreditüberschreitung bei den Repräsentationsausgaben und in den Jahren 2021 und 2022 zu solchen bei den Verfügungsmitteln. Die geringfügigen Überschreitungen stellten sich nur im Finanzierungshaushalt dar, die verbuchten Beträge im Ergebnishaushalt lagen unter denen der veranschlagten Werte.

Nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die veranschlagten Beträge für Repräsentationsausgaben und für Verfügungsmittel nicht überschritten werden.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Einhaltung der veranschlagten Beträge für Repräsentationsausgaben und für Verfügungsmittel sind vom Bürgermeister in Bezug auf die Höhe der getätigten Auszahlungen zu beachten.

Gemessen an den gesetzlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche (3 ‰ bzw. 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) nahm der Bürgermeister diese im gesamten Prüfungszeitraum (2020 bis 2022) durchschnittlich zu rund 23 % in Anspruch. Im Jahr 2022 verausgabte der Bürgermeister für beide Zwecke 41.897 Euro bzw. rund 2,62 Euro je Einwohner. Dem Bürgermeister kann somit ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Investitionen

Die Auszahlungen bei den investiven Einzelvorhaben erreichten ohne Berücksichtigung der Zwischenfinanzierungen in den Jahren 2020 bis 2022 den beachtlichen Umfang von insgesamt 22.499.671 Euro. Die Auszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Betrag (Euro)	Prozent
Teilraum 31	9.631.645	42,8
Mittelschulen	2.908.193	12,9
Kindergärten	2.390.261	10,6
Straßen	2.278.444	10,1
Freibad	1.492.610	6,6
Feuerwehren	1.044.519	4,7
Volksschulen	610.490	2,7
Wirtschaftshof	449.340	2,0
Schutzwasserbau	448.017	2,0
Amtsgebäude	272.226	1,2
Raumordnung und -planung	256.227	1,2
Sonstiges	717.699	3,2
Gesamt	22.499.671	100,0

Bei den folgenden investiven Einzelvorhaben bestanden zum Jahresende 2022 Fehlbeträge, deren Bedeckung gesichert ist:

Ansatz	Vorhaben	Fehlbetrag (Euro)
163420	Feuerwehr-Dienstfahrzeug	401
170100	Corona	4.930
250310	Hort Kremsdorf - Errichtung zusätzlicher Gruppe	175
815200	Kinderspielplätze	2.247
Gesamtfehlbetrag		7.753

Die Darstellung der Fehlbeträge im Nachweis der Investitionstätigkeit fehlte.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat der Nachweis der Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen zu enthalten.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben:

Erneuerung Turnsaalboden

Die Gemeinde hat in der Mittelschule Haid 2 eine Erneuerung des Turnsaals vorgenommen.

Der ursprüngliche Finanzierungsplan für das Projekt „3-fach Turnhalle (Bodensanierung) der Mittelschule Haid 2“ vom 19. Dezember 2019 wies einen Kostenrahmen von 1.554.948 Euro aus. Allerdings reduzierten sich die Gesamtkosten auf 1.486.155 Euro. Somit erfolgte nach der Endabrechnung eine Anpassung des Finanzierungsplans. Der endgültige Plan stellte sich laut Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2019-80903/26-Dx vom 24. November 2020 nachfolgend dar (Beschluss des Gemeinderats am 10. Dezember 2020):

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Summe 2019 – 2020
Rücklagen	279.855
Geldmittel ordentlicher Haushalt und operative Gebarung	185.200
Bankdarlehen	900.000
Landeszuschuss - Pflichtschulbau	66.800
Bedarfszuweisung - Projektfonds	54.300
Summe in Euro	1.486.155

Im Rahmen des Projekts hat der Stadtrat am 13. November 2018 ein Planungsbüro mit diversen Aufgaben beauftragt. Die stichprobenweise Überprüfung der Bauabwicklung für 2 Gewerke ergab, dass die Auftragsvergaben an die Billigstbieter erfolgten. Es waren somit keine Mängel zu den Vergaben festzustellen.

Das Vorhaben ist ausfinanziert. Die Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen sind bereits abgerechnet.

Mittelschule Haid 2 – Sanierung

Das im Jahr 2022 abgewickelte Sanierungsprojekt umfasste in der Mittelschule Haid 2 einen Gesamtwert von 99.041 Euro. Im Rahmen dieser Maßnahmen erfolgten entsprechende Ausschreibungen mit Einholung mehrerer Angebote. Nach Bewertung der eingegangenen Angebote erfolgte die Direktvergabe der Aufträge an die jeweiligen Bestbieter.

Ankauf Rüstlöschfahrzeug

Für die Freiwillige Feuerwehr Nettingsdorf schaffte die Gemeinde im Jahr 2021 ein neues Rüstlöschfahrzeug (RLFA) an. Die Normkosten für das Fahrzeug betragen zum Anschaffungszeitpunkt 361.000 Euro. An Bedarfszuweisungsmitteln stellte das Land OÖ 54.150 Euro in Aussicht, welche das Land OÖ im Jahr 2022 auch ausbezahlte.

Der Ankauf des Fahrzeugs erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG). Die Rechnung des Lieferanten lautete auf 450.996 Euro. Mit weiteren Rechnungen für die Zusatz- und Sonderausstattungen bezifferte sich der Ankaufspreis auf 510.452 Euro. Der Ankaufspreis überschritt die Normkosten somit um 41 %.

Zur Finanzierung der Normkosten sah der Finanzierungsplan neben den Bedarfszuweisungsmitteln einen Landeszuschuss in Höhe von 55.520 Euro vor. Die Gemeinde hätte einen Betrag in Höhe von 251.330 Euro aus Rücklagen beizusteuern gehabt. Die Gemeinde finanzierte laut Rechnungsabschluss 2022 die Auszahlungen über ein inneres Darlehen mit 397.875 Euro aus der Abwasserbeseitigungsrücklage. Die Ausfinanzierung des Fahrzeugankaufs steht daher noch aus. Den Erlös aus dem Verkauf des Altfahrzeugs (30.000 Euro) setzte die Gemeinde zur Finanzierung des laufenden Feuerwehraufwands ein.

Die Kostenüberschreitung mit 41 % (149.452 Euro) passierte zum Teil auch durch den Ankauf von Ausrüstungen auf Wunsch der Freiwilligen Feuerwehr.

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Nettingsdorf sollten Gespräche über eine Kostenbeteiligung zum Ankauf des RLFA geführt werden.

Gemeindestraßen

Für den Neubau und die Sanierung von Gemeindestraßen investierte die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2022 in Summe 2.265.884 Euro. Die höchste Summe fiel im Jahr 2021 mit 1.024.833 Euro an, da in diesem Jahr auch noch Instandhaltungsausgaben aus der Bauphase 2014 bis 2017 in Höhe von 200.096 Euro zu bezahlen waren. Im Jahr 2022 schaffte die Gemeinde auch ein Geschwindigkeitsmessgerät an.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte größtenteils über Darlehensaufnahmen. In den Jahren 2021 und 2022 erhielt die Gemeinde Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP) in Höhe von 461.840 Euro und Landeszuschüsse in Höhe von 129.366 Euro, die sie zur Bedeckung der Auszahlungen heranzog. Aus Rücklagen steuerte die Gemeinde 193.177 Euro bei.

Die Straßenbauvorhaben konnte die Gemeinde damit ausfinanzieren. Im Rechnungsabschluss 2022 sind keine Fehlbeträge ausgewiesen, den Annuitätendienst für die aufgenommenen Darlehen hat die Gemeinde jedoch in den nächsten Jahren über das laufende Budget zu bedienen.

Bei der Abwicklung der Straßenbauten begleitete die Gemeinde ein Ziviltechnikerbüro. Dieses erstellte den Leistungskatalog, führte die vergabekonforme Ausschreibung durch und überprüfte die Abrechnungen der Firmen. Die Überprüfung von Stichproben zu den Auftragsvergaben ergab keine Beanstandungen. Auch die Behandlung der Vergaben nahm die Gemeinde je nach Wertgrenze korrekt im Gemeinderat oder Stadtrat vor.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind in den Jahren 2022 bis 2026 bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt 23.644.700 Euro (exkl. Zwischenfinanzierungen und vorzeitige Darlehenstilgungen) vorgesehen. Diese betreffen vor allem die Bereiche Teilraum 31, Feuerwehren, Schulen, Schulküche und Schülerausspeisung, Kindergärten, Straßen und Freibad. Im Zusammenhang mit dem Projekt Teilraum 31 sind außerhalb des angeführten Investitionsvolumens vorzeitige Darlehenstilgungen von 4.119.900 Euro dargestellt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 200.000 Euro bei 37 %.

Immobilien-gesellschaft

Die Stadt-gemeinde Ansfelden ist alleiniger Gesellschafter der Immobilien-gesellschaft Ansfelden GmbH. Die Gemeinde gründete die Gesellschaft, um Räumlichkeiten, Flächen und sonstige Anlagen für Gemeinde-zwecke bereitstellen zu können.

Über die Immobilien-gesellschaft Ansfelden GmbH wickelte die Gemeinde zuletzt die Sanierung der Mittelschule Ansfelden ab.

Liquidität

Die Gesellschaft verfügte am Ende der Jahre 2020 und 2021 über Guthaben in Höhe von 1.002.632 Euro bzw. 1.330.578 Euro.

Investive Gebarung

Der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde für die Sanierung der Mittelschule Ansfelden umfasst als Förderzeitraum die Jahre 2019 bis 2024. An Finanzierungsmitteln sieht der Plan insgesamt 4.814.597 Euro vor. 3.153.800 Euro sollen über ein Bankdarlehen aufgenommen und lediglich 72.197 Euro von der Gemeinde selbst kommen. Die Landes-zuschüsse betragen in Summe 866.400 Euro und die Bedarfszuweisungsmittel 722.200 Euro.

Die bei der Gemeinde eingelangten Landes-zuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel leitete diese an die Gesellschaft weiter. Im Jahresabschluss der Gesellschaft sind diese Gelder als Investitions-zuschüsse ausgewiesen.

Um den Bau rasch abwickeln zu können, stimmte die Aufsichtsbehörde einer Darlehens-aufnahme in Höhe von 4.800.000 Euro zu. Dieses Darlehen scheint im Jahresabschluss 2021 der Gesellschaft noch in voller Höhe auf. Die Fördermittel des Landes und den Gemeinde-beitrag verwendete die Gesellschaft nicht zur Tilgung des Darlehens. Das Guthaben am Girokonto der Gesellschaft ist hingegen auf 1.330.578 Euro angewachsen.

Das Bankguthaben sollte zur Verringerung der Darlehenshöhe auf den im Finanzierungsplan vorgesehenen Betrag verwendet werden.

Für die technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens Sanierung der Mittelschule Ansfelden beauftragte die Immobilien-gesellschaft einen Generalübernehmer. Die Suche nach einem zuverlässigen Generalübernehmer gestaltete die Immobilien-gesellschaft über ein Vergabeverfahren nach dem Oberschwellenbereich. Dazu wählte sie das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. In diesem 2-stufigen Vergabeverfahren ermittelte die Immobilien-gesellschaft den Bestbieter.

Das Vergabeverfahren ist sehr gut dokumentiert. Die Vertreter der Immobilien-gesellschaft beachteten die Verfahrensschritte nach dem Bundesvergabegesetz. Bei der Prüfung des Vergabeverfahrens konnten keine Mängel festgestellt werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Ansfelden ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 30. Oktober 2023 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Stadtamtsdirektor, seiner designierten Nachfolgerin und weiteren Anwesenden die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, im Dezember 2023

Der Bezirkshauptmann
HR Mag. Manfred Hageneder, PMM